

# Südthüringische Wirtschaft

Zeitschrift der Industrie- und Handelskammer Südthüringen



So attraktiv ist  
Industrie heute

# WIR MACHEN SIE BEKANNT!



Prüfer Medienmarketing ist ein Fachverlag für Wirtschaftsmedien – besonders für die Zeitschriften der Industrie- und Handelskammern. Wir bieten Ihnen kompetente und umfassende Beratung aus erster Hand. Außerdem sind wir Mediaspezialisten. Von der einfachen Anzeigenschaltung bis hin zu strategisch ausgearbeiteten Mediaplänen für sämtliche, am Markt befindliche Publikationen.



## Sie wollen für Ihr Unternehmen werben?

Sprechen Sie uns an – wir beraten Sie gerne!  
Telefon: 03 61 / 5 66 81 94 · Mail: [ihk-zeitschrift@pruefer.com](mailto:ihk-zeitschrift@pruefer.com)





## Erfolgsmodell

*Wir freuen uns sehr, dass der Bundesrat am 29. November 2019 mehrheitlich für das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung gestimmt hat und Abschlüsse der Höheren Berufsbildung nun die neuen Bezeichnungen „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ erhalten. Für die Aufwertung dieser Abschlüsse haben wir uns stark gemacht, denn duale Ausbildung und berufliche Bildung sind in Deutschland nach wie vor ein Erfolgsmodell. Die neuen Abschlussbezeichnungen machen endlich auch sprachlich deutlich, dass berufliche und akademische Bildung gleichwertig sind.*

*In diese Botschaft ordnet sich ein, dass wir jedes Jahr die besten Auszubildenden und Absolventen der Höheren Berufsbildung in Thüringens Süden mit dem begehrten Bildungsfuchs und Aufstiegsfuchs auszeichnen dürfen. Dieses Erfolgsmodell ist gleichzeitig ein Beweis dafür, dass Aus- und Weiterbildung in unseren Unternehmen einen hohen Stellenwert genießen.*

*Als Erfolgsmodell hat sich auch das Veranstaltungsformat INDUSTRIE INTOUCH Thüringer Wald entwickelt. Zur sechsten Auflage öffneten wieder 35 Unternehmen ihre Tore und zeigten den rund 2.000 Besuchern, wie attraktiv Industrie heute ist.*

*Und noch ein Erfolgsmodell möchten wir nicht unerwähnt lassen: Die Jugend-Unternehmenswerkstatt. Kürzlich konnten in Stadtilm und Meiningen zwei weitere Werkstätten eröffnet werden. Damit wurde unser IHK-Projekt zur nachhaltigen Technikbildung für Schüler auf inzwischen zwölf Einrichtungen ausgebaut. Weitere werden im nächsten Jahr folgen. Ebenso wird das Projekt auf den Hotel- und Gaststättenbereich ausgeweitet.*

*Ein ereignisreiches Jahr neigt sich nun dem Ende. Auch wenn der Konjunkturmotor derzeit etwas ins Stottern geraten ist, können wir insgesamt zufrieden auf das gemeinsam Erreichte zurückblicken und daraus neue Kraft schöpfen.*

*Was wir nun zeitnah brauchen, ist eine stabile Landesregierung, mit der wir konstruktiv zusammenarbeiten können. Die IHK Südthüringen wird an der Seite ihrer Unternehmen alles tun, damit sich die Wirtschaft in Thüringens Süden weiter gut entwickeln kann.*

Dr. Peter Traut  
Präsident

Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer



## SPANNENDE EINBLICKE

Erneut traf **INDUSTRIE INTOUCH Thüringer Wald** auf großes Interesse. 35 Unternehmen öffneten zur 6. Auflage am 29. November 2019 ihre Tore für rund 2.000 Besucher. Das Titelbild entstand in der Frischmann Kunststoffe GmbH.

Seite 24

## 1 EDITORIAL

### ■ STANDORTPOLITIK

- 3 Halbe Kraft voraus – Fahrt auf Sicht: Konjunkturbericht Herbst 2019
- 4 Neues vom Fachkräftemangel: Arbeitsmarktumfrage 2019
- 6 Herbstsitzung der Vollversammlung
- 8 Erfolgreiche Integration

### ■ EXISTENZGRÜNDUNG UND UNTERNEHMENSFÖRDERUNG

- 11 Gründer des Monats: Stefanie Messerschmidt
- 12 Finanzierung mit einer Bürgschaft

### ■ AUS- UND WEITERBILDUNG



- 17 Schlau wie ein Fuchs: IHK Südthüringen zeichnet beste Absolventen aus

- 18 Jugend-Unternehmenswerkstatt: Neu in Stadtilm und Meiningen
- 19 IHK-Schulwettbewerb: Die „besteneunte“ kommt aus Steinbach-Hallenberg
- 23 Zwischen Coach und Commander: Premiumseminar Management – Führung – Leadership

## ■ REGIONALMARKETING

- 26 Vorstand des forum Thüringer Wald e. V. im Amt bestätigt



- 26 Jugend von heute programmiert die Technik von morgen

## ■ INNOVATION UND UMWELT

- 27 Thüringer Forschungsprojekt ZO.RRO
- 28 IHK-Energiewende-Barometer 2019: Strompreise drücken auf die Stimmung
- 29 Thüringer Digitalagentur – Plattform zur Digitalisierung
- 30 IHK Südthüringen ehrt akademischen Nachwuchs

## ■ INTERNATIONAL

- 31 Grenzüberschreitender Handel läuft noch nicht reibungslos: DIHK-Studie zu Binnenmarkthindernissen 2019

## 32 BEKANNTMACHUNGEN DER IHK SÜDTHÜRINGEN

## ■ RECHT

- 51 Arbeitsverhältnis durch Beschäftigung nach Berufsausbildung
- 52 Kein Widerruf von Aufhebungsverträgen

- 53 Impressum

»Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen, sondern möglich machen.«

Antoine de Saint-Exupéry

Wir wünschen unseren Mitgliedern besinnliche Festtage und ein erfolgreiches neues Jahr.

# Halbe Kraft voraus – Fahrt auf Sicht

Konjunkturbericht Herbst 2019 der IHK Südthüringen

Die Expansion der Südthüringer Wirtschaft verliert zunehmend an Tempo. Die Region, die häufig das Wirtschaftswachstum des Freistaats Thüringen antreibt, wird von exogenen Faktoren gebremst. US-Handelspolitik, Brexit und die Umstellung der Automobilindustrie auf eine neue Antriebstechnik führen zu erheblichen Auftragsrückgängen für die Industrie. Südthüringen entwickelt sich im Gleichschritt mit der deutschen Wirtschaft, die ebenfalls politisch und technologisch ausgebremst wird. Hier wie dort wirkt nach zehn Jahren Wirtschaftswachstum lediglich die Konsumnachfrage der privaten Haushalte stabilisierend.

Der Konjunkturklimaindikator, ein geometrisches Mittel der Lage- und Erwartungseinschätzungen der Unternehmen, sinkt zum dritten Mal in Folge und erreicht mit 97,5 Punkten 14 Punkte weniger als im Frühsommer 2019. Der Rückgang des Indikators ist in erster Linie erwartungsinduziert. Die Geschäftslage bewerten 43 Prozent der Unternehmen als gut, 39 Prozent als saisonüblich bzw. befriedigend und 18 Prozent als schlecht. Für die kommenden Monate erwarten jedoch nur 8 Prozent bessere Geschäfte, 60 Prozent eine unveränderte Entwicklung und 32 Prozent gehen von einer Verschlechterung aus.

Die Entwicklung in der Industrie ist ausschlaggebend für die aktuelle Lage. Hier arbeiten 27 Prozent der Unternehmen mit voll ausgelasteten Kapazitäten, weitere 30 Prozent erreichen mindestens die langjährige Normalauslastung von mehr als 80 Prozent. Insgesamt unterschreitet dieser Anteil von in Summe 57 Prozent den zehnjährigen Mittelwert bereits um 9 Prozentpunkte. Aus diesem Grund hat sich für 44 Prozent der Industriebetriebe die Ertragslage im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert. Eine Besserung ist kurzfristig nicht in Sicht. Nur 9 Prozent bewerten den Auftragsbestand derzeit als groß, für weitere 53 Prozent ist er ausreichend.

Die geringere Nachfrage nach Industriegütern hat direkte Auswirkungen auf die Dienstleister der Industrie. Für das Verkehrsgewerbe ist das Transportvolumen im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Jeder zweite Betrieb berichtet von Einbußen. Auch der Großhandel mit Maschinen, Halbwaren und Rohstoffen hat an Dynamik verloren.

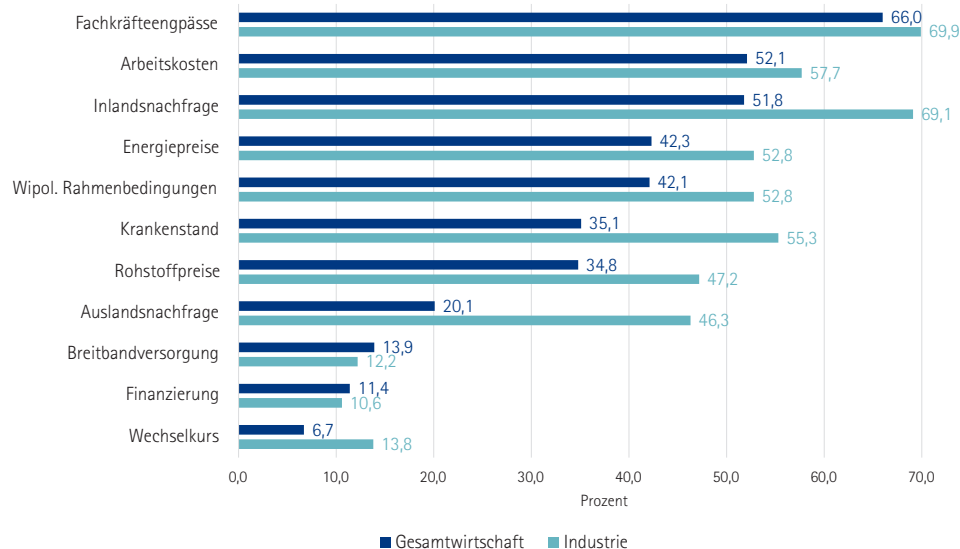
Zugewinne gibt es dagegen im Einzelhandel und im Gastgewerbe. Beide Branchen profitieren vom kräftigen Jobwachstum und den höheren verfügbaren Einkommen der Verbraucher. Auch das Baugewerbe ist hoch ausgelastet. Jeder zweite Betrieb benötigt vier Monate und länger, um bereits eingegangene Aufträge abzuarbeiten. In der Dienstleistungswirtschaft melden einzelne Wirtschaftszweige, wie Information und Kommunikation und das Wohnungswesen, Verbesserungen. Die meisten Dienstleister gehen jedoch davon aus, dass in diesem Jahr das Maximum erreicht wurde.

Die abgeschwächte konjunkturelle Dynamik wird bis ins nächste Jahr fortdauern. So erwartet der DIHK für Deutschland in 2019 ein BIP-Wachstum von 0,4 Prozent und 0,5 Prozent für 2020. Für die Unternehmen bedeutet dies einen umsichtigen Umgang mit den Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital. So erwarten 8 Prozent der Südthüringer Unternehmen einen wachsenden Personalbestand, 16 Prozent gehen jedoch von einem geringeren Personaleinsatz aus. Zugleich bleiben die Fachkräfteengpässe bestehen.

Konjunkturklimaindikator: Gesamtwirtschaft, Industrie und Gastgewerbe



Worin sehen Sie die größten Risiken hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung in den kommenden 12 Monaten? (Mehrfachnennungen möglich)



66 Prozent bewerten es als Geschäftsrisiko, wenn Stellen unbesetzt sind. Vermutlich werden daher viele Unternehmen ihre Fachleute halten, in anderen Bereichen aber nicht jede Stelle nachbesetzen, die altersbedingt oder durch berufliche Umorientierung frei wird.

Zugleich bleibt die Investitionsneigung hoch. Vier von fünf Unternehmen planen Investitionen, die neben Modernisierung vor allem kostensenkenden Maßnahmen gewidmet sind.

Neben Risiken auf dem Arbeitsmarkt nehmen auch die Absatzrisiken zu. 52 Prozent der Betriebe

fürchten Absatzschwankungen im Inland, 46 Prozent der Industriebetriebe zudem die Nachfrageentwicklung aus dem Ausland. Die Politik muss daher die Angebotsbedingungen für die Wirtschaft verbessern. Dies sollte jetzt ganz oben auf der Agenda der Bundes- und Landesregierung stehen.

## Neues vom Fachkräftemangel

### Arbeitsmarktumfrage 2019 der IHK Südthüringen

**Trotz Abschwächung der Konjunktur bleiben Fachkräftengpässe das Hauptrisiko für die Südthüringer Wirtschaft. Doch wie umfangreich fallen diese Engpässe aus? Zwei Zahlen markieren die Extremwerte: Nach Angaben der Agentur für Arbeit waren im Oktober 2019 in Südthüringen 5.138 Stellen unbesetzt. Nach einer einfachen Hochrechnung von Ergebnissen der IHK-Arbeitsmarktumfrage 2019 wären hingegen 15.441 unbesetzte Stellen plausibel.<sup>1</sup> Die Wahrheit liegt wahrscheinlich in der Mitte. Der Grund: Längst nicht alle Unternehmen melden freie Stellen der Agentur für Arbeit.**

Die Agentur für Arbeit kann in ihren Statistiken nur diejenigen Stellen berücksichtigen, die ihr gemeldet werden. Die Arbeitsmarktumfrage der IHK Südthüringen zeigt, dass lediglich 38 Prozent der Unternehmen ihre freien Stellen immer an die Agentur für Arbeit melden. 22 Prozent melden meistens, 21 Prozent selten und 19 Prozent nie. Besonders hoch ist der Anteil derer, die nur selten bzw. nie melden – im Baugewerbe und in der Dienstleistungswirtschaft mit jeweils 56 Prozent sowie im Handel mit 54 Prozent. Insbesondere Betriebe mit maximal neun Beschäftigten sparen sich die Meldung (Anteil: 57 Prozent). Nach Angaben des Instituts für Arbeit und Berufsforschung haben 71 Prozent der Thüringer Unternehmen bis zu neun Beschäftigte.

Stellen, die der Agentur für Arbeit gemeldet werden, sind für jedermann in deren Jobbörse recherchierbar. Sie werden allerdings auch für die Stellenvermittlung der Agentur für Arbeit verwendet. Angesichts der niedrigen Arbeitslosigkeit in Südthüringen kann der Verzicht auf die Meldung an die Agentur für Arbeit für betroffene Unternehmen eine effiziente Strategie sein, um nicht immer wieder mit den gleichen bereits abgelehnten Bewerbern konfrontiert zu werden. Zudem zeigt die Umfrage: Lediglich 30 Prozent der Unternehmen, die über die Agentur für Arbeit nach Mitarbeitern suchen, haben zuletzt auf diese Weise auch Personal gefunden.

Effektivste Suchstrategie ist nach wie vor die Nutzung von eigenen persönlichen Kontakten oder

denen der Mitarbeiter. 69 Prozent der Unternehmen, die so zuletzt nach Personal gesucht haben, kamen zum Erfolg. An zweiter Stelle rangiert inzwischen das Einschalten von Personalvermittlern. Der Markt ist geräumt, also benötigt man spezialisierte Headhunter, die gezielt passende Arbeitnehmer ansprechen, z. B. bei der Konkurrenz. Zwar setzten nur 28 Prozent der Unternehmen Personalvermittler ein, die Erfolgsquote erreicht jedoch 47 Prozent. Weitere nützliche Strategien sind die Stellenausschreibung auf der eigenen Homepage (Anteil: 44 Prozent) und die Stellenausschreibung in Internetbörsen (Anteil: 38 Prozent). Letztere Strategien eignen sich jedoch nur bei entsprechender Bekanntheit. Daher sind gerade kleine Unternehmen erfolgreicher mit Headhuntern als mit Anzeigen im Internet.

bleiben Stellen anhaltend unbesetzt, muss dies von der Belegschaft aufgefangen werden. 67 Prozent der Unternehmen würden die Arbeitsinhalte der unbesetzten Stellen auf die noch vorhandenen Mitarbeiter aufteilen. Dies ist für Unternehmen des Baugewerbes, der Dienstleistungswirtschaft, des Handels und der Industrie die maßgebliche Strategie. Freie Stellen haben außerdem für 66 Prozent der Unternehmen steigende Arbeitskosten zur Folge. Jedes zweite Unternehmen müsste darüber hinaus das Angebot einschränken. Für das Gastgewerbe und das Verkehrsgewerbe ist dies die wichtigste Strategie, da aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die erstgenannte Alternative weniger stark zur Verfügung steht. Schwerwiegende Folgen durch den Verlust der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit erwarten bislang 31 Prozent der Unternehmen insbesondere aus dem Gastgewerbe und der Industrie. Die Substitution von Arbeit durch Maschinen schließlich ist vor allem ein Thema der Industrie: 20 Prozent aller Betriebe und 32 Prozent der Industriebetriebe würden auf diese Weise auf einen anhaltenden Fachkräftemangel reagieren.

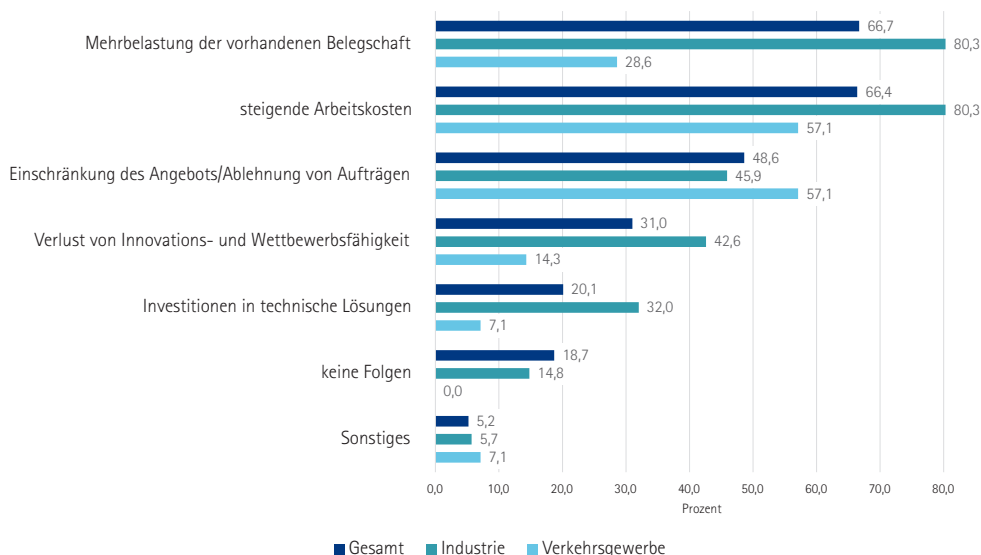
#### Ihr Ansprechpartner:

Dr. Jan Pieter Schulz

☎ 03681 362-406 ✉ schulz@suhl.ihk.de

<sup>1</sup> Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es am 30.06.2019 10.876 Betriebe mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im IHK-Bezirk Südthüringen. Auf Basis der Umfrage zeigt sich, dass derzeit 42,7 Prozent der Betriebe über freie Stellen verfügen. Im Durchschnitt sind 3,325 Stellen je Betrieb frei.

Welche Folgen würde ein anhaltender Fachkräftemangel für Ihr Unternehmen haben? (Mehrfachnennungen möglich)





Antidiskriminierungsstelle  
des Bundes

# betriebsklimaschutz



---

## IST SEXUELLE BELÄSTIGUNG.

Belästigungen passieren – vielleicht auch in Ihrem Unternehmen. Das schadet Ihren Angestellten und dem gesamten Betriebsklima. Jede elfte Person hat einer Studie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes zufolge in den letzten drei Jahren sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erlebt.

**Ihre Beschäftigten vertrauen darauf, dass Sie für ein sicheres Arbeitsumfeld sorgen.** Wir unterstützen Sie dabei mit einem ausführlichen Informationsangebot zum Thema „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“.

[www.betriebsklimaschutz.de](http://www.betriebsklimaschutz.de)

## Herbstsitzung der Vollversammlung



Dr. Christopher Thiem (r.), Fondsmanager der Helaba Invest

Die Vollversammlung der IHK Südthüringen hielt am 5. Dezember 2019 ihre turnusmäßige Herbstsitzung ab. Zum Auftakt der Sitzung erläuterte Dr. Christopher Thiem, Fondsmanager der Helaba Invest, in seinem Vortrag sehr anschaulich, wie die globale wirtschaftspolitische Unsicherheit durch bestimmte Ereignisse wie die Flüchtlingskrise, den Brexit oder Handelskonflikte gestiegen ist. Prominentestes Beispiel: Tweets von @realDonaldTrump, die den Kurs bewegen. So führte die Ankündigung

von Zöllen auf chinesische Exporte via Tweet am 23. August 2019 zu einem regelrechten Kursabsturz der SAP-Aktie. Was viele nicht wissen: Es gibt auch Gewinner der Handelsstreitigkeiten, wie etwa das Land Vietnam, das mit einem Plus von 8 Prozent des Bruttoinlandsproduktes von den Handelsstreitigkeiten profitiert.

Nichtsdestotrotz: Unter dem Strich belasten die Handelskonflikte – dieser „neue eiserne Vorhang“, wie Thiem sie nennt – den globalen

Konjunkturzyklus. Zweifelsohne sei der globale Handel mit mehr Freihandelsabkommen besser aufgestellt, aber die Unsicherheiten, deren Nährboden der Populismus als Erbe der Finanzkrise ist, werden wohl ein großer Einflussfaktor auf die Wirtschaft bleiben.

### Neue Projekte im Arbeitsplan

Schwerpunkte der Herbstsitzung waren der Arbeitsplan und Wirtschaftsplan sowie zahlreiche Satzungsbeschlüsse. Neue IHK-Projekte im kommenden Jahr sind die Konzeptionierung einer Azubi-Card mit Benefits für Auszubildende, die Eröffnung einer Jugend-Unternehmenswerkstatt im Hoga-Bereich sowie ein Wettbewerb „Berufswahlfreundliche Schule“.

Erstmals führt die IHK Südthüringen ab 2020 eine Satzung zum Datenschutz ein, um eine datenschutzkonforme und unbürokratische Anwendung der EU-DS-GVO sicherzustellen. Des Weiteren wurden Novellierungen von mehreren bestehenden Satzungen beschlossen, darunter die Satzung betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen sowie die Satzung betreffend die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen den Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen. Die Novellierungen beinhalten jeweils kleine Anpassungen entsprechend neuer gesetzlicher Vorgaben. Alle beschlossenen Satzungen sind in dieser Ausgabe ab Seite 32 veröffentlicht.

## Startschuss für das Konzept eines Oberzentrums in Südthüringen

### Aktueller Stand zur Aufstellung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes

Zwischen dem 14. und 23. Oktober 2019 wurde in den Stadträten bzw. den Haupt- und Finanzausschüssen der an der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) „Entwicklung Oberzentrum Südthüringen“ beteiligten Gebietskörperschaften Suhl, Zella-Mehlis, Oberhof und Schleusingen die Vergabe zur Erstellung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) diskutiert. Dieses soll im Ergebnis einen Leitfaden zur Etablierung eines funktionsteiligen Oberzentrums im Betrachtungsraum bereitstellen. Mit der in allen vier Gremiensitzungen bekundeten Zustimmung für den Vergabevorschlag wurde durch den Rat der Bürgermeister das aus dem Bewerberpool ausgewählte Fachbüro mit der Aufnahme der Planungstätigkeit beauftragt.

In der letzten Ausgabe (10/2019) der „Südthüringischen Wirtschaft“ wurden die Hintergründe und Ziele des geplanten REK aufgezeigt. Mit dem

nun bevorstehenden Beginn der Konzepterstellung soll das erstellte Aufgabengerüst sukzessive mit Inhalt gefüllt werden. Bis hierhin musste aus den im Ergebnis der Ausschreibung eingegangenen Angeboten ein Bieter ausgewählt werden. Wie schon bei der Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen begleitete die IHK Südthüringen diesen Auswahlprozess in enger fachlicher Abstimmung mit der KAG. Die Angebote der Bewerber wurden einer eingehenden inhaltlichen Analyse unterzogen und anhand der Bewertungskriterien die Kostenkalkulation des Angebots, Referenzen vergleichbarer Projekte und der Mitarbeiterprofile des Projektteams eine auf einer Punktematrix beruhende Vergabeempfehlung ausgearbeitet. Diese wurde den Bürgermeistern der KAG für die Beschlussfindung zur Verfügung gestellt.

Die IHK Südthüringen wurde in die Stadtratsitzungen als Ansprechpartner für die Bewertung

der Angebote einbezogen. Unternehmensbezogene Spezifika wurden in nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen besprochen. Die Faktenlage, die zur Beschlussvorlage für die Vergabe führte, wurde von den Gremien im Wesentlichen mitgetragen, sodass bis auf eine Enthaltung im Hauptausschuss der Stadt Suhl alle Stadträte einstimmig für die Vergabe an die Modul drei Strategie und Kommunikation GmbH votierten. Nach dem inzwischen stattgefundenen Auftaktgespräch zwischen dem Rat der Bürgermeister und dem Planungsbüro werden nun in der Folge die Meilensteine für die REK-Erstellung festgelegt.

### Ihr Ansprechpartner:

Thomas Leser  
 ☎ 03681 362-132  
 ✉ leser@suhl.ihk.de



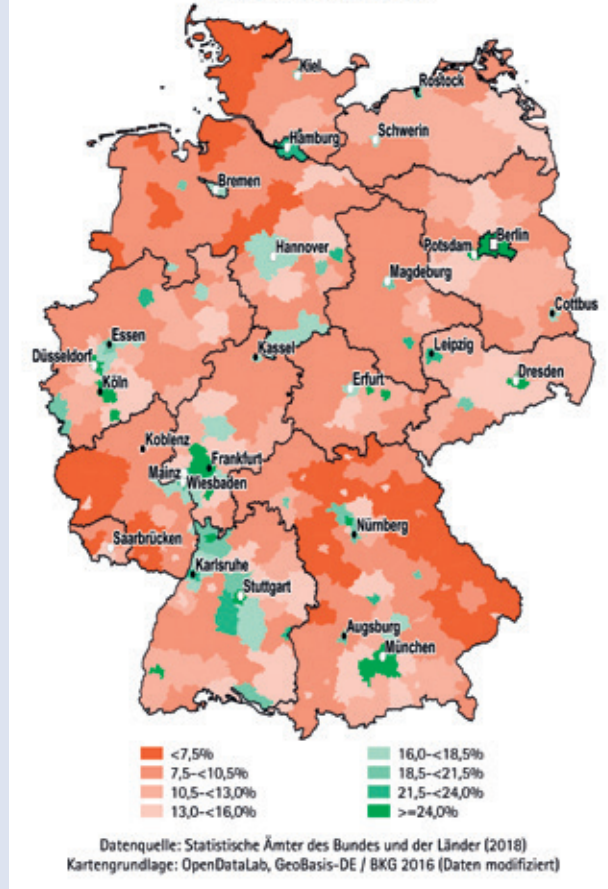
## Wussten Sie schon ...

**11,3** Prozent beträgt der Akademikeranteil an den SÜDTHÜRINGER sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Der Bundesdurchschnitt beträgt 16,2 Prozent. Spitzenwerte werden in Darmstadt mit 31,9 Prozent, im Landkreis München mit 32,1 Prozent, in Jena mit 32,5 Prozent, in Erlangen mit 34,1 Prozent und der Landeshauptstadt München mit 34,3 Prozent erreicht.

Vergleicht man den SÜDTHÜRINGER Wert mit den Spitzenwerten, scheint noch Luft nach oben zu bestehen. Ähnlich äußerte sich – mit Blick auf die neuen Bundesländer – Reint Grop, Präsident des Instituts für Wirtschaftsforschung Halle, in der Wirtschaftswoche vom 2. August 2019: „Auch der Anteil der Beschäftigten mit Hochschulabschluss ist – anders als nach der Wende – mittlerweile geringer. Hier hat die Politik am falschen Ende gespart. Die ostdeutschen Länder müssten deutlich mehr in ihre Hochschulen investieren.“

So betrachtet will nicht recht passen, dass die Stadt Jena bereits einer der Spitzenreiter ist. Die anderen Spitzenreiter sind – mit Ausnahme des Landkreises München – ebenfalls Städte. Sie sind Sitz bedeutender Universitäten, Unternehmen und öffentlicher Verwaltungen. Der Landkreis München ist ebenfalls unter den ersten fünf, weil offensichtlich nicht für jeden Akademiker in der Großstadt München die dortigen Mieten bezahlbar oder bezahlenswert erscheinen.

Anteil der Beschäftigten am Arbeitsort mit tertiärem Bildungsabschluss an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Akademikeranteil), 2018



Die von der IHK Südthüringen erstellte Deutschlandkarte, die den Anteil der Beschäftigten mit tertiärem Bildungsabschluss an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten darstellt, zeigt deshalb auch, dass vor allem in den Ballungszentren der Akademikeranteil überdurchschnittlich hoch ist. Nahezu überall im ländlichen Raum, unabhängig von der Himmelsrichtung, ist der Akademikeranteil hingegen unterdurchschnittlich.

Auffällig ist außerdem, dass die Landkreise, die die Schlusslichter bilden, alle in den alten Bundesländern liegen: Landkreis Freyung-Grafenau mit 5,7 Prozent, Landkreis Regen mit 5,7 Prozent, Landkreis Cochem-Zell mit 5,7 Prozent, Landkreis Dingolfing-Landau mit 5,2 Prozent und Landkreis Südwestpfalz mit 5,0 Prozent.

Die Höhe des Akademikeranteils ist abhängig von der Wirtschaftsstruktur. Ein unterdurchschnittlicher Akademikeranteil deutet auf geringere Ausgaben für Forschung und Entwicklung hin. Es bestehen also durchaus Gründe, über die Wirtschaftsstruktur nachzudenken.

Da aber ein überdurchschnittlicher Akademikeranteil zugleich durch allerlei Verwaltungsaufgaben verzerrt wird, bleibt offen, ob ein Anteil nahe oder oberhalb des Bundesdurchschnitts von Regionen im ländlichen Raum überhaupt angestrebt werden sollte.

Ihr Ansprechpartner: Dr. Jan Pieter Schulz ☎ 03681 362-406 ✉ schulz@suhl.ihk.de

Anzeige

# Bauen mit System

Schnell, wirtschaftlich und nachhaltig.

1969 | 2019  
**50**  
Jahre  
GOLDBECK

GOLDBECK Ost GmbH, Geschäftsstelle Suhl, 98544 Zella-Mehlis, Zellaer Höhe 2b, Tel. +49 3682 46060-100, suhl@goldbeck.de

GOLDBECK Ost GmbH, Niederlassung Thüringen, 99334 Amt Wachsburg, Thöreyer Straße 1, Tel. +49 36202 707-0, erfurt@goldbeck.de

konzipieren bauen betreuen  
goldbeck.de

**GOLDBECK**



Aydin Yarash und Peter Lohfink, Senior Manager Vocational Training in der ADVA Optical Networking SE

**Aydin Yarash (20, aus Afghanistan) flüchtete im Februar 2014 mit der Familie nach Deutschland. Im Jahr 2015 begann sie ihre Ausbildung in der ADVA Optical Networking SE in Meiningen, welche sie 2019 mit der Gesamtnote 2 abschloss. Nunmehr ist sie in ihrem Ausbildungsbetrieb fest angestellt. Wir haben Aydin und ihren ehemaligen Ausbilder, Peter Lohfink, interviewt.**

*Wie haben Sie die Stelle gefunden und welche Institutionen haben Sie bei der Suche, rechtlichen Fragen, Behördengängen usw. unterstützt?*

**Aydin Yarash:** Im Jahr 2014 schlug mir eine Lehrerin meiner Schule die Firma ADVA als Praktikumsbetrieb vor. Ich habe dann dort für zwei Wochen ein Praktikum gemacht und im Februar 2015 einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Während dieser Zeit haben mich die Mitarbeiter der ADVA auch bei Behördengängen unterstützt.

*Welche Herausforderungen mussten Sie überwinden?*

**Aydin Yarash:** Am Anfang konnte ich fast kein Deutsch sprechen und habe zumeist in englischer Sprache kommuniziert. Ich war damals schüchtern und wollte kein „falsches Deutsch“ sprechen. Meine

## Gelungene Integration durch eine duale Berufsausbildung

Eltern wünschten sich, dass ich Abitur mache. Sie zweifelten daran, dass der Elektronikerberuf das Richtige für mich ist. Meine Mutter machte sich große Sorgen, als sie an meinen Händen die Blasen sah, die ich mir im Metalllehrgang geholt hatte. Die Zweifel meiner Eltern konnte ich nur mit der Unterstützung durch Peter Lohfink, langjähriger Ausbilder in der ADVA, überwinden. Als Ansprechpartner hat er mich sehr motiviert und hatte auf alle meine Fragen und auch auf die Fragen meiner Eltern eine Antwort.

**Peter Lohfink:** Für Aydin waren vor allem die ersten Wochen ihrer Ausbildung ganz sicher nicht einfach. Aber sie war sehr motiviert und hat viele Fragen gestellt. Im Ausbildungsalltag eignete sie sich dann sehr schnell umfangreiche Deutschkenntnisse an. Für unser multikulturelles Team ist Aydin von Beginn an eine Bereicherung, auch weil sie sehr gut Englisch, Hindi und weitere Sprachen spricht.

*Wie schätzen Sie Ihr jetziges Arbeitsverhältnis für Sie persönlich ein?*

**Aydin Yarash:** Die Ausbildung hat mich in Theorie und Praxis gut auf meine jetzige Tätigkeit vorbereitet. In meiner Abteilung fühle ich mich wohl. Die Arbeit ist abwechslungsreich und auch der Spaß kommt nicht zu kurz. Zu meinen Kollegen habe ich ein sehr gutes Verhältnis und ich spüre, dass ich anerkannt werde.

*Was würden Sie anderen Geflüchteten, die arbeitssuchend sind, raten?*

**Aydin Yarash:** Ich würde ihnen raten, so schnell wie möglich Deutsch zu lernen und Angebote zur Unterstützung bei der Arbeitssuche anzunehmen. Wichtig ist auch, sich auf das Vorstellungsgespräch gut vorzubereiten, sich nicht nur bei einer einzigen Firma zu bewerben und flexibel zu sein. Ich konnte mir früher auch nie vorstellen, Elektronikerin zu werden und bin jetzt glücklich damit.

*Was würden Sie Unternehmen raten, die mit Geflüchteten arbeiten wollen?*

**Aydin Yarash:** Unternehmen würde ich raten, geflüchteten Menschen mehr Chancen zu geben, ihnen Möglichkeiten zu eröffnen und sie nicht anders zu behandeln, als Menschen ohne Migrationshintergrund.

**Peter Lohfink:** Unternehmen sind gut damit beraten, Vorurteile über Bord zu werfen und gerade jungen Geflüchteten eine Ausbildung zu ermöglichen. So kann das Potenzial motivierter Schulabgänger genutzt und Integration unterstützt werden. Derzeit lernen bei ADVA mehrere Auszubildende mit Migrationshintergrund. Sie alle schätzen die Ausbildung sehr und verstehen den Zugang zu Bildung als Privileg. Aydins Entwicklung sehe ich als Erfolgsstory. Sie hat ihre Lehre mit guten Prüfungsergebnissen abgeschlossen und lebt die Werte, die unser Unternehmen ausmachen. Das hat uns überzeugt und wir bieten ihr sehr gern eine Perspektive bei ADVA.

*Wie sehen Sie Ihre Zukunft?*

**Aydin Yarash:** Ich möchte mehr Berufserfahrungen sammeln und mich auch weiterbilden. Mein nächstes Ziel ist eine Fortbildung zur Staatlich Geprüften Technikerin.

**Über ADVA:**

*Innovation und Motivation bilden das Fundament von ADVA. Die Technologie des Unternehmens macht Kommunikationsnetze auf der ganzen Welt leistungsfähiger. Offene Übertragungstechnik ermöglicht den Kunden, die für die heutige Gesellschaft wichtigen Cloud- und Mobilfunkdienste bereitzustellen und neue, innovative Dienste zu schaffen. ADVA bildet am Standort Meiningen seit über 20 Jahren sehr erfolgreich aus.*

## Integration Geflüchteter: Erfolgreiche Halbzeitbilanz

Das durch den Freistaat Thüringen kofinanzierte Gemeinschaftsprojekt FIF – Förderung der beruflichen Integration ausländischer Fach- und Arbeitskräfte der Thüringer IHKs sowie HWKs begleitet seit Dezember 2015 Geflüchtete und Migranten erfolgreich in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt.

Insgesamt acht Thüringer Integrationsberater leisten hierbei einen wichtigen Beitrag, den schwierigen Prozess zwischen offenen Stellen und ausländischen Bewerbern zu organisieren. Gegenwärtig werden mehr als 900 Teilnehmer aus der Zielgruppe Zugewanderter mit Wohnsitz in Thüringen begleitet.

Mit einem Anteil von 95 Prozent sind es vorwiegend Geflüchtete aus Ländern wie Syrien, Afghanistan, Iran, Irak oder Eritrea, die hier mit Unterstützung des Projektes eine neue berufliche Heimat finden, während 5 Prozent der Teilnehmer aus EU- und Drittstaaten kommen, mit steigender Tendenz.

Durch die intensive und individuelle Betreuung erhielten in den letzten eineinhalb Jahren von den rund 900 Teilnehmern bisher 252 ein berufsorientierendes Praktikum, 60 eine ausbildungsvorbereitende Einstiegsqualifizierung, 132 einen Ausbildungsvertrag und 99 einen Arbeitsvertrag. Dabei bedeutet

jeder Vertrag eine Chance auf berufliche Perspektiven in der Thüringer Wirtschaft.

Von den 147 Teilnehmern in Südthüringen haben in den vergangenen eineinhalb Jahren 35 eine berufliche Tätigkeit aufgenommen, 21 ein Praktikum und 11 eine Aus- bzw. Weiterbildung absolviert.

**Ihr Ansprechpartner:**

Aatefa Ghafari

☎ 03681 362-136

✉ ghafari@suhl.ihk.de



## OEM-Lizenz-Wissen rund um Windows Server statt unnötige Mehrausgaben

Am 14. Januar 2020 endet der **Support für Windows Server 2008 R2**. Höchste Zeit auf Windows Server 2019 umzusteigen und dabei Geld zu sparen. Denn mit den **günstigen OEM-Lizenzen** (vorinstalliert, ROK oder Systembuilder) sind Sie nicht nur gut beraten, sondern erhalten auch 100% Windows Server. Lassen Sie sich nicht von den **Mythen** rund um die OEM-Lizenzierung verunsichern, hier kommen die Fakten:



### Unlimitierte Zugriffsrechte auch mit OEM-CALs:

Die Zugriffsrechte aus einer Client Access License (CAL) sind unabhängig davon, auf welcher Hardware Windows Server ausgeführt wird oder mit welcher Lizenzart (CSP, OPEN, OEM...) diese Hardware lizenziert wurde. Das gleiche gilt auch für RDS-CALs.



### Uneingeschränkte VM-Portabilität:

Genau wie bei der Volumenlizenz wird auch eine OEM-Lizenz immer der physischen Maschine zugewiesen. Windows Server VMs können auch bei der OEM-Lizenzierung im Sekundentakt zwischen korrekt lizenzierter Hardware hin und her verschoben werden.



### Innerhalb von 90 Tagen nach Kauf erweiterbar:

Sie können die OEM-Windows Server-Lizenz um eine Software Assurance erweitern. Dadurch werden sämtliche VL-Rechte wie Lizenz-Neuzuweisung und Zugriff auf das VLSC dauerhaft auf die OEM-Lizenz übertragen.



### Jede OEM-Lizenz hat ein Downgrade-Recht auf jede vorherige Version:

Windows Server 2019 kaufen und statt dessen z.B. Windows Server 2012 R2 in einer virtuellen Maschine ohne Extrakosten nutzen.

## Wertvolles Allgemeinwissen rund um den modernen Arbeitsplatz erhalten Sie mit WBSC#TALK, der Infotainment-Sendung des Windows Business Solutions Club

**WBSC # TALK**

SPRECHSTUNDE

Seit dem 27. September  
alle 14 Tage live!

YouTube

Live und on-demand:  
[www.youtube.com/svenlangenfedWBSC](http://www.youtube.com/svenlangenfedWBSC)

Sven Langenfeld

Manfred Helber

## Sie suchen Beratung durch einen qualifizierten IT-Fachmann?

Das IT-SERVICE.NETWORK bietet Ihnen eine große Auswahl an IT-Profis rund um den modernen Arbeitsplatz vom PC über den Server, die Anwendungen bis hin zur Cloud-Integration – auch in Ihrer Umgebung.



# 1,6 Millionen Entscheider lesen IHK-Magazine\*. Werben Sie hier!

\* Quelle: Reichweitenstudie „Entscheider im Mittelstand 2018“, KANTAR TNS/DIHK. Titelfoto: iStock.com/sanjeri. Foto: iStock.com/NAD0F0T0S



1,6 Millionen Entscheider im Mittelstand lesen monatlich die IHK-Magazine in Deutschland\*. Genau diese Entscheider verantworten die Anschaffungen von Investitionsgütern in den Unternehmen und haben auch privat ein ausgeprägtes Konsuminteresse.

Schalten Sie Ihre Werbung dort, wo Sie Ihre Kunden erreichen und neue Geschäftsbeziehungen aufbauen wollen. Im IHK-Magazin Südthüringische Wirtschaft, in mehreren IHK-Regionen Ihrer Wahl oder bundesweit mit der IHK-Nationalkombi.

Infos und Anzeigen buchen unter: 03 61 / 5 66 81 95 oder [ihk-zeitschrift@pruefer.com](mailto:ihk-zeitschrift@pruefer.com)

## Gründer des Monats



In unserer Serie „Gründer des Monats“ stellen wir Existenzgründer aus dem IHK-Bezirk Südthüringen vor, die sich durch eine besondere Geschäftsidee auszeichnen. Für diese Ausgabe haben wir ein Interview mit Stefanie Messerschmidt geführt.

### waissgold – die Poesie des Papiers

*Wie kam es zur Gründung von waissgold?*

**Stefanie Messerschmidt:** Schon als Kind habe ich mich mit Begeisterung kreativen Aufgaben hingeegeben. Geprägt durch meine Vergangenheit, den kreativen Beruf meiner Mutter, die Affinität zu schönen Dingen und meine über zehnjährige Erfahrung als Grafikerin, kamen eines Tages die richtigen Komponenten für die Gründung von waissgold zusammen.

*Was macht die Poesie Ihrer Grußkarten aus?*

**Stefanie Messerschmidt:** Für unsere Produkte verwenden wir bewusst das Wort Schmuckkarten, da sie sich von handelsüblichen Grußkarten abheben. Von Hand gezeichnete Illustrationen werden digitalisiert und in ein Metallwerkzeug graviert. Mittels Druck und Hitze werden diese Motive mit Heißfolie in erlesene Premium-Materialien geprägt. Auch Swarovski-Kristalle zieren einige unserer Produkte. So entstehen haptische Oberflächen, die unter den Fingern spürbar und sinnlich erfahrbar sind und sich von kühlen Benutzeroberflächen abheben.



© Stefanie Messerschmidt



© Tom König

Stefanie Messerschmidt präsentiert ihre Schmuckkarten im Rahmen einer Ausstellung im Center of Excellence Sindelfingen

waissgold ist für mich eine Herzensangelegenheit. Abgesehen von meiner ungebrochenen Leidenschaft zu Papier und dessen Veredelung in jedweder Form, erhalten Achtsamkeit und Respekt in unserem Alltag nicht die angemessene Aufmerksamkeit. Unsere Goldstücke sind Instrumente, um Achtung und besondere Wertschätzung zum Ausdruck zu bringen. In welcher Form oder zu welchem Anlass, entscheidet jeder für sich allein.

*Was ist das Besondere an Ihren Produkten?*

**Stefanie Messerschmidt:** Von der Materialauswahl bis hin zur Produktion setzen wir neue Standards in Sachen Nachhaltigkeit und Eco-Normen. Unser Markenkern ist die Personalisierung und Individualisierung unserer Produkte auf Kundenwunsch und die Herstellung von Qualitätsprodukten. Besonders hervorzuheben ist die Verklebung in mehreren Lagen. Die Stärke kann bis auf einen Zentimeter angehoben werden und ermöglicht uns die Gestaltung des Kartenprofils. Die zeitlos eleganten Kollektionen von waissgold sind Träger individueller Botschaften für besondere Anlässe. Unsere Goldstücke überdauern die Zeit und enden nicht als klassisches Wegwerfprodukt im Papierkorb. Sie laden zum Aufbewahren und Sammeln ein.

Unsere Karten stammen von der Faser bis zum fertigen Produkt aus Deutschland. Sie werden mit langjährigem Know-how entworfen, in einer über 80 Jahre alten Manufaktur veredelt und die Basismaterialien stammen aus einer mehr als 190 Jahre alten Papierfabrik.

*Was sind Ihre nächsten Ziele?*

**Stefanie Messerschmidt:** Derzeit können unsere Karten online erworben oder auf Anfrage zu verschiedenen Anlässen im gewünschten Corporate Design individualisiert werden. Kooperationen mit verschiedenen Branchen sind in Planung, um neue Symbiosen zu entwickeln und einen gegenseitigen Nutzen zu schaffen. Aktuell erarbeiten wir limitierte Kleinauflagen mit Sammelcharakter, da dies eine besondere Stärke von waissgold ist. Hierfür sind wir immer auf der Suche nach unentdeckten Talenten, außergewöhnlichen Kunsthandwerkern und Manufakturen, welche durch eine gute Zusammenarbeit am Leben erhalten werden können. Die Produktpalette soll stetig weiterwachsen und sich auch weiterentwickeln, denn das Potenzial von waissgold ist noch nicht annähernd ausgeschöpft. Für die Zukunft wünsche ich mir den Erhalt dieses wunderschönen Handwerks und noch viele Herzen, welche mit unseren Kartenkollektionen erobert werden können.

[www.waissgold.de](http://www.waissgold.de)

# Finanzierung mit einer Bürgschaft

Programme der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH

Bei der Aufnahme eines Kredits prüfen die Kreditgeber die Bonität und die Sicherheiten des Kreditnehmers. Bei fehlenden Sicherheiten kann eine Finanzierung mit einer Bürgschaft zustande kommen, die auch von einem öffentlichen Bürgen, wie der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH, ausgereicht wird. Der Standort oder Investitionsort des Unternehmens muss sich in Thüringen befinden und es muss sich um ein KMU handeln – d. h. Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern, max. 50 Mio. Euro Jahresumsatz oder max. 43 Mio. Euro Jahresbilanzsumme.

Im Programm BBT Classic der Bürgschaftsbank wird bei einer Hausbank ein Kreditantrag gestellt. Bei positiver Entscheidung, aber fehlenden Sicherheiten, kann die Hausbank einen Bürgschaftsantrag bei der BBT einreichen. Bei einem positiven Votum werden Bankkredite oder Leasingfinanzierungen bis zu 80 Prozent durch eine BBT-Bürgschaft abgesichert. Diese Tatsache verbessert die Position des Unternehmens, das Fremdmittel benötigt. Diese

Ausfallbürgschaft ist anwendbar für fast alle Branchen (nicht für die landwirtschaftliche Produktion), für Betriebsgründungen oder Betriebserweiterungen, für den Anteilserwerb im Unternehmen tätiger Gesellschafter oder für die Übernahme eines Unternehmens. Der Investitions- und Betriebsmittelbedarf, Kosten der Markterschließung etc. können einbezogen werden. Der Verbürgungsgrad beträgt max. 80 Prozent aber max. 1,25 Mio. Euro Bürgschaftsbetrag. Das laufende Bürgschaftsentgelt beträgt 1,0 Prozent p.a. vom aktuellen Kreditbetrag. Das einmalige Bearbeitungsentgelt beträgt 1,0 Prozent vom Kreditbetrag, das bei Antragstellung fällig wird.

Beim Programm BBT basis übernimmt die BBT die Erstprüfung der Unterlagen im Unterschied zum Programm BBT Classic. Also die Hausbank wird erst aufgesucht, wenn die Bürgschaftsbank dem Unternehmer ein positives Votum gibt. Der Verbürgungsgrad beträgt auch max. 80 Prozent, mindestens 25.000 Euro, aber max. 200.000 Euro

(Kredithöchstbetrag von 250.000 Euro). Die Akzeptanz des Vorhabens kann bei der Hausbank erhöht werden, wenn die Bürgschaftsübernahme von der BBT erklärt wird. Das Programm kann angewendet werden bei Unternehmensgründungen und -erweiterungen, Betriebsübernahmen, zum Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Firmenbeteiligungen und Betriebsmittelfinanzierungen. Das laufende Bürgschaftsentgelt beträgt 1,0 Prozent p.a. vom aktuellen Kreditbetrag. Das einmalige Bearbeitungsentgelt beträgt 1,25 Prozent vom Kreditbetrag, das bei Antragstellung fällig wird.

Informationen zu den Programmen finden Sie unter: [www.bb-thueringen.de](http://www.bb-thueringen.de)

## Ihr Ansprechpartner:

Annegret Klein  
 ☎ 03628 6130-513  
 ✉ [klein@suhl.ihk.de](mailto:klein@suhl.ihk.de)

# Meist geht es nur um wenige tausend EURO

Anschubfinanzierung leicht gemacht

Viele Klein- und Kleinstunternehmen drohen an hohen Finanzierungshürden zu scheitern. Oft handelt es sich um die notwendige Vorfinanzierung eines Auftrages oder ein Anschaffungsdarlehen für neue Gerätschaften. Für ein normales Bankdarlehen stellt die Bank eine aufwendige Solvenzprüfung voran und verlangt ausreichende Sicherheiten, welche für ein Kleinstunternehmen aber auch für einen Existenzgründer meist nicht leistbar sind. Das ist oft bedauerlich, da die Wirtschaft aufstrebende und handlungsfähige Jungunternehmer dringend benötigt.

Die Vergabe von sogenannten Mikrokrediten hilft kleinen Unternehmen bei Schwierigkeiten mit Bankfinanzierungen.

Bereits seit 2010 existiert das Programm „Mikrokreditfond Deutschland“. An diesem Programm sind verschiedene Finanzierungsinstitute beteiligt und die Zusagen aus diesem Fond sind mittlerweile stetig gestiegen. Alternativ gibt es auch ein Mikrodarlehen aus dem Thüringer Mikrodarlehensfond.

Im Gegensatz zu den klassischen Finanzierungsformen handelt es sich bei solchen Mikrokrediten um ein Instrument, mit dem individuelles Engagement besonders gefördert wird. Da bei der Vergabe auf den Aufbau von Vertrauen gesetzt wird, werden diese in einem Stufenverfahren gewährt. Im ersten Schritt können maximal 10.000 Euro als Kredit

gewährt werden. Bei ordnungsgemäßer Tilgung kann sich eine zweite und dritte Stufe bis maximal 20.000 Euro anschließen. Bei dem alternativen Darlehen aus dem Thüringer Mikrodarlehensfond beträgt der maximale Finanzierungsbetrag sogar 25.000 Euro.

Bei einer erfolgreichen Tilgung spricht nichts gegen einen Folgekredit, sodass sich eine langfristige Finanzierungsform anbietet. Sobald dann der Kreditrahmen zu gering wird und der Wachstumskurs des Unternehmens überzeugt, sind die Chancen für ein reguläres Bankdarlehen besser einzuschätzen.

Die Vergabemodalitäten können bei den verschiedenen Instituten teilweise voneinander abweichen und werden individuell an die unternehmerischen Fähigkeiten angepasst. Bei der Auswahl eines Mikrokreditinstitutes ist eine „örtliche Nähe“ sinnvoll. Eine fachliche Begleitung mit betriebswirtschaftlichen Ansatzpunkten ist neben der finanziellen Hilfe ein weiterer Mehrwert für das antragstellende Unternehmen.

Es ist nicht möglich, mehrere Mikrokredite bei verschiedenen Instituten gleichzeitig zu erhalten. Eine Zu- oder Absage erfolgt bei Vorlage komplett stimmiger Unterlagen in der Regel binnen fünf Werktagen. Dem Antrag ist jeweils ein aktueller Schufaauszug, sowie ein Unternehmenskonzept oder eine vorhandene aktuelle betriebswirtschaftliche

Auswertung beizufügen. Außerdem sind die Gewerbeanmeldung und eine Kopie des Personalausweises und der Bankkarte beizufügen.

Potenzielle Antragsteller sollten sich gut vorbereiten. Den Ansprechpartner des Mikrokreditinstitutes überzeugen man am leichtesten, wenn man motiviert auftritt und seine Geschäftsidee stichhaltig vermitteln kann. Genaue Erklärungen, wofür das gewünschte Darlehen eingesetzt werden soll, erhöhen für den Antragsteller die Chance, das zukünftige Geschäft voranzubringen.

Da mit diesem Programm auch der wirtschaftliche Nebenerwerb gefördert wird, sind solche Mikrokredite insbesondere für kleine Unternehmen (bis fünf Jahre am Markt) sowie auch Frauen und Unternehmer mit Migrationshintergrund interessant.

Mit dem Mikrokreditfond wird eine wichtige Lücke im Finanzierungsbereich geschlossen, welche ganz konkret Kleinstunternehmen fördert und absichert.

Weitere Informationen sind unter [www.mein-mikrokredit.de](http://www.mein-mikrokredit.de) sowie [www.thex.de/mikrofinanzagentur](http://www.thex.de/mikrofinanzagentur) abrufbar.

## Ihr Ansprechpartner:

Antje Freund  
 ☎ 03681 362-233 ✉ [freund@suhl.ihk.de](mailto:freund@suhl.ihk.de)



## Beratung für den Mittelstand Unternehmensnachfolge richtig gestalten

### **Mit einer rechtzeitigen Nachfolgeregelung sichern Sie die Zukunft Ihres Unternehmens!**

Eine fundierte Nachfolgeplanung ist eine komplexe Sache: Familiäre und persönliche Aspekte sind ebenso zu berücksichtigen wie finanzielle, betriebswirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Gesichtspunkte. Neben der Gestaltung der Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten ist auch Vorsorge für den Todes- oder Krankheitsfall des Unternehmers zu treffen.

Unsere Experten für Unternehmensnachfolge beraten mittelständische Unternehmen und freiberufliche Praxen in allen Fragen rund um die Geschäftsnachfolge. Egal, ob Geschäftsübergabe in der Familie, Fortführung des Betriebes durch qualifizierte Mitarbeiter, Verkauf des Unternehmens an Dritte oder die richtige Gestaltung des Unternehmertestaments:

**Wir zeigen Ihnen, wie es geht.**

- › Entwicklung eines Nachfolgekonzepthes
- › Unterstützung bei der Suche nach dem geeigneten Nachfolger
- › Rechtsberatung und Vertragsgestaltung
- › Steuerberatung und Steuerplanung
- › Gesprächs- und Verhandlungsführung
- › Konfliktlösung / Mediation durch zertifizierte Wirtschaftsmediatoren
- › Vorsorgeregulung für Unfall und Krankheit
- › Testamentsgestaltung und Testamentsvollstreckung
- › Beratung durch qualifizierte „Fachberater für Unternehmensnachfolge“

# GoBD

## Anforderungen der Finanzverwaltung und ihre Auswirkungen auf den Unternehmensalltag

Am 11. November 2019 fand im Haus der Wirtschaft der IHK Südthüringen eine Informationsveranstaltung zum Thema GoBD statt. GoBD steht für „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“. Was diese Bezeichnung in Kurzform für die Praxis bedeutet: elektronisch erstellte geschäftliche Belege müssen unveränderbar digital aufbewahrt werden – zehn Jahre oder länger. „Oder länger“ deswegen, weil die Frist erst mit Ende des Jahres der Entstehung der Forderung zu laufen beginnt. Wer sich nicht daran hält, riskiert, dass Betriebsprüfer vom Finanzamt die Angaben nicht anerkennen und die Steuern schätzen. Und das kann teuer werden.

Um dieses Szenario zu verhindern, lud die IHK Südthüringen die regionalen Unternehmen zu dieser Informationsveranstaltung ein. Mit Stefan Weimann von der DATEV eG konnte ein echter Experte als Referent gewonnen werden, um dieses komplexe Thema tiefgreifend zu bespielen. Über 160 Teilnehmer lauschten interessiert seinen Ausführungen und bekräftigten mit dieser hohen Teilnehmerzahl die Wichtigkeit des Themas.



Viele Unternehmen zeigten sich auch besorgt über die Verschärfungen bei der ordnungsgemäßen Kassenführung im kommenden Jahr. Um diese Herausforderungen bestmöglich zu meistern, bietet die IHK Südthüringen gemeinsam mit der DATEV eG am **27. Februar 2020 eine Veranstaltung zum Thema „Kasse 2020“** an und lädt dazu alle interessierten regionalen Unternehmen ein.

**Ihr Ansprechpartner:**

Lukas Schiffner  
 ☎ 03681 362-668  
 ✉ schiffner@suhl.ihk.de

# Roadshow Unternehmensnachfolge 2019

## Ergebnisse und Erfahrungen



Die Roadshow Unternehmensnachfolge 2019 wurde am 28. November mit der Finalveranstaltung abgeschlossen. Insgesamt konnten thüringenweit über 400 Teilnehmer in zwölf Veranstaltungen

begrüßt werden. Dies und eine deutlich gewachsene Anzahl an direkten Anfragen von Unternehmen sowie von Interessenten an einer Übernahme sind ein Beleg für das weiter steigende Interesse an den Fragen des betrieblichen Generationswechsels.

Neben dem Jahresthema Unternehmensbewertung wurden durch die teilnehmenden Experten allen Beteiligten wichtige Impulse vermittelt. Praktiker bestätigten, dass durch langfristige zeitliche und inhaltliche Planung der Fortbestand des Unternehmens gesichert werden kann und beim Nachfolgeprozess die offene Kommunikation in der Familie, mit dem Nachfolger, mit den Mitarbeitern und Geschäftspartnern eine maßgebliche Rolle spielt. Mitunter kann dabei eine externe und neutrale Begleitung, insbesondere bei der (innerfamiliären) Lösung von Konflikten oder der Beseitigung von Streitigkeiten, sehr hilfreich sein.

Es sind jedoch nicht allein die Übergeber, die sich den Fragen stellen müssen; auch die potenziellen Übernehmer sehen sich bei der Nachfolgeregelung vielen Herausforderungen gegenüber. Begonnen werden sollte mit einer (möglichst) objektiven Betrachtung des Unternehmens. So geht es u. a. darum, wie stark das Unternehmen auf den

bisherigen Inhaber fixiert ist („ohne mich geht hier gar nichts“), ob es einen Investitionsstau gibt („die Maschinen laufen noch mindestens zehn Jahre...“), wie sind Personalsituation und Altersstruktur etc. Mitarbeiter messen den Nachfolger an den bisherigen Erfolgen, wollen an etablierten Werten und Abläufen festhalten, sind mitunter misstrauisch gegenüber Veränderungen. Geschäftspartner haben die Gepflogenheiten über Jahre entwickelt und stehen eventuell auch selbst vor Umgestaltungen.

Viele dieser Fragen lassen sich nur gemeinsam lösen. Eine Grundvoraussetzung ist, dass der Seniorunternehmer bereit ist, loszulassen, dem (meist familieninternen) Nachfolger auch das Recht auf eigene Wege und Fehler einzuräumen und ihm ggf. für einen Übergangszeitraum mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Weitere Informationen unter:  
[www.thex.de/nachfolge](http://www.thex.de/nachfolge) oder [www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de)

**Ihr Ansprechpartner:**

Detlef Schmidt-Schoele  
 ☎ 03628 6130-515 ✉ d.schmidt@suhl.ihk.de



# Nachfolgebörse

## Nachfolgersuche

Chiffre	Ort/Lage	Geschäftszweck
A-SHL_19-020	Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Das <b>metallverarbeitende Unternehmen</b> fertigt Form- und Biegeteile aus Blech, Rohr- und Vollmaterial, stellt Verbindungen durch Schweißen, Nieten, Pressen u. a. her und beliefert Kunden im Zulieferbereich
A-SHL_19-021	Suhl	Renommierte Ausflugsgaststätte „Dombergbaude“ in Suhl, Traditionstreffpunkt für gutes Essen & Trinken, Feiern, Erholung & Gute Laune
A-SHL_19-023	Ilmenau	Gaststätte mit Pension am <b>Dreiherrenstein</b> am Mittelpunkt des Rennsteiges, drei Gästezimmer und eine Ferienwohnung
A-SHL_19-024	Masserberg	Gut etablierte Pension mit Gasthaus in beliebter Ferienregion Thüringens, zweigeschossig (sieben Zimmer), mit ausgebauten Dachgeschoss (2-Zi.-Wohnung), voll unterkellert

Alle o. g. Angebote und Nachfragen werden von der IHK ohne Gewähr veröffentlicht!

Detaillinformationen zu den hier aufgeführten und weiteren Inseraten finden Sie unter Angabe der Chiffre-Nr. in der Nachfolgebörse unter [www.nexxt-change.org](http://www.nexxt-change.org) oder unter [www.suhl.ihk.de/nexxt-change](http://www.suhl.ihk.de/nexxt-change).

Ihr Ansprechpartner: Detlef Schmidt-Schoele ☎ 03628 6130-515 ✉ [d.schmidt@suhl.ihk.de](mailto:d.schmidt@suhl.ihk.de)

## Kooperationsbörse

Vermietung von Lager- und Produktionshalle ca. 2.500 m<sup>2</sup>, Neubau in 98673 Eisfeld, direkt an der A73, 1 km ab Ausfahrt, Stapelbare Höhe 5,50 m, Lkw- und Stabelbefahrbar  
Optional: Personalbereitstellung, Konfektionierung, Verpackung, Versandleistung sowie Logistik kann übernommen werden

Herstellung und Großhandel von Verpackungsmitteln von A-Z, alles was zum Verpacken benötigt wird, sucht Handelsagenturen oder freie Außendienstmitarbeiter für die Gebiete Bayern/Hessen und Thüringen  
Branchenkenntnisse von Vorteil – nicht Bedingung, Einarbeitung und Produktschulung wird gewährt. Wir bieten: Hohe Provisionen und Folgeprovisionszahlung. Bei Eignung vertragliche Bindung/Dauerarbeitsplatz.

186-2019-10

Alle o. g. Angebote und Nachfragen werden von der IHK ohne Gewähr veröffentlicht! Weitere Inserate finden Sie unter [www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de)

Ihr Ansprechpartner:

Maike Voß  
☎ 03681 362-222 ✉ [voss@suhl.ihk.de](mailto:voss@suhl.ihk.de)

## Business Lounges „Hüttenzauber“

Vom 1. bis 2. Februar 2020 ist die Weltelite des Rennrodelsports zum Viessmann Weltcup erneut zu Gast im Thüringer Wald. Haben Sie Lust, diesen Spitzensport-Event gemeinsam mit Ihren Mitarbeitern oder Kunden im exklusiven Hüttenambiente zu erleben? Business-Tickets für die Prachtregion-Lounge sind noch unter [www.huettenzauber-oberhof.de](http://www.huettenzauber-oberhof.de) verfügbar. IHK-Mitglieder erhalten 15 Prozent Rabatt bei Eingabe von Gutschein-Codes bei der Online-Buchung: „ihk20\_1“ für Einzeltickets bzw. „ihk20\_8“ für 8er-Tische.

Anzeige

Herzlichen Dank für das  
in uns gesetzte Vertrauen

Wir wünschen allen  
Anzeigenkunden und Lesern  
frohe Festtage und  
einen guten Start  
in ein gesundes  
und erfolgreiches  
Jahr 2020

Verlag & Außendienstmitarbeiter - Prüfer Medienmarketing Endriß & Rosenberger GmbH

# WERBEANZEIGEN: PRINT LEBT!

Gedruckte Anzeigen sind wirksam, wenn man sie richtig einsetzt.

Print ist tot, heißt es immer wieder – gerade was die gedruckte Werbung angeht. Aber stimmt das wirklich? Wenn selbst Marc Zuckerberg für Facebook Anzeigen in Print schaltet? Das wäre nicht so, wenn diese Internetspezialisten nicht festgestellt hätten, dass Print immer noch ein großartiger Werbeträger für die zielgerichtete Verbreitung von Marktbotschaften ist. Und zwar schon deshalb, weil das auf Papier gedruckte Wort oder Bild nach wie vor besonders für Verlässlichkeit steht, mehr als Content auf einem Bildschirm. Und lesen Sie nicht gerade selber ein Printerzeugnis?

**Printseiten werden langsamer und ruhiger konsumiert als digitale Produkte.** Werbung im Internet nervt darüber hinaus: Wer einen Youtube-Film anschauen will, muss erst einen Werbeclip über sich ergehen lassen. Oder mitten im Text plopt plötzlich eine Anzeige auf. Und wie viele Banner haben Sie schon aufmerksam angeschaut? Bei Print ist es hingegen so, dass der Leser oder Betrachter den Rhythmus bestimmt, während wenige Inhalte und Elemente gleichzeitig um Aufmerksamkeit buhlen. Deshalb werden Printtitel bereits auf Ebene des Mediums als angenehmer und darüber hinaus als verlässlicher wahrgenommen. Von diesem Qualitätsempfinden profitieren auch in Printmedien geschaltete Anzeigen. Allerdings müssen bei erfolgreichen Printkampagnen einige Grundregeln beachtet werden.

**Häufig beschränkt sich die Diskussion über den optimalen Einsatz von Printwerbung auf Fragen der konkreten Anzeigengestaltung.** Das ist zu kurz gegriffen. Es muss allen Aspekten der Gestaltung der gebührende Raum gegeben werden: von der grundlegenden Motiv-, über die Text- und Farbwahl bis zu Detailfragen, wie der Platzierung der Anzeige auf der Zeitungs- oder Zeitschriftenseite oder der Größe des abgebildeten Logos im Vergleich zur Gesamtanzeige.

**Doch das ist nicht der erste Schritt, denn Werbung erfordert Planung.** Eine Werbekampagne muss von Beginn an sauber geplant sein. Sonst bleibt ihr Erfolg dem Zufall überlassen. Dies gilt auch und besonders, wenn externe Agenturen oder andere Partner mit der Konzeption, Gestaltung und Durchführung beauftragt werden. Gerade dann müssen klare Kriterien und Vorgaben existieren, sowohl für die Auftragsbeschreibung wie für die Auftragsvergabe und schließlich die

Erfolgskontrolle. Budget, gewünschte Effekte und Zielgruppe müssen klar sein. Das bedeutet: Bevor es an die Auswahl von Dienstleistern, die Gestaltung der Anzeigen oder die Buchung bestimmter Werbeträger gehen kann, müssen die grundlegenden Parameter der Werbemaßnahmen feststehen, und zwar in Form ganz konkreter Angaben beziehungsweise Zahlen.

**Folgende Fragen müssen dazu im Vorfeld geklärt werden:**

- Was wird genau beworben? (Diese Frage ist keineswegs trivial – mögliche Antworten sind: das Image des Unternehmens, die gesamte Produktpalette, Produktgruppen oder ein einzelnes Produkt, bestimmte Produkteigenschaften oder Angebotsdetails usw.)
- Welche Zielgruppe genau soll adressiert werden?
- Wie viel Geld wird dafür bereitgestellt?
- Welcher Effekt wird als erwünschte Wirkung der Werbemaßnahmen festgelegt? (Wie viele Bestellungen, wiederkehrende Bestandskunden, welche Zunahme an Bekanntheitsgrad, Neukunden aus einer bestimmten Region o. Ä.)
- Bis wann sollen diese Effekte eintreten?
- Wie sieht die zeitliche Planung der Werbekampagne aus?

Werbung hat wie jede andere geschäftliche Aktivität das Ziel, dem Unternehmen spürbaren und messbaren Erfolg zu bringen. Das muss sich in der Planung niederschlagen!

**Bei Print-Kampagnen müssen die Planung sowie die Auswahl der in Frage kommenden Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Print-Titel sinnvoll aufeinander abgestimmt werden.** Welche Titel in Frage kommen, hängt von den Zielen der Kampagne ab. Soll eine auf Umsatz angelegte Sales-Aktion beworben werden, führt der klassische Weg über zeitnah gebuchte Werbeplätzte in Tageszeitungen aus der direkten Umgebung als Mittel einer schnellen, intensiven, lokal zentrierten Werbekampagne. Will dagegen ein Unternehmen seine Position als hochwertiger Anbieter von Industriegütern durch eine Imagekampagne untermauern, wird es dazu eher im Rahmen einer langfristigen Kampagne Anzeigen in etablierten Wirtschaftsmagazinen buchen, vielleicht auch Sonderveröffentlichungen in Tages-



## 10.210

beträgt die Auflage von  
**Südthüringische Wirtschaft**  
laut IVW\*.

Die Hefte gehen an die  
Entscheider in den Unternehmen  
der Region Südthüringen,  
also Inhaber, Geschäftsführer  
und Vorstände.

\*IVW, Druckauflage 1. Quartal 2019

und Wochenzeitschriften nutzen. Da die meisten Werbepplätze im Print nicht spontan gebucht werden können, muss die Kampagne eine entsprechende (Vor-)Laufzeit vorsehen.

**Wie jede andere unternehmerische Maßnahme wird auch die Schaltung von Printanzeigen am Return on Investment gemessen.** Schon deshalb empfiehlt es sich, die Anzeigenschaltungen auf solche Printtitel zu beschränken, deren Auflagenzahlen durch die IVW (Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V.) regelmäßig überprüft und bestätigt werden. Diese Prüfung garantiert, dass dem investierten Geld tatsächlich die versprochene Leistung gegenübersteht.

Gerhard Gosdzick, IVW e.V., Berlin

Info und Anzeigenbuchung: Achim Hartkopf  
Prüfer Medienmarketing GmbH  
03 61 / 5 66 81 94 · [ihk-zeitschrift@pruefer.com](mailto:ihk-zeitschrift@pruefer.com)



in diesem Jahr Suhl mit sieben Bildungsfüchsen von 114 Absolventen. Damit hat der Wanderpokal ein neues zu Hause gefunden, da die kreisfreie Stadt bereits zum dritten Mal ausgezeichnet wurde. Im Rahmen der Bestenveranstaltung wurden auch zwei

## Schlau wie ein Fuchs

IHK Südthüringen zeichnet beste Absolventen aus

Die IHK Südthüringen hat in diesem Jahr 32 Beste der dualen Ausbildung mit dem Bildungsfuchs geehrt. Die begehrte Glastrophäe wurde am 14. November bereits zum 22. Mal vergeben. Auch zwei Absolventen der Höheren Berufsbildung wurden mit dem „Aufstiegsfuchs“ ausgezeichnet.

Im abgeschlossenen Ausbildungsjahr 2018/2019 haben sich 1.058 Prüflinge im Bezirk der IHK Südthüringen den Abschlussprüfungen in 79 Berufen gestellt. Den Bildungsfuchs erhielten diejenigen Prüflinge, die das beste Gesamtergebnis in ihrem Ausbildungsberuf und mindestens 87 von 100 Punkten erreicht haben. Die Bestehensquote aller Absolventen lag bei 90,9 Prozent und damit um 0,3 Prozentpunkte besser als im Jahr 2018. Auch der Notendurchschnitt hat sich gegenüber dem Vorjahr um 0,1 auf 3,1 verbessert. Den Hauptpreis für den Besten aller Südthüringer Absolventen in der dualen betrieblichen Ausbildung

erhielt Dustin Teichmann aus Hörselberg-Hainich. Er wurde in Meiningen von der nanoplus Nanosystems and Technologies GmbH als Mikrotechnologe ausgebildet und erreichte 99 von 100 Punkten. Doch damit nicht genug: Der diesjährige „Superfuchs“ ist zugleich Bundesbester seines Berufes und wurde zusätzlich am 9. Dezember 2019 in Berlin im Rahmen der „Bundesbestenehrung“ ausgezeichnet.

Über einen „Superfuchs“ als bester Absolvent in der dualen außerbetrieblichen Ausbildung konnte sich David Zorn aus Schmalkalden freuen. Mit 94 Punkten wurde er in Südthüringen Bester im Beruf Maschinen- und Anlagenführer.

Mit dem Preis für das beste Ausbildungsunternehmen wurde die Rennsteig Werkzeuge GmbH aus Steinbach-Hallenberg für ihr Engagement und die hohe Ausbildungsqualität geehrt. Die beste Gebietskörperschaft gemessen an den meisten Bildungsfüchsen im Verhältnis zu den Prüflingen ist

Aufstiegsfuchse an Absolventen der Höheren Berufsbildung vergeben. Ben Bodenstein, Geprüfter Baumaschinenmeister und Patrick Michel, Geprüfter Polier Bereich Tiefbau, hatten ihre Weiterbildungen mit einem Prüfungsergebnis von mindestens 2,0 abgeschlossen.

„Die Marke »Bildungsfuchs« steht auch im 22. Jahr für Leistungswillen, Chancenvielfalt und Zukunft in Südthüringen. Es gibt keine leichten oder schweren Berufe, denn alle Berufe haben ihre Besonderheiten und fachlichen Herausforderungen. Vom Bankkaufmann bis zum Zerspanungsmechaniker, vom Chemikant bis zum Verfahrensmechaniker – die Bandbreite unserer Bildungsfüchse zeigt, dass es in unserer Region herausragende Absolventen in vielen Berufen gibt. Sie haben glänzende Perspektiven und erhalten heute ihre verdiente Anerkennung“, kommentierte Dr. Peter Traut, Präsident der IHK Südthüringen, die Bestenveranstaltung 2019, zu der rund 200 Gäste ins Haus der Wirtschaft nach Suhl kamen.



Unter den diesjährigen Bildungsfüchsen ist ein Bundesbester. Dustin Teichmann aus Hörselberg-Hainich wurde in Meiningen von der nanoplus Nanosystems and Technologies GmbH als Mikrotechnologe ausgebildet und erreichte in seiner Abschlussprüfung 99 von 100 Punkten.



Die beste Gebietskörperschaft 2019, gemessen an den meisten Bildungsfüchsen im Verhältnis zu den Prüflingen, ist Suhl mit sieben Bildungsfüchsen von 114 Absolventen. IHK-Präsident Dr. Peter Traut (r.) überreichte den Fuchs an den Suhler Oberbürgermeister André Knapp.



Der Preis „Bestes Ausbildungsunternehmen“ ging in diesem Jahr an die Rennsteig Werkzeuge GmbH aus Steinbach-Hallenberg. (V. l. n. r.) Peter Casper, Beigeordneter des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, Georg Krause, Ausbilder der Rennsteig Werkzeuge GmbH, Sascha Zsmiskol, Geschäftsführer der Rennsteig Werkzeuge GmbH, Tony Beran, Ausbilder der Rennsteig Werkzeuge GmbH, Dr. Peter Traut, Präsident der IHK Südthüringen.

# Jugend-Unternehmenswerkstatt nun auch in Stadtilm und Meiningen

IHK-Projekt zur nachhaltigen Technikbildung für Schüler auf zwölf Einrichtungen ausgebaut



Das Drehmoment praktisch erleben können ab sofort Schüler der sechsten Klasse der Thüringer Gemeinschaftsschule Stadtilm in der Jugend-Unternehmenswerkstatt der Gelenkwellenwerk Stadtilm GmbH. Am 15. November 2019 wurde sie offiziell von Wirtschaftsstaatssekretärin Valentina Kerst (2. v. l.), Jan Schefflein (Mitte), stellvertretender Hauptgeschäftsführer der IHK Südthüringen, und Daniela Röder-Krasser (r.), Geschäftsführerin des Gelenkwellenwerks, eröffnet.

Im November 2019 wurden zwei weitere Jugend-Unternehmenswerkstätten eröffnet. Die Gelenkwellenwerk Stadtilm GmbH in Stadtilm und die Bildungs-Partner-Meiningen UG in Meiningen ergänzen das Erfolgsprojekt fortan mit ihren Werkstätten.

In der neuen Jugend-Unternehmenswerkstatt in der Gelenkwellenwerk Stadtilm GmbH setzen ab sofort acht Schüler der sechsten Klasse der Thüringer Gemeinschaftsschule Stadtilm wöchentlich in den Nachmittagsstunden Metallprojekte um. Sie werden u. a. schleifen, drehen, fräsen und bohren und erhalten so technisch-handwerkliche Fähigkeiten und Einblicke in die Arbeitswelt. Als erstes Projekt werden die Schüler rotationssymmetrische Teile fertigen. Von der ersten Zeichnung bis hin zum fertigen Produkt erarbeiten sich die Jugendlichen von Beginn an mit viel Eifer ihr eigenes Werkstück. Am Ende soll eine Schachfigur entstehen.

Unter dem Dach der Bildungs-Partner-Meiningen UG haben sich in Meiningen gleich mehrere Unternehmen zusammengetan, um den Jugendlichen der Kreisstadt Praxis-Projekte mit verschiedenen Themenschwerpunkten anzubieten. Schüler der siebten und achten Klassen der beiden Meininger Regelschulen können künftig in der Werkstatt nach dem Unterricht unter Anleitung erfahrener Ausbilder forschen und entdecken. In den ersten Wochen schnuppern die Schüler in

die Elektrotechnik. Anleitung erhalten sie von den Ausbildern der ADVA Optical Networking SE und der Fibotec Fiberoptics GmbH. Mitinitiator ist auch die ABS electronic Meiningen GmbH.

Gemeinsames Ziel aller Werkstätten ist es, Schülerinnen und Schüler der ortsansässigen Schulen für zukunftsfähige, technische Berufe der Unternehmen zu begeistern und die Unternehmen



bei den Jugendlichen bekannter zu machen. Die Teilnehmer erhalten Einblicke in die Arbeitswelt der Unternehmen und können das erlernte Wissen fächerübergreifend im Schulalltag anwenden. Über die technisch-handwerklichen Fähigkeiten hinaus werden auch Schlüsselqualifikationen wie Ausdauer, zielführendes Arbeiten, Konzentrationsfähigkeit und Teamfähigkeit gefördert.

Wenn auch Sie Interesse haben, eine Jugend-Unternehmenswerkstatt in Ihrem Unternehmen zu eröffnen, dann melden Sie sich gern bei uns. Wir beantworten Ihre Fragen und unterstützen Sie bei der Einrichtung Ihrer Jugend-Unternehmenswerkstatt. Die Erstausrüstung wird vom Thüringer Wirtschaftsministerium gefördert. Weitere Projektinformationen finden Sie unter [www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de).

#### Ihr Ansprechpartner:

Ricarda Wolff  
 ☎ 03681 362-664  
 ✉ [wolff@suhl.ihk.de](mailto:wolff@suhl.ihk.de)



Meininger Regelschüler entdeckten am 19. November 2019 die neue Jugend-Unternehmenswerkstatt in der BPM UG. Ab sofort können die Schüler Elektroprojekte gemeinsam mit Ausbildern der Fibotec Fiberoptics GmbH und der ADVA Optical Networking SE umsetzen.

# IHK-Schulwettbewerb: Die „besteneunte“ kommt aus Steinbach-Hallenberg

Größte Leistungssteigerung in Sonneberg, weiterer Preisträger aus Bettenhausen



Die Preisträger der siebten Auflage des Schulwettbewerbs „besteneunte“ wurden am 30. September 2019 im Haus der Wirtschaft der IHK Südthüringen ausgezeichnet.

In der Kategorie „besteneunte“ schaffte es die ehemalige Klasse 9b der Staatlichen Regelschule Steinbach-Hallenberg mit 16 Schülern und einem ausgezeichneten Klassendurchschnitt von 2,071 an die Spitze. Die „größte Leistungssteigerung“ erreichte die ehemalige Klasse 9/2 der „Staatliche Regelschule Bürgerschule“ aus Sonneberg mit 19 Schülern. Die Klasse steigerte sich um 0,2663 Notenpunkte im Vergleich zum Endjahresdurchschnitt der Klasse 8. Der Preisträger der Kategorie „Chance Top 20“ ist die ehemalige Klasse 9a der Staatlichen Regelschule „Vordere Rhön“ aus Bettenhausen mit 16 Schülern.

Die drei Schulklassen des Wettbewerbsjahres 2018/2019 waren voller Spannung nach Suhl gekommen. Sie wussten vorher nicht, welche Platzierung sie erreicht hatten. Als IHK-Präsident Dr. Peter Traut die Platzierungen verkündete, war der Jubel der Schüler groß. Dass die übergebenen Preise für die Klassen attraktiv sind, steht außer Frage. Mit einem Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für die Kategorie „besteneunte“, 1.000 Euro für die „größte Leistungssteigerung“ und 500 Euro für die Kategorie „Chance Top 20“ rückt für die leistungsstarken Teams eine Klassen- bzw. Abschlussfahrt bedeutend näher.

Insgesamt nahmen am Wettbewerb 18 Klassen mit 439 Schülern aus 13 Regel- und Gemeinschaftsschulen des IHK-Bezirk Südthüringen teil und stellten sich der Herausforderung, den bestmöglichen Klassennotendurchschnitt zu erreichen. Begleitet wird der Wettbewerb durch den Schirmherrn, Rennrodler Sascha Benecken. Er zeigt den Jugendlichen in persönlichen Gesprächen und durch seinen eigenen Werdegang, dass Leistungsorientierung und Selbstmotivation die Grundlage für Erfolg sind.

Ihr Ansprechpartner:

Maria Heß  
 ☎ 03681 362-234  
 ✉ hess@suhl.ihk.de

# 100

**JOBANGEBOTE.**  
STATT 40 BEWERBUNGEN.

**AUSBILDUNG  
IN THÜRINGEN.**

MACHT-EURE-KINDER-STARK.DE

PRAXIS ✓	GEHALT ✓	KARRIERE ✓	HEIMAT ✓	SICHERHEIT ✓
-------------	-------------	---------------	-------------	-----------------

Eine Initiative der  
Arbeitsgemeinschaft der Thüringer  
Industrie- und Handwerkskammern

## Der Berufsbildungsausschuss der IHK Südthüringen hat einen neuen alternierenden Arbeitgebervorsitzenden

Der Berufsbildungsausschuss der IHK Südthüringen befindet sich in der 8. Legislaturperiode und traf sich am 24. Oktober 2019 zur Herbstsitzung im Haus der Wirtschaft in Suhl. Ralf-Peter Jander, Ausbildungsleiter der Firma Thales, verabschiedete sich nach nunmehr 25 Jahren als aktives Mitglied aus dem Ausschuss. Während seiner Amtszeit leitete er als Arbeitgebervertreter erfolgreich dieses Gremium. IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Ralf Pieterwas bedankte sich für die konstruktive Zusammenarbeit und wünscht für den bevorstehenden Lebensabschnitt alles Gute.

Als Nachfolger wählte der Ausschuss aus seiner Mitte André Merkel, Ausbildungsleiter VR Bank Bad Salzungen Schmalkalden eG. André Merkel ist seit



*IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Ralf Pieterwas (l.) gratuliert André Merkel zur Wahl als Arbeitgebervorsitzender des Berufsbildungsausschusses.*

1998 in der Berufsausbildung und Weiterqualifizierung tätig, seit 2009 u. a. als Dozent in der IHK Südthüringen im Bereich Ausbildereignungsverordnung (AEVO). Die IHK Südthüringen begrüßt die Entscheidung der ehrenamtlichen Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und steht den gemeinsamen künftigen Aufgaben im Sinne der hohen Qualität der dualen Berufsausbildung in Südthüringen positiv gegenüber.

### Ihr Ansprechpartner:

Constanze Linke  
 ☎ 03681 362-161  
 ✉ linke@suhl.ihk.de

## Berufe mit Zukunft

### 13. Berufsinformationsmesse am Erfurter Kreuz am 25. Januar 2020

Nach dem Erfolg der 12. Berufsinformationsmesse (BIM) der Unternehmen der Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz im Januar 2019 hat das Organisationsteam (Erfurter Kreuz e. V. mit ihren Partnern, dem Staatlichen Berufsschulzentrum Arnstadt-Ilmenau und der Stadt Arnstadt) wesentliche Vorbereitungen für die neue Auflage der BIM abgeschlossen.

Die BIM findet am **25. Januar 2020** von 09.00 bis 13.00 Uhr parallel zum Tag der offenen Tür in den Räumen des Staatlichen Berufsschulzentrums Arnstadt-Ilmenau in der Karl-Liebknecht-Str. 27 in Arnstadt statt.

Hauptzielgruppe der BIM sind Schüler ab Klassenstufe 7, sowie deren Eltern und Lehrer. Die

Vielfalt an Informationen und zusätzlichen Angeboten ist immens, denn an diesem Tage werden nach jetzigem Stand ca. 70 verschiedene Berufe und BA-Studiengänge vorgestellt, die man in der Region erlernen kann, darunter Luftfahrttechnik, Maschinenbau, Automobilindustrie, Logistik, Chemische Industrie, Glas- und Kristallveredelung, Finanzdienstleistung, Inneneinrichtung. Neben der Vorstellung der Berufsbilder steht auch das Thema der zielgerichteten Bewerbungen im Mittelpunkt. Mitarbeiter aus den Personalabteilungen der Unternehmen informieren über Anforderungen an Bewerber und geben Tipps zu Bewerbungsmappen, Bewerbungsgesprächen sowie Einblicke in Testverfahren für Eignungsprüfungen.

Rechtzeitig vor Beginn wird wieder ein Online-Messenavigator zur Verfügung stehen und Angaben zu Berufen und Ausbildungsunternehmen anbieten.

*Das Industriegebiet „Erfurter Kreuz“ ist das größte Industriegebiet Thüringens. Die Initiative Erfurter Kreuz, als einer der Organisatoren der Messe, ist ein Zusammenschluss von zwischenzeitlich mehr als 100 Unternehmen, die sich am und um das Industriegebiet Erfurter Kreuz angesiedelt haben und repräsentiert mehr als 14.000 Beschäftigte und 650 Auszubildende.*

## IHK-Paket zur Unterstützung der Berufsorientierung



*Mit Beginn des neuen Schuljahres hat die IHK Südthüringen ein ganzes Paket zur Unterstützung der Berufsorientierung für die Schulen im IHK-Bezirk geschnürt. Der „Schülerratgeber 2019“ wurde bereits Ende August an Vorabgangs- und Abgangsklassen geliefert. Die Informationen im Ratgeber unterstützen die Aktivitäten der Schulen und der Eltern bei der Berufswahlentscheidung, im Bewerbungsprozess und bei der Suche nach dem entsprechenden Ausbildungsbetrieb. Im September wurden in Kooperation mit der HWK Südthüringen 2.866 Berufswahlpässe an die Schüler*

*der 7. Klassen der Regelschulen und der 9. Klassen der Gymnasien übergeben. Damit liegt bereits im dritten Jahr ein Instrument in der Zusammenarbeit von Schulen, Unternehmen und Schülern vor, das die langfristige Berufsorientierung unterstützt und dokumentiert.*

*Der Kreis in diesem Gesamtprozess schließt sich mit den aktuellen Angeboten in der Lehrstellenbörse der IHK Südthüringen, die sowohl für Schüler als auch für die Unternehmen freigeschaltet ist unter: [www.suhl.ihk.de/bildung/ausbildungsmarketing/lehrstellenboerse](http://www.suhl.ihk.de/bildung/ausbildungsmarketing/lehrstellenboerse)*

# Strukturwandel und Digitalisierung machen vor keinem Halt

Fragen zur Weiterbildungsförderung an Kay Senius, Chef der Arbeitsagenturen in Sachsen-Anhalt und Thüringen

Das sogenannte Qualifizierungschancengesetz steht seit 2019 als Förderinstrument zur Verfügung. Wie fällt Ihre Bewertung aus?

Lassen Sie sich von dem sperrigen Namen nicht ablenken. Entscheidend ist der Inhalt und den halte ich für ausgesprochen sinnvoll. Das Gesetz hat die bisherige Beschäftigtenförderung erweitert. Sie kommt zur rechten Zeit. Wer von Strukturwandel oder Digitalisierung betroffen ist oder Engpassberufe anstrebt, kann jetzt für zukünftige Aufgaben fit gemacht werden. Mit hohen Leistungen insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen. Deshalb ermutige ich Arbeitgeber, davon Gebrauch zu machen.

Kurz zusammengefasst, was sind die wichtigsten Punkte?

Zunächst wurde die Beratung in den Arbeitsagenturen gestärkt. Ich empfehle Unternehmen, sie frühzeitig in ihre Planung

einzubinden. Als weiteres wurde die Weiterbildungsförderung für Beschäftigte, unabhängig von Ausbildung, Lebensalter und Betriebsgröße, ermöglicht. Enthalten sind sowohl die Weiterbildungskosten als auch Entgeltzuschüsse für Ausfallzeiten an Arbeitgeber. Ansprechpartner für alle Detailfragen ist unser Arbeitgeberservice, nur einen Anruf entfernt.

Oft erscheint der nächste Auftrag vorrangig. Wann ist der richtige Zeitpunkt für Weiterbildung?

Jetzt, spätestens morgen, denn Strukturwandel und Digitalisierung machen vor keinem Halt! Es gilt, den Wandel aktiv mitzugestalten. Unternehmen können präventiv bei der Qualifizierung von Beschäftigten ansetzen und damit vorausschauend dem Fachkräftemangel entgegenwirken und Arbeitslosigkeit verhindern. Die Zahl der Jobs, die von Computern übernommen werden können, nimmt stetig zu.



Kay Senius

Die Digitalisierung verstärkt den Trend zu höheren Qualifikationen und kann die Situation für Geringqualifizierte verschlechtern. Deshalb ist die berufliche Weiterbildungsförderung mehr denn je von existenzieller Bedeutung für Unternehmen in unserer Region.

**WEITER.BILDUNG!**  
#QUALIFIZIERUNGSOFFENSIVE

**Mehr Förderung und Unterstützung für Ihr Unternehmen**

Jetzt bei Ihrem Ansprechpartner im Arbeitgeberservice oder unter der Rufnummer 0800 45555 20 informieren.

 **Bundesagentur für Arbeit**  
bringt weiter.

# IHK-Weiterbildungsangebot

## Neuregelungen im Arbeitsrecht

Dieses Halbtagesseminar gibt einen kompakten Überblick über gesetzliche Neuregelungen im Arbeitsrecht. Es wird auf das Entgelttransparenzgesetz, das Gesetz zur Regelung des Mutterschutzrechtes und das Schwerbehinderntenrecht eingegangen.

### Termine:

28.01.2020 IHK-Bildungszentrum Suhl  
04.02.2020 IHK-Niederlassung Arnstadt  
20.02.2020 IHK-Niederlassung Sonneberg

## Aktuelles Steuerrecht 2020

Auch zum Jahresbeginn 2020 sind vielfältige und zum Teil komplizierte Änderungen der Steuergesetze sowie der Steuerrichtlinien zu beachten. Nach diesem Seminar sind die Teilnehmer mit den wesentlichen Änderungen der Steuergesetze vertraut und können sie in ihrem Arbeitsgebiet anwenden.

### Termine:

06.02.2020 IHK-Niederlassung Sonneberg  
13.02.2020 IHK-Niederlassung Arnstadt  
19.02.2020 IHK-Bildungszentrum Suhl  
05.03.2020 IHK-Bildungszentrum Suhl

## Medienkompetenz für Ausbilder

Im Seminar werden ausbildungsrelevante Grundlagen der Medienpädagogik und -didaktik vermittelt. Die Ausbilder sind in der Lage, bedarfsorientiert digitale Medien für ihre Unterweisungen auszuwählen und einzusetzen, um den Auszubildenden ein modernes, mobiles Lernen sowie intelligentes Wiederholen und Vertiefen der Ausbildungsinhalte zu ermöglichen. Die Teilnehmer sammeln praktische Erfahrungen mit Foto- und Video-Apps sowie interaktiven Lern-Apps zum Wiederholen und Festigen von Ausbildungsinhalten.

### Termine:

12. + 13.02.2020 IHK-Bildungszentrum Suhl

Datum	Bezeichnung	Std	Ort
10.01.2020	Basiswissen Netzwerke – Internetworking IPv6	42	SHL
11.01.2020	Der Report – Vorbereitung für Industriekaufleute und Kaufleute für Büromanagement	8	SHL
20.01.2020	Ausbildung der Ausbilder	96	SHL
28.01.2020	Neuregelungen im Arbeitsrecht	4	SHL
03.02.2020	Social Media Manager (IHK) – Webinar	66	
03.02.2020	Online Marketing Manager (IHK) – Webinar	70	
03.02.2020	Unterrichtung für Bewachungspersonal nach § 34a GewO	40	SHL
04.02.2020	Neuregelungen im Arbeitsrecht	4	ARN
05.02.2020	Mitarbeiter wirkungsvoll führen – auch aus der zweiten Reihe	24	SHL
05.02.2020	Englisch für Wirtschaft und Beruf – Grundstufe	40	SHL
05.02.2020	Ausbildung der Ausbilder – Webinar	50	
05.02.2020	Schulung für das Servicepersonal in Thüringer Spielhallen	8	SHL
05.02.2020	Schulung für Thüringer Gastwirte in Gaststätten mit Glücksspielautomaten	10	SHL
06.02.2020	Erstellen von Architekten- und Ingenieurverträgen durch Auftraggeber	8	SHL
06.02.2020	Aktuelles Steuerrecht 2020	6	SON
10.02.2020	Grundlagen Rechnungswesen	24	SHL
10.02.2020	Prüfungsvorbereitung – Teil 1 für Kaufleute für Büromanagement	16	SHL
12.02.2020	Medienkompetenz für Ausbilder	16	SHL
13.02.2020	Aktuelles Steuerrecht 2020	6	ARN
13.02.2020	Aufbauwissen Rechnungswesen	24	SHL
14.02.2020	Ausbildung der Ausbilder – Webinar	50	
17.02.2020	Intensivlehrgang zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe	24	SHL
17.02.2020	Ausbildung der Ausbilder	96	SHL
17.02.2020	Technical English	12	SON
19.02.2020	Recht für Existenzgründer	8	SHL
19.02.2020	Aktuelles Steuerrecht 2020	6	SHL
20.02.2020	Neuregelungen im Arbeitsrecht	4	SON
28.02.2020	Microsoft Windows Server 2019/2016 – Administration 1	42	SHL
02.03.2020	Ausbildung der Ausbilder	96	ARN
02.03.2020	IHK-Fachkraft für Personalwesen	140	SON
02.03.2020	Lebensmittelrechtliche Schulung für das Gaststättengewerbe + andere Betreiber	4	SHL
03.03.2020	Update – Arbeitsrecht für Praktiker – Neue Entwicklungen der Rechtsprechung und des Gesetzgebers	8	SHL
04.03.2020	Englisch für Wirtschaft und Beruf – Aufbaustufe	50	SHL
05.03.2020	Zwischen Coach und Commander Premiumseminar Management – Führung – Leadership	16	Ext
05.03.2020	Aktuelles Steuerrecht 2020	6	SHL
05.03.2020	Qualitätsbeauftragter (IHK) inkl. Interner Auditor	80	SHL
06.03.2020	Unterrichtung für Bewachungspersonal nach § 34a GewO	40	SON
06.03.2020	Brandschutzhelfer gemäß DGUV Richtlinie 205-023	4	SON
09.03.2020	Geprüfter Handelsfachwirt	540	SHL
10.03.2020	Pressemitteilungen erfolgreich texten	8	SHL
10.03.2020	Grundlagen der Mitarbeiterführung	16	SHL

Lehrgangsangebote regionaler Anbieter, die auf IHK-Prüfungen vorbereiten, finden Sie unter: [www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de) und [www.wis.ihk.de](http://www.wis.ihk.de).

### Ihre Ansprechpartner für Weiterbildungen:

#### Suhl

Antje da Silva Santos ☎ 03681 362-425  
Katrin Pertig ☎ 03681 362-427  
Sabine Then ☎ 03681 362-116  
Karolin Moritz ☎ 03681 362-426

#### Sonneberg

Heidi Leistner ☎ 03675 7506-255

#### Arnstadt

Carmen Klotz ☎ 03628 6130-516



# Zwischen Coach und Commander

Premiumseminar Management – Führung – Leadership

Die IHK Südthüringen bietet dieses Premiumseminar für Führungskräfte der ersten Hierarchieebene am **5. und 6. März 2020** an.



Mit Martina Bohnenstiel von der Munich Leadership Group führt eine erstklassige Referentin durch das anspruchsvolle Programm.

Auch langjährig erfahrenen Führungskräften versprechen wir neue Sichtweisen und ein besonderes Schulungsambiente am Tagungsort im Berghotel Oberhof.

**Sichern Sie sich per Onlineanmeldung unter [www.suhl.ihk.de/veranstaltungen](http://www.suhl.ihk.de/veranstaltungen) bis zum 30. Januar 2020 einen Platz.**

Ihr Ansprechpartner:

Antje da Silva Santos  
 ☎ 03681 362-425  
 ✉ [santos@suhl.ihk.de](mailto:santos@suhl.ihk.de)

**5./6. März 2020**  
 Jetzt zum Seminar online anmelden  
[www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de)

**ZWISCHEN COACH UND COMMANDER**  
 Premiumseminar  
 Management / Führung / Leadership

Anzeige

WEGRA ANLAGENBAU

# Individueller Gewerbebau vom Spezialisten

WEGRA Anlagenbau – der Name steht für langjährige Erfahrung, Qualität und Zuverlässigkeit im Gewerbe- und Anlagenbau

Das familiengeführte Unternehmen aus Südthüringen plant und errichtet individuelle Objekte und Anlagen für Gewerbe- und Privatkunden. Spezialisiert hat sich WEGRA in den letzten zwanzig Jahren auf den Komplettbau von Industrie- und Gewerbeobjekten verschiedenster Branchen. Modernste Technik und langjährige Erfahrung ermöglichen anspruchsvolle Konstruktionen, individuell an die Bedürfnisse und Anforderungen des Kunden angepasst.

Ein wesentlicher Vorzug besteht für den Kunden während der gesamten Bauphase darin, dass er nur einen Ansprechpartner für alle Gewerke hat. Mit seinen firmeneigenen Gewerken Stahlbau, Heizung, Lüftung, Sanitär, Klima, Elektro, Energie- und Landtechnik deckt WEGRA bei Komplettbau-Aufträgen den Großteil aller Leistungen ab. In Arbeitsgemeinschaft mit einem Bauunternehmen entsteht in kürzester Zeit das individuelle und passgenaue Gewerbeobjekt.

Gemeinsam mit dem Tochterunternehmen EAW Energieanlagenbau entwickelt und produziert WEGRA hocheffiziente Blockheizkraftwerke und Absorptionskälteanlagen. Damit bietet es seinen Kunden langlebige und umweltschonende Energiekonzepte. Für seine neu entwickelte, äußerst effiziente, Absorptionskälteanlage WEGRACAL Maral wurde EAW 2018 mit dem Deutschen Kältepreis wie auch dem Thüringer Energieeffizienzpreis ausgezeichnet.

Das außergewöhnlich breite Leistungsangebot, verknüpft mit langjähriger Erfahrung und hoher fachlicher Kompetenz, garantiert dem Kunden eine optimale Komplettlösung aus einer Hand. Der Kunde spart sich langwierige Verhandlungen mit mehreren Anbietern.

WEGRA garantiert die Funktionalität aller Bauten, Anlagen und Installationen untereinander. Kundenzufriedenheit ist stets oberstes Ziel der Anlagenbauer. Dies erreicht WEGRA durch höchste Qualität, innovative Technik, Zuverlässigkeit und bestmöglichen Nutzen.

► **Kontakt/Info**

WEGRA Anlagenbau GmbH, Westenfeld, Oberes Tor 106,  
 98630 Römhild, [www.wegra-anlagenbau.de](http://www.wegra-anlagenbau.de), [info@wegra-anlagenbau.de](mailto:info@wegra-anlagenbau.de)

**Spezialist für Komplettbau**



[wegra-anlagenbau.de](http://wegra-anlagenbau.de)

**KOMPLETTBAU**  
**STAHLBAU**  
**ELEKTRO**  
**ENERGIETECHNIK**  
**HEIZUNG**  
**LÜFTUNG**  
**SANITÄR**  
**KLIMA**  
**LANDTECHNIK**

# So attraktiv ist Industrie heute

INDUSTRIE INTOUCH Thüringer Wald bringt Menschen und Unternehmen zusammen



© Michael Reichel / arifoto.de

ADVA Optical Networking SE

◀ Dr. Peter Traut, Vorsitzender des forum Thüringer Wald e. V. und Präsident der IHK Südthüringen (2. v. r.) startete die sechste Auflage der Entdeckungstour durch die Unternehmen in der ADVA Optical Networking SE aus Meiningen. Dort gab Jens Schott, Vice President R&D Release Management der ADVA (vorne), spannenden Einblicke in die Produktion hochmoderner Übertragungstechnik und zeigte, wie das Unternehmen die Welt in Echtzeit vernetzt.

Rund 2.000 Besucher gingen am 29. Oktober 2019 zur sechsten Auflage von INDUSTRIE INTOUCH Thüringer Wald auf Entdeckungstour in 35 Unternehmen. Zum größten Industrieevent in Thüringens Süden öffneten die Unternehmen aus den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, dem Ilm-Kreis und der kreisfreien Stadt Suhl für einen Abend ihre Tore. Unter dem Motto „INDUSTRIE ZUM ANFASSEN“ gaben sie exklusive Einblicke in Technologien, Berufsbilder und Karrierechancen.

Die Unternehmen zeigten, wie spannend und modern die Industrie in der Region ist und welche attraktiven Perspektiven für Ausbildung und Job „vor der Haustür“ geboten werden. INDUSTRIE INTOUCH Thüringer Wald hat sich als ein jährliches Highlight für Unternehmen und Besucher fest etabliert.

„Die Industrie ist das Rückgrat unserer Region. Wir wollen mit der Veranstaltung zeigen, wie attraktiv heutzutage ein Industriearbeitsplatz ist. Der Bedarf an qualifizierten Fachkräften ist in den heimischen Unternehmen nach wie vor hoch, auch wenn das wirtschaftliche Umfeld schwieriger wird“, sagte Dr. Peter Traut, Vorsitzender des forum Thüringer Wald e. V., zum Start des Events in der ADVA.

„Zu INDUSTRIE INTOUCH Thüringer Wald konnten sich die Besucher davon überzeugen, wie zukunftsfähig und auch global unsere Unternehmen aufgestellt sind. Arbeiten und Leben in Thüringens Süden und weltweites Agieren schließen sich nicht aus, sondern sind vielfältig in unserer Region möglich“, so Dr. Traut weiter.

Die 35 teilnehmenden Unternehmen verbinden moderne globale Entwicklungen mit regionaler Tradition und sind in über 100 Ländern aktiv. Die Unternehmen sind erfolgreich gewachsen, tief mit der Region verwurzelt und gleichzeitig international aufgestellt. Sie gehören beispielsweise zu global



NIDEC-GPM GmbH

Schaeffler Industrial Drives AG & Co. KG



© HARRY'S Inc

HARRY'S  
 Feintechnik GmbH  
 Eisfeld

Heinz-Glas GmbH & Co. KGaA

agierenden Konzernen, haben Tochtergesellschaften und Kooperationen auf verschiedenen Kontinenten, sind in die weltweiten Wertschöpfungsketten integriert oder stark im Exportgeschäft.

Die Besucher erlebten viele interessante Unternehmensprogramme und Highlights. Sie reichten von Erlebnisrundgängen, Speed-Datings und Verlosungen über Live-Schaltungen in Unternehmensstandorte am anderen Ende der Welt, der Präsentation von neuen

Produkten bis hin zu verschiedenen Mitmach-Aktionen. Zum Event wurden auch Ausbildungsplätze, Jobangebote sowie Karrierechancen in den Unternehmen vorgestellt und die Besucher konnten mit den Geschäftsführern, Personalverantwortlichen oder vielleicht zukünftigen Kollegen direkt ins Gespräch kommen. **INDUSTRIE INTOUCH Thüringer Wald** bietet die nicht alltägliche Chance, hinter die Kulissen von Top-Unternehmen und Hidden Champions zu schauen. 2019 haben dies mehr Schüler, Studierende und Arbeitssuchende wahrgenommen.



© Michael Reichel / arifoto.de



LEONI protec cable systems GmbH

## Diese 35 Unternehmen waren dabei:

Unternehmen	Ort
HARRY'S Feintechnik GmbH	Eisfeld
Frischmann Kunststoffe GmbH	Eisfeld
NIDEC GPM GmbH	Merbelsrod
Remy & Geiser GmbH	Nahetal-Waldau
ELIÖG Industrieofenbau GmbH	Römhild
ELSCHUKOM GmbH	Veilsdorf
N3 Engine Overhaul Services GmbH & Co. KG	Arnstadt
KGM Furnierprofile GmbH	Geraberg
Wiegand-Glashüttenwerke GmbH	Großbreitenbach
Gelenkwellenwerk Stadtilm GmbH	Stadtilm
Bonsack Präzisionstechnik GmbH	Brotterode Trusetal
Köberlein & Seigert GmbH	Grabfeld
ADVA Optical Networking SE	Meiningen
Weisskopf Werkzeuge GmbH	Meiningen
LEONI protec cable systems GmbH	Schmalkalden
MWS Schneidwerkzeuge GmbH & Co. KG	Schmalkalden
Sandvik Tooling Supply Schmalkalden ZN der Sanvik Tooling Deutschland GmbH	Schmalkalden
Arnold AG, Niederlassung Thüringen	Steinbach-Hallenberg
Hehnke GmbH & Co. KG	Steinbach-Hallenberg
Paatz Viernau GmbH	Viernau
Rennsteig Werkzeuge GmbH	Viernau
Böhm Fertigungstechnik Suhl GmbH	Zella-Mehlis
TÜV Thüringen e. V.	Zella-Mehlis
Glaswerk Ernstthal GmbH	Lauscha
Heinz-Glas GmbH & Co. KGaA	Neuhaus a. Rennweg
Röchling Medical Neuhaus GmbH & Co. KG	Neuhaus a. Rennweg
Saint-Gobain Performance Plastics L+S GmbH	Neuhaus a. Rennweg
Thüringer Pharmaglas GmbH & Co. KG	Neuhaus a. Rennweg
TIRA GmbH	Schalkau
Aesculap Suhl GmbH	Suhl
CDA GmbH	Suhl
Schaeffler Industrial Drives AG & Co. KG	Suhl
paragon GmbH & Co. KGaA	Suhl
PROFECTUS GmbH	Suhl
Vision & Control GmbH	Suhl



### Ihr Ansprechpartner:

Cornelia Grimm, Regionalmanagerin

☎ 03681 362-231 ✉ [grimm@forum-thueringer-wald.de](mailto:grimm@forum-thueringer-wald.de)

## Der Neue ist der Alte: Vorstand im Amt bestätigt

Dr. Peter Traut bleibt weiter Vorsitzender des forum Thüringer Wald e. V.



Auf der Mitgliederversammlung am 21. November 2019 in Suhl wurde Dr. Peter Traut einstimmig als Vorstandsvorsitzender wiedergewählt. Seit 2009 lenkt der IHK-Präsident das Regionalmarketing für die Wirtschaft im Thüringer Wald. Zweiter Vorsitzender ist Manfred Scharfenberger, Präsident der HWK Südthüringen. Komplettiert wird der Vorstand durch Roland Weidner, Vorstandsvorsitzender der Mittelstandsvereinigung pro Südthüringen e. V.

In den nächsten drei Amtsjahren wird ein Hauptfokus des Vereins auf der Umsetzung der Next-Level-Strategie Thüringens Süden liegen. Dazu soll ein vom Freistaat Thüringen gefördertes Regionalmanagement aufgebaut werden. Basis ist das bereits erarbeitete Integrierte Regionalwirtschaftliche Entwicklungskonzept Thüringens Süden.

◀ Dank und Glückwunsch an den Vorstand des forum Thüringer Wald e. V.: Manfred Scharfenberger, Dr. Peter Traut und Roland Weidner (v. l. n. r.).

## Jugend von heute programmiert die Technik von morgen

Roboter bauen und berufliche Perspektiven entdecken

Programmieren ist längst nicht mehr nur etwas für Technik-Nerds. Die Zukunft ist digital und immer mehr Jugendliche interessieren sich schon früh für Software und Technik-Trends. Für technikbegeisterte Schülerinnen und Schüler fand daher vom 6. bis 11. Oktober 2019 das „Technik-Camp im Thüringer Wald“ in der 6. Auflage in Breitungen statt.

15 Jugendliche konnten die Welt der Robotik kennenlernen, ihr Wissen im Bereich Naturwissenschaft und Technik vertiefen und unter dem Motto „High-Tech trifft Fun & Action“ eine spannende Ferienwoche verbringen.

Tüfteln, Montieren und Programmieren war nicht nur für die Jungs interessant, auch ein Mädchen war begeistert dabei. Der Bau von eigenen Robotern war das Highlight für die jungen Technik-Fans und ist vielleicht der erste Schritt für eine spätere technische Berufsausbildung.

Eingeteilt in fünf Teams präsentierten die Jugendlichen zur Abschlussveranstaltung stolz ihre selbstgebaute Roboter vor einer Jury mit Vertretern aus Wirtschaft und Politik. Die Camp-Teilnehmer stellten unter Beweis, dass ihre Roboter auch einsatzfähig und funktionstüchtig sind, was nicht zuletzt der professionellen und praxisnahen Betreuung durch

das Team des Fördervereins für Auszubildende Schmalkalden zu verdanken ist.

Die Jugendlichen berichteten auch über ihr spannendes Programm und die vielfältigen Erlebnisse während der Camp-Woche. Im Rahmen von Exkursionen in Unternehmen wie NIDEC GPM in Merbelsrod, Thales Deutschland GmbH in Arnstadt und Sandvik Tooling Supply in Wernshausen, konnten sie High-Tech in der Praxis erleben. Sie lernten hochmoderne Technologien und neueste Robotertechnik direkt vor der „Haustür“ kennen und erhielten einen Einblick in interessante Ausbildungsmöglichkeiten. Während der gesamten Veranstaltung standen jedoch Spaß und Freizeitaktivitäten im Vordergrund.

Das Technik-Camp im Thüringer Wald ist ein Projekt des forum Thüringer Wald e. V. Partner sind



Das Siegerteam: Der Roboter von Konstantin Asmus, Nick Mämpel und Philipp DreBel konnte die Jury am meisten überzeugen.

die IHK Südthüringen und die HWK Südthüringen. Gefördert wird das Techniccamp im Thüringer Wald durch die Agentur für Arbeit Suhl und den Europäischen Sozialfonds. Verantwortlich für die Durchführung ist der Förderverein für Auszubildende Schmalkalden e. V.

# 100 Prozent CO<sub>2</sub>-freie Produktion der Zukunft:

Thüringer Forschungsprojekt ZO.RRO setzt auf Einbindung von Industrie und Gewerbe

Das Forschungsprojekt ZO.RRO „Zero Carbon Cross Energy System“ entwickelt systemische Lösungen für eine CO<sub>2</sub>-freie Energieversorgung von Industrie und Gewerbe in Thüringen. Forschungsschwerpunkte sind Flexibilisierungsoptionen innerhalb von Unternehmen sowie regionale, CO<sub>2</sub>-freie Systemdienstleistungen.

„Ein Forschungsziel ist es, zukünftig eine CO<sub>2</sub>-freie Energieversorgung auch für die industrielle Produktion zu ermöglichen. Davon profitieren auch Unternehmen in Thüringen“, betont Professor Dirk Westermann, Konsortialführer an der Technischen Universität Ilmenau. Weiter führt er aus: „Dieses Ziel wollen wir gemeinsam mit der Wirtschaft realisieren. Deshalb binden wir Industrie und Gewerbe in unser Projekt ein und freuen uns, dass uns interessierte Unternehmen bei der Erforschung, Entwicklung und Erprobung von Flexibilisierungsoptionen begleiten.“

ZO.RRO möchte das Thema „Energienutzung“ weiterentwickeln und geht dabei über klassische Effizienzmaßnahmen und Beratungsangebote hinaus. Verschiedene Kernteams erforschen bis Ende 2020 Themen wie sektorenübergreifende Netzfürung, IT-Infrastruktur/Systeme, Energiesystemanalyse und Einsatzoptimierung. Zudem analysieren und entwickeln die Teams Methoden und Prototypkonzepte, die in der ab 2021 geplanten Demonstrationsphase getestet werden sollen.

Interessierten Unternehmen bietet das Projekt Handlungsempfehlungen aus der Erfassung und Auswertung von Energieverbräuchen und Lastdaten, die Identifikation von Flexibilisierungspotenzialen im Betrieb sowie die Teilnahmemöglichkeit an der für 2021 geplanten Demonstrationsphase. Konkrete Demonstrationsschwerpunkte könnten hier die Erprobung einer flexiblen Betriebsweise von Druckluft, Wärme oder Energiespeichern aber auch die Erprobung einer flexiblen Produktionsplanung sein. Die Teilnahme ist kostenfrei und die gewonnenen Ergebnisse werden zur Verfügung gestellt.

Das Forschungsprojekt steht unter Leitung der TU Ilmenau und wird gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz.

Bei Interesse oder Fragen wenden Sie sich bitte an [Christoph.Frenkel@theen-ev.de](mailto:Christoph.Frenkel@theen-ev.de). Nähere Projekt-Informationen erhalten Sie unter: [www.zorro-thueringen.de](http://www.zorro-thueringen.de).



## Unternehmen und biologische Vielfalt – naturnahe Firmengelände, Streuobstwiesen & Co.

Mit einer naturnahen Gestaltung des eigenen Firmengeländes können Unternehmen einen Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzenarten anbieten und damit zum Artenreichtum beitragen. Außerdem bieten naturnahe Außenflächen einen angenehmen Aufenthaltsort für die Mitarbeiter und können die Akzeptanz des Standortes steigern. Was Unternehmen tun können, um die biologische Vielfalt am Unternehmensstandort zu erhöhen, wird in einer Broschüre mit Best Practice Beispielen anschaulich dargestellt. Die Broschüre und weitere Informationen zum Thema finden Sie unter: [www.dihk.de/biologisheviefalt](http://www.dihk.de/biologisheviefalt).

Sie möchten sich auch über Ihr Firmengelände hinaus engagieren? Das UNESCO-Biosphärenreservat Thüringer Wald sucht für ein Streuobstwiesen-Projekt nahe Suhl einen Partner, der die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Streuobstwiese „Herrengarten“ fördert. Durch den Erwerb von Naturschutzzertifikaten können sich Unternehmen für den Erhalt dieser historischen Form des Obstbaus einsetzen. Weitere Informationen finden Sie unter: [www.naturschutzzertifikate.de](http://www.naturschutzzertifikate.de).

### Ihr Ansprechpartner:

Dr. Janet Nußbicker-Lux  
 ☎ 03681 362-174  
 ✉ [nussbicker-lux@suhl.ihk.de](mailto:nussbicker-lux@suhl.ihk.de)

Anzeige

■ ■ ■ **Wir sind für Sie da!**

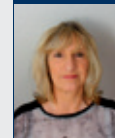
Die Experten für Ihren Werbeauftritt

im IHK Magazin ■ ■ ■

**Verlag und Anzeigenservice**

PRÜFER MEDIENMARKETING Endriß & Rosenberger GmbH  
 Schlösserstraße 39 · 99084 Erfurt  
 Telefon: 03 61 / 5 66 81 94 · Fax 03 61 / 5 66 81 96  
[www.prufer.com](http://www.prufer.com) · E-Mail: [medienmarketing.erfurt@pruefer.com](mailto:medienmarketing.erfurt@pruefer.com)

**ANZEIGEN**



Anzeigenservice:  
 Gudrun Wenske  
 Tel. 03 61 / 5 66 81 94  
[medienmarketing.erfurt@pruefer.com](mailto:medienmarketing.erfurt@pruefer.com)



Anzeigenberatung:  
 Achim Hartkopf  
 Tel. 03 61 / 5 66 81 95  
[ihk-zeitschrift@pruefer.com](mailto:ihk-zeitschrift@pruefer.com)

**IHRE ANSPRECHPARTNER**

# IHK-Energiewende-Barometer 2019

## Strompreise drücken auf die Stimmung

Die Unternehmen in Deutschland bewerten die Auswirkungen der Energiewende auf die Wettbewerbsfähigkeit nochmals schlechter als im Vorjahr und zwar mit -3,1 (2018: -2,1) auf einer Skala von -100 (sehr negativ) bis +100 (sehr positiv). Dies hat die Umfrage zum diesjährigen Energiewende-Barometer ergeben. Insgesamt wurden die Antworten von 2.574 deutschlandweit befragten Unternehmen ausgewertet, davon 40 Prozent aus der Industrie, 42 Prozent aus dem Dienstleistungsgewerbe, 14 Prozent aus dem Handel und vier Prozent aus dem Baugewerbe.

Die Strom- bzw. Energiepreise aber auch die Versorgungssicherheit bereiten den Unternehmen sowohl aktuell als auch mit Blick auf die Zukunft Sorgen. Auf Bundesebene wie auch in Südhüringen ist 2019 bei mehr als der Hälfte der Unternehmen der Strompreis gegenüber den Vorjahren gestiegen (Bund: 55 Prozent, Südhüringen 58 Prozent), siehe Abbildung 1. Damit setzt sich der Trend steigender Strompreise fort und ein Ende der Strompreisaralle ist nicht in Sicht.

Eine wesentliche Anpassungsmaßnahme, um weiter steigenden Strompreisen entgegenzuwirken, sind Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. In Südhüringen haben 58 Prozent der Unternehmen Maßnahmen umgesetzt bzw. sind in der Umsetzung und weitere 32 Prozent planen Energieeffizienzmaßnahmen. Weiterhin hoch im Kurs ist dabei die Mitarbeiterinformation/-qualifikation mit 79 Prozent (2017: 65 Prozent). Die Investitionen in effiziente Technik sind mit 76 Prozent zwar nach wie vor hoch, gegenüber dem Jahr 2017 jedoch leicht zurückgegangen. Damals betrug der Anteil 81 Prozent. Nachdem viele

Unternehmen in den vergangenen Jahren investiert haben, sinkt das wirtschaftlich realisierbare Einsparpotenzial allmählich, weil die effektivsten Maßnahmen oft schon umgesetzt wurden, beispielsweise der Austausch der Beleuchtung oder der Druckluftanlage.

Die steigenden Strom- bzw. Energiepreise können daher nicht in jedem Fall durch weitere Energieeffizienzmaßnahmen kompensiert werden, sodass bereits elf Prozent der befragten Unternehmen eine Verlagerung von Kapazitäten ins Ausland bzw. eine Einschränkung der Produktion im Inland planen. Im Jahr zuvor planten dies lediglich sieben Prozent der Unternehmen.

Insgesamt ist zu sagen, dass die Zustimmung für mehr Klimaschutz in der Wirtschaft hoch ist: 85 Prozent der befragten Südhüringer Unternehmen bzw. 92 Prozent der deutschlandweit befragten Unternehmen spricht sich für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen aus, siehe Abbildung 2.

Wobei die Hälfte der Südhüringer bzw. 39 Prozent der deutschlandweit befragten Unternehmer zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen nur dann zustimmt, wenn ihr Unternehmen nicht zusätzlich belastet wird.

Entsprechend lauten die Empfehlungen der Wirtschaft, die Energieversorgung sicher, bezahlbar und umweltverträglich zu gestalten: (1) Steuern und Abgaben auf den Strompreis reduzieren: 75 Prozent (Bund: 57 Prozent), (2) Netzausbau unterstützen: 73 Prozent (Bund: 79 Prozent) und (3) Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen 60 Prozent (Bund: 70 Prozent).

Das vollständige Energiewende-Barometer finden Sie unter [www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de).

### Befürworten Sie zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen?

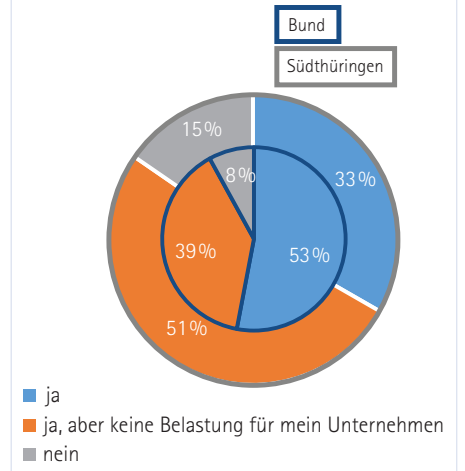


Abbildung 2

Anmerkung: Die Angaben beziehen sich auf Südhüringen; es sei denn, der Bezug auf die Bundesdaten ist explizit vermerkt. Für das Jahr 2018 stehen keine Südhüringer Daten zur Verfügung, sodass der Vergleich zum Jahr 2017 erfolgt.

### Ihr Ansprechpartner:

Dr. Janet Nußbicker-Lux  
 ☎ 03681 362-174  
 ✉ [nussbicker-lux@suhl.ihk.de](mailto:nussbicker-lux@suhl.ihk.de)

### Entwicklung der Strompreise [Angaben in Prozent]

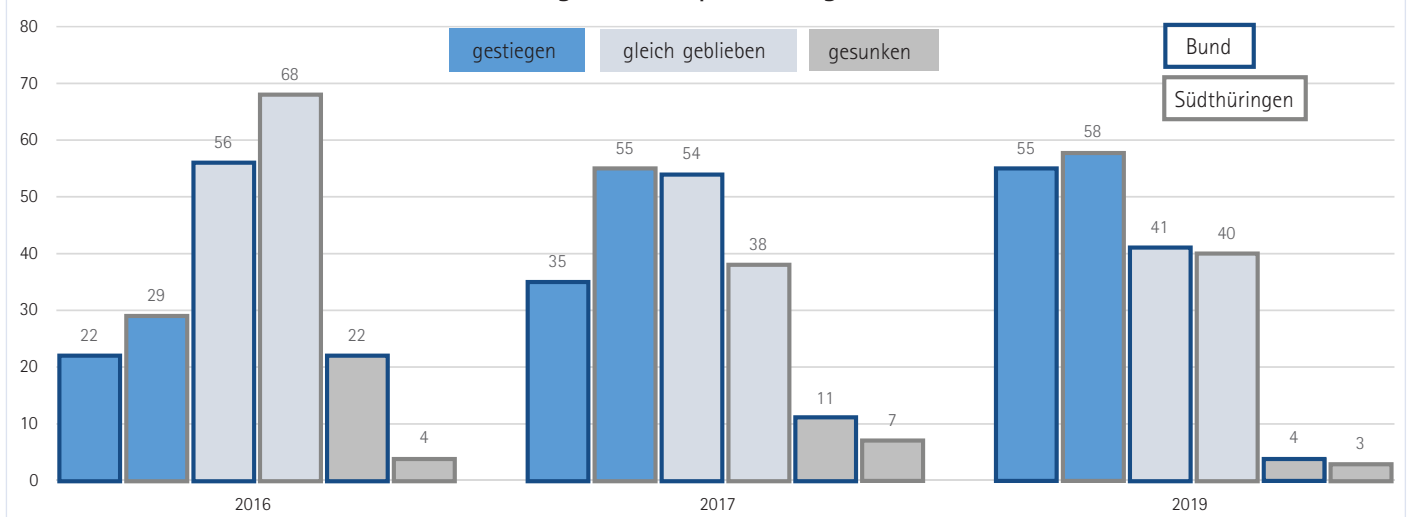


Abbildung 1

## 8. Regionale Energiekonferenz Südwestthüringen



tec, einem Hersteller von BHKWs, wurde deutlich, dass zukünftig auch Kraft-Wärmekopplung, Wasserstoff und weitere Erneuerbare verstärkt in die Diskussion einbezogen werden müssen.

*Wie viel Photovoltaik- oder Windstrom brauchen wir, um Thüringen mit Erneuerbaren Energien zu versorgen und was kostet das? Mit Fragen wie dieser haben sich die Teilnehmer während der 8. Regionalen Energiekonferenz Südwestthüringen, die am 20. November 2019 im Haus der Wirtschaft in Suhl stattfand, intensiv auseinandergesetzt. Aus den Gesprächen am Stand von Sener-*

## Thüringer Digitalagentur – Plattform zur Digitalisierung

Im Auftrag des Freistaates Thüringen ist am 1. Juni 2019 die Digitalagentur Thüringen als Bestandteil der Digitalstrategie des Freistaates gegründet worden. Sie unterstützt den Ausbau der digitalen Kommunikationsnetze, informiert zur Versorgungssituation mit Breitbandanschlüssen im Land und treibt die Umsetzung der Thüringer Strategie für die Digitale Gesellschaft (Digitalstrategie) ressortübergreifend voran.

Die Digitalagentur vermittelt Informationen und Kenntnissen zu Anwendungsmöglichkeiten digitaler Produkte und Prozesse in verschiedenen Gesellschaftsbereichen, initiiert und steuert Digitalprojekte bei öffentlichen Trägern und informiert die Öffentlichkeit über das Leistungsspektrum und die Ergebnisse digitaler Projekte des Landes. Zudem soll sie in Zukunft als die Plattform zur Digitalisierung im Freistaat Thüringen gesehen werden und unterstützt diesen, bei der Bewertung von Digitalisierung und Glasfaserausbau in der Bundesrepublik stärker wahrgenommen zu werden. Das Zusammenspiel von Thüringer Wirtschaft und Freistaat soll weiter vorangetrieben werden, um Thüringen sowohl für Unternehmen als auch für die Bürgerinnen und Bürger attraktiver zu gestalten.

Am 22. Januar 2020 findet im ehemaligen Heizwerk im Erfurter Brühl die nächste Veranstaltung zum Thema „Digitalisierung im Bauwesen“ statt.

Weitere Informationen zur Digitalagentur Thüringen unter: [www.suhl.ihk.de/digitalagentur-thueringen](http://www.suhl.ihk.de/digitalagentur-thueringen)

### Veranstaltungshinweis

## 2. Energierechtsabend

### der Hochschule Schmalkalden in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Solaranlage auf dem eigenen Gebäude – Was PV-Anlagenbetreiber wissen und beachten sollten

**Wann:** Dienstag, 21. Januar 2020

**Wo:** Hochschule Schmalkalden, Blechhammer 9, 98574 Schmalkalden

**Gebäude:** Hörsaalgebäude, Raum H 102

**Beginn:** 17:30 Uhr (Einlass ab 17:00 Uhr)

Weitere Informationen sowie die Einladung zum Download unter:

[www.lra-sm.de](http://www.lra-sm.de) → BAUEN, ENERGIE, UMWELT → Energie → Energierechtsabend 2020

### Anzeige

„Werben mit Tradition“  
Für jeden Anlass. Für jede Branche.

KWO RÄUCHERMÄNNER.  
SYMPATHISCHE MARKENBOTSCHAFTER.  
INDIVIDUELL GESTALTET.

KWO GmbH, Sandweg 3, 09526 Olbernhau.  
Tel: 037360-161-0, [information@kwo-olbernhau.de](mailto:information@kwo-olbernhau.de)

[www.kwo-olbernhau.de](http://www.kwo-olbernhau.de)

Zelthallen – Stahlhallen

RÖDER HTS HÖCKER GMBH

Top Konditionen – Leasing und Kauf  
<http://www.hts-ind.de> – Telefon: 06049 95100

# IHK Südthüringen ehrt akademischen Nachwuchs

Transfer wissenschaftlicher Ergebnisse in die Wirtschaft

Zum 17. Mal zeichnete die IHK Südthüringen in diesem Jahr hervorragende Arbeiten des akademischen Nachwuchses im Rahmen der Immatrikulationsfeiern an der Technischen Universität Ilmenau und der Hochschule Schmalkalden aus und setzte dabei eine langjährige Tradition fort. Denn bereits 32 Absolventen der Südthüringer Hochschulen sind in der Vergangenheit für die hohe Qualität ihrer Abschlussarbeiten durch die IHK Südthüringen prämiert wurden.

Der mit je 2.500 Euro dotierte IHK-Preis für wissenschaftliche Leistungen des akademischen Nachwuchses wird verliehen, wenn, neben der Bewertung mit dem Prädikat „sehr gut“, eine enge Zusammenarbeit mit einem Unternehmen im IHK-Bezirk Südthüringen erfolgt und die Arbeit eine innovative Wirkung auf die betriebliche Praxis des Unternehmens erzielt. Mit der Vergabe des Preises möchte die IHK Südthüringen beitragen, Absolventen der Technischen Universität Ilmenau und der Hochschule Schmalkalden an die Region zu binden und gleichzeitig den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit der Südthüringer Unternehmen mit den regionalen Hochschulen fördern.



An der Hochschule Schmalkalden wurde der IHK-Preis am 9. Oktober 2019 an den Master of Engineering, Lukas Schneider, für seine Masterarbeit mit dem Thema „Thermische und mechanische Vorbetrachtung eines Dampfkessels zur Erstellung eines komplexen FE-Modells unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze“ durch den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer der IHK Südthüringen, Jan Schefflein (rechts im Bild), überreicht. Die Masterarbeit wurde in Zusammenarbeit mit der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH im Dampfkloswerk Meiningen erstellt.

Durch den wissenschaftlichen Betreuer, Prof. Emil Kolev der Fakultät Maschinenbau, wurde dabei insbesondere festgestellt: „Das Spektrum und die Tiefe der untersuchten Problematik geht weit über den Lehrstoff hinaus. Der Autor konfrontiert sich mit den für ihn neuen Aspekten der Auslegung und

eignet sich in einer sehr kurzen Zeit das notwendige Wissen an. Er bleibt stets kritisch und klärt die Besonderheiten der Auslegung und die Grenzen der Modellbildung und begründet fundiert seine Vorgehensweise. Die Arbeit ist gut strukturiert und leicht zu lesen. Der Firmenbetreuer bestätigt, dass Lukas Schneider mit großer Selbstständigkeit arbeitete und ein sehr gutes Verständnis in kurzer Zeit entwickelte.“ Im Gesamtergebnis wurde die Masterarbeit von Lukas Schneider mit dem Prädikat „Sehr gut (1,3)“ bewertet.

Zudem kann aus den Ausführungen und Bewertungen des Unternehmens geschlossen werden, dass die Ergebnisse der Masterarbeit zukünftig in der Praxis der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH im Dampfkloswerk Meiningen, z. B. in Bereichen des Produktmanagements, der Konstruktion oder Fertigungsplanung, berücksichtigt und angewendet werden. Denn seit seinem erfolgreichen Abschluss arbeitet Lukas Schneider bei der DB Fahrzeuginstandhaltung GmbH im Dampfkloswerk Meiningen. Gerade diese vorgesehene nachhaltige wirtschaftliche Verwertbarkeit der Masterarbeit, also ein Transfer der wissenschaftlichen Ergebnisse in die Wirtschaft, begründet die wichtige innovative Wirkung auf die betriebliche Praxis.



An der Technischen Universität Ilmenau überreichte der Vorsitzende des Industrie- und Außenwirtschaftsausschuss der IHK Südthüringen, Reinhard Jacob (links im Bild), am 12. Oktober 2019 den IHK-Preis an Master of Science, Sebastian Bohm, der seine Masterarbeit in Zusammenarbeit mit der 5microns GmbH, Ilmenau, fertigte.

Die Masterarbeit mit dem Titel „Untersuchung des Verhaltens von Flüssigkeiten in elektrischen Feldern – Modellierung und Erprobung einer neuartigen Mikropumpe“ hatte das übergeordnete Ziel der Entwicklung und experimentellen Verifikation eines neuartigen Mikropumpenkonzepts mit potenzieller Anwendung vor allem im biomedizinischen Bereich und in der Umweltanalytik. Die Arbeit zeichnete sich besonders dadurch aus, dass sie verschiedene Bereiche von der theoretischen Betrachtung und Simulation, dem Design und der Fertigung sowie einer experimentellen Phase mit anschließender Auswertung durchlief. In seinem Gutachten stellte der wissenschaftliche Betreuer, Prof. Erich Runge, zusammenfassend fest: „Ich habe schon Doktorarbeiten gesehen und begutachtet, die weniger Inhalt und geringere wissenschaftliche Qualität hatten, als die von Sebastian Bohm vorgelegte Masterarbeit. In der Gesamtschau ist die Fülle des Geleisteten überwältigend...!“ Im Gesamtergebnis wurde die Masterarbeit von Sebastian Bohm mit der absoluten Bestnote und dem Prädikat „Sehr gut (1,0)“ bewertet.

Das Ergebnis der Arbeit war dann tatsächlich die erfolgreiche Verifikation eines neuartigen Mikropumpenkonzepts, das beim beteiligten Unternehmen ein starkes wirtschaftliches Interesse an der Weiterentwicklung zu einem marktfähigen Produkt zur Folge hat. Seit seinem Abschluss ist Sebastian Bohm bei der 5microns GmbH beschäftigt und überführt die Ergebnisse seiner Arbeit in ein weitergehendes Kooperationsförderprojekt.

Mit beiden ausgezeichneten Masterarbeiten wurde in diesem Jahr die Intention des Preises mehr als bestätigt: Hervorragende Arbeiten des akademischen Nachwuchses ermöglichen eine nachhaltige wirtschaftliche Verwertbarkeit, also einen Transfer der wissenschaftlichen Ergebnisse in die Wirtschaft. Zudem nutzen beide Absolventen die Möglichkeit, frühzeitig mit Unternehmen in Südthüringen in Kontakt zu kommen und das Studium wirtschafts- und anwendungsbezogen auszurichten. Letztendlich

erfolgte bei beiden Prämierten eine Anstellung in den Unternehmen.

## Ihr Ansprechpartner:

Tilo Werner  
☎ 03681 362-203 ✉ werner@suhl.ihk.de



# Grenzüberschreitender Handel läuft noch nicht reibungslos

DIHK-Studie zu Binnenmarkthindernissen 2019

Noch immer sind viele Unternehmen im EU-Binnenmarkt mit Problemen und Hindernissen bei grenzüberschreitenden Geschäften konfrontiert – trotz des freien Verkehrs von Waren, Dienstleistungen, Fachkräften und Kapital. Das zeigt eine aktuelle Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK), bei der die Industrie- und Handelskammern in Deutschland sowie die Auslandshandelskammern in allen EU-Mitgliedstaaten zu ihren Erfahrungen mit Hürden im Binnenmarkt befragt wurden.

Der EU-Binnenmarkt ist der größte Wirtschaftsraum der Welt und seine Vollendung für deutsche Unternehmen von herausragender Bedeutung. 59 Prozent der deutschen Exporte gehen in das Herzstück der Europäischen Union. Unternehmen klagen jedoch über komplizierte nationale Regelungen und Verfahren, die vor allem Dienstleistungen erschweren. So bestehen etwa in der Baubranche weitgehende Registrierungspflichten. Oft ist zum Beispiel auch unklar, in welchem Staat die Umsatzsteuer bezahlt

werden soll oder welcher Steuersatz anzuwenden ist. Teilweise werden für die Rechnungsstellung sogar nationale Bankkonten vorausgesetzt.

Die Abweichungen zwischen den nationalen Systemen bleiben groß. Dabei sind Unterschiede im Verbraucherrecht oder bei der Anwendung der Datenschutzgrundverordnung für Unternehmen besonders spürbar. Das erschwert grenzüberschreitendes Wirtschaften für kleine und mittlere Unternehmen erheblich.

Verwaltungsverfahren und Portale sehen zudem von Land zu Land sehr unterschiedlich aus und sind nicht miteinander vernetzt. Das führt zu Doppelnachweisen, zeit- und kostenintensiven Formalien und macht es schwer, an Informationen über anwendbare Gesetze zu kommen.

Aus Sicht der Wirtschaft ist es deshalb wichtig, durch Bürokratieabbau, einheitliche Regelungen und mehr Rechtssicherheit für einen besser funktionierenden EU-Binnenmarkt zu sorgen. Dabei geht es nicht nur um Deregulierung, sondern um das Bewusstsein, dass ein reibungsloser Binnenmarkt Unternehmen und Bürgern nutzt.

Die Umfrageergebnisse mit weiteren Details finden Sie unter [www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de) (Unternehmen – International – Aktuelles – Umfragen).

## Außenwirtschaftsveranstaltungen der IHK Südthüringen

I. Quartal 2020

Thema	Datum	Zeit
Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zum 01.01.2020	21.01.2020	09:00 – 12:30 Uhr
Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zum 01.01.2020	21.01.2020	13:30 – 17:00 Uhr
Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zum 01.01.2020	22.01.2020	09:00 – 12:30 Uhr
Die Praxis der Exportkontrolle	03.02.2020	09:00 – 16:00 Uhr
Intensivseminar INCOTERMS® 2020 – Die Lieferklauseln in der Praxis richtig angewandt	31.03.2020	09:00 – 16:00 Uhr

**Veranstaltungsort:** IHK Südthüringen, Bildungszentrum, Hauptstraße 33, 98529 Suhl-Mäbendorf

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter: [www.suhl.ihk.de/veranstaltungen](http://www.suhl.ihk.de/veranstaltungen).

**Ihr Ansprechpartner:** Corinna Katzung ☎ 03681 362-232 ✉ [katzung@suhl.ihk.de](mailto:katzung@suhl.ihk.de)

Anzeige

Save the Date:

**Unternehmerreise nach Vietnam vom 22. bis 28. März 2020**

Im Blick: Fachkräfte und Markt



Weitere Informationen unter: [www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de)

**Anzeigenspecial**

**JAN / FEB 2020**

**Recycling, Entsorgung und Container**

Individuelle Präsentationsmöglichkeit durch Ihr selbst erstelltes Firmenporträt als ergänzende Veröffentlichung in Verbindung mit einer Anzeige

**Südthüringische  
Wirtschaft**

Tel. 03 61/5 66 81 94 Fax 03 61/5 66 81 96  
Anzeigenschluss: 13. Januar 2020

Prüfer Medienmarketing Endriß & Rosenberger GmbH · Schlösserstr. 39 · 99084 Erfurt · e-mail: [medienmarketing.erfurt@pruefer.com](mailto:medienmarketing.erfurt@pruefer.com)

## Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen für das Geschäftsjahr 2020

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 5. Dezember 2019 aufgrund von §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), und der Beitragsordnung vom 6. Dezember 2018, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2020 (1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020) beschlossen:

### I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| 1. in der Plan-GuV                                 |                           |
| mit der Summe der Erträge in Höhe von              | <b>7.606.900,00 EUR</b>   |
| mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von         | <b>9.623.600,00 EUR</b>   |
| mit geplantem Vortrag in Höhe von                  | <b>734.600,00 EUR</b>     |
| mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von | <b>- 1.282.100,00 EUR</b> |
| 2. im Finanzplan mit                               |                           |
| der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von | <b>0,00 EUR</b>           |
| der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von | <b>240.500,00 EUR</b>     |
- festgestellt.

### II. Beitragsfreistellungen

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb **5.200,00 EUR** nicht übersteigt.
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebsöffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Geschäftsjahr der Kammer, in dem die Betriebsöffnung erfolgt, und im darauf folgenden Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb **25.000,00 EUR** nicht übersteigt.

### III. Als Grundbeiträge sind zu erheben

1. Von Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
  - 1.1. mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 15.340,00 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II eingreift, **39,00 EUR**
  - 1.2. mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 15.340,00 EUR bis 25.000,00 EUR **78,00 EUR**
  - 1.3. mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 25.000,00 EUR bis 30.700,00 EUR **113,00 EUR**
  - 1.4. mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 30.700,00 EUR **226,00 EUR.**
2. Von Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind, oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
  - 2.1. sofern deren Umsatz im Sinne von § 10 der Beitragsordnung unter **5,2 Mio. EUR** liegt,
    - 2.1.1. mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 30.700,00 EUR **226,00 EUR**
    - 2.1.2. mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 30.700,00 EUR bis 61.400,00 EUR **390,00 EUR**
    - 2.1.3. mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 61.400,00 EUR **585,00 EUR**

- 2.2. sofern deren Umsatz im Sinne von § 10 der Beitragsordnung
  - 2.2.1. 5,2 Mio. EUR bis 10,3 Mio. EUR beträgt, **975,00 EUR**
  - 2.2.2. mehr als 10,3 Mio. EUR bis 20,5 Mio. EUR beträgt, **1.950,00 EUR**
  - 2.2.3. mehr als 20,5 Mio. EUR bis 30,7 Mio. EUR beträgt, **3.900,00 EUR**
  - 2.2.4. mehr als 30,7 Mio. EUR beträgt, **7.800,00 EUR.**
- 2.3. Für eine der Industrie- und Handelskammer Südthüringen zugehörige Kapitalgesellschaft, deren Tätigkeit sich auf die Komplementärfunktion in einer ebenfalls der Kammer zugehörigen Personengesellschaft (persönlich haftende Gesellschaft i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB) beschränkt, kann der Grundbeitrag gemäß Abs. III. Nr. 2.1.1. auf **113,00 EUR** reduziert werden.
- 2.4. Für eine der Industrie- und Handelskammer Südthüringen zugehörige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren wirtschaftliche Tätigkeit ruht oder die sich in Liquidation befindet, kann auf Antrag der Grundbeitrag gemäß Abs. III. Nr. 2.1.1. auf **113,00 EUR** reduziert werden.

### IV. Als Umlage sind zu erheben

**0,17 %** des Gewerbebeitrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb.

Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag von **15.340,00 EUR** für das Unternehmen zu kürzen.

### V.

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2020.

### VI.

1. Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben werden.
2. Soweit kein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Gewerbetreibende jedoch seinen Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb, auch einen voraussichtlichen, der Kammer mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.
3. Liegt keine Information über Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vor, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Abs. III. Nr. 1.1. bzw. Abs. III. Nr. 2.1.1. erhoben werden. Die Bemessungsgrundlage für den Umlagebeitrag kann entsprechend geschätzt und hierauf eine Vorauszahlung erhoben werden.
4. Sobald der Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2020 vorliegt, wird die Vorauszahlung berichtigt und ein endgültiger Beitragsbescheid erteilt. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert, erstattet oder gutgeschrieben.
5. Liegen keine Angaben über die zur Festsetzung der Grundbeiträge erforderlichen Umsatzerlöse vor, so kann die Veranlagung auf der Grundlage einer Schätzung erfolgen (§ 15 Abs. 5 der Beitragsordnung).

Suhl, 5. Dezember 2019

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

## Satzung betreffend die Erhebung und Verarbeitung von Daten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen – Datenschutzsatzung –

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 5. Dezember 2019 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), in Verbindung mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – EU DS-GVO) vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016), folgende Satzung über die Erhebung und Verarbeitung von Daten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen (Datenschutzsatzung) beschlossen:

### § 1 Satzungsgegenstand

Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen – im Folgenden IHK genannt – regelt mit dieser Satzung die aufgrund ihrer hoheitlichen Tätigkeit zur Durchführung und Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Fragen des Datenschutzes. Die IHK gewährleistet bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. Rechtsgrundlage für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist Artikel 6 der EU DS-GVO. Für Begriffsbestimmungen in dieser Satzung gelten die Vorgaben der EU DS-GVO.

### § 2 Erhebung und Verarbeitung von Daten

(1) Soweit es für die Aufgabendurchführung und -erfüllung der IHK erforderlich ist, insbesondere zur

*Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; insbesondere durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken; ebenfalls zur Aufgabe, Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung zu treffen,*

erhebt und verarbeitet die IHK insbesondere Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen (Betroffene) beziehen (personenbezogene Daten). Die Verarbeitung der Daten ist auch zur Gewinnung von Vergleichswerten zulässig. Die zur Aufgabenerfüllung der IHK erforderlichen Daten werden von dieser oder ihren Beauftragten beim Betroffenen selbst oder bei Dritten erhoben. Als Dritter kommt jede Person oder Stelle in Betracht, die Auskunft über die erforderlichen Daten geben kann.

(2) Die IHK darf zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben in dem erforderlichen Umfang zweckgebunden personenbezogene Daten über Personen verarbeiten, insbesondere aufgrund öffentlichen Interesses und in Ausübung hoheitlicher Gewalt. Soweit die Betroffenen und Dritte personenbezogene Daten aufgrund eines Gesetzes bereitstellen, ist zur Betreuung regelmäßig die Verarbeitung der folgenden Daten nach Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a), c) und e) EU DS-GVO zulässig bzw. erforderlich:

- Vorname
- Nachname
- Geburtsdatum
- Firmenbezeichnung
- Branche
- Adresse
- Telefonnummer
- Faxnummer
- E-Mailadresse
- ggf. Kontodaten (IBAN, BIC)

(3) Durch die Bereitschaftserklärung zum ehrenamtlichen Engagement als Gremienmitglied oder Prüfer der IHK ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Betroffenen zum Zwecke der Verwaltung der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich und gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) EU DS-GVO legitimiert. Es bedarf daher

insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen folgender Tätigkeiten keiner Einwilligung:

- Vollversammlung: § 5 IHKG i. V. m. §§ 3, 10 der Satzung der IHK
- allgemeine Ausschüsse: § 8 IHKG i. V. m. §§ 7, 8 der Satzung der IHK
- Prüfungsausschüsse der Aus- und Fortbildung: § 39 ff., § 56, § 62 BBiG
- Berufsbildungsausschuss/Schlichtungsausschuss: § 77 Abs. 1 BBiG i. V. m. §§ 71 Abs. 2, 79 Abs. 2 Nr. 8 BBiG i. V. m. § 111 ArbGG
- Handelsrichter: § 108 GVG
- Einigungsstelle in Wettbewerbsstreitigkeiten: § 15 UWG i. V. m. § 1 EinigungsstellenVO
- Sachverständigenausschuss: § 36 GewO i. V. m. § 5 Abs. 2 Sachverständigenordnung der IHK
- Aufgabenersteller für IHK-spezifische Weiterbildungsprüfungen: §§ 53, 56 BBiG
- Wahlausschuss: § 5 IHKG i. V. m. § 8 der Wahlordnung der IHK
- Arbeitskreise: § 1 Abs. 1 IHKG
- Fachgremien für Sachkundeüberprüfungen im Sachverständigenwesen: § 36 GewO, § 5 Abs. 2 Sachverständigenordnung der IHK
- Prüfungsausschüsse für Sachkundeprüfungen nach §§ 34 d/ff/i GewO: § 34 d GewO, § 1 ff. VersVermV, § 34 f/i GewO i. V. m. § 1 ff. FinVermV, § 34 i GewO i. V. m. § 1 ff. ImmVermV
- Prüfungsausschüsse für Sachkundeprüfungen im Bewachungsgewerbe: § 34 a GewO, § 5 b BewachV
- Prüfungsausschüsse für Fachkundeprüfungen für den Waffenhandel: § 22 Abs. 1 WaffG, §§ 1, 2, 16 Abs. 1 S. 2 AWaffV
- Prüfungsausschüsse für die Qualifikation nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz: § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 BKrFQG, § 8 BKrFQG
- Prüfungsausschüsse für Fachkundeprüfungen im Güterkraftverkehr, Straßenpersonenverkehr, Taxi-/Mietwagenverkehr: § 6 GBZugV, § 5 PBZugV, § 4 PBZugV

Einer gesonderten Einwilligung bedarf es nur, sofern dies ausdrücklich in Artikel 6 EU DS-GVO geregelt ist. Weitergehende Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 EU DS-GVO bleiben davon unberührt.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 1 IHKG genannten gesetzlichen Aufgaben im Rahmen:

- der Förderung der gewerblichen Wirtschaft
  - der Weiter- und Netzwerkbildung
  - des Veranstaltungsmanagements zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke
- wird entsprechend Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a), c) und e) EU DS-GVO gewährleistet. Für diesen Zweck wird das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 6 EU DS-GVO in jedem Einzelfall als gegeben betrachtet, einer gesonderten Einwilligung bedarf es nicht. Ein gesonderter Nachweis durch die betroffene Person ist nicht erforderlich. Zur vorgenannten Zweckerfüllung ist die Übermittlung personenbezogener Daten (z. B. Veranstaltungsteilnehmer, etc.) an Dritte bei Vorliegen eines berechtigten Interesses zulässig. Betroffene Personen haben das Recht, der Datenübermittlung jederzeit zu widersprechen.

(5) Im Übrigen findet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2) in Verbindung mit dem Thüringer Datenschutzgesetz vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## § 3 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Daten, die zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten i. S. v. Artikel 9 Abs. 1 EU DS-GVO zählen, werden nicht verarbeitet. Gelangt die IHK in den Besitz von Daten i. S. d. Artikel 9 Abs. 1 EU DS-GVO, wird sie diese unverzüglich löschen.

## § 4 Weitergabe von Daten, Auftragsdatenverarbeitung

- (1) Die IHK ist berechtigt, von ihr verarbeitete Daten an Dritte, insbesondere an andere Behörden und öffentliche Stellen weiterzugeben, wenn dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich oder sie sonst hierzu verpflichtet ist.
- (2) Die IHK ist berechtigt, von ihr verarbeitete Daten an Dritte weiterzugeben, wenn dies im Sinne des Artikel 20 Abs. 4 EU DS-GVO im Interesse der betroffenen Person liegt und diese in Kenntnis der weiteren Zwecke eine Einwilligung nicht verweigern würde.
- (3) Die IHK kann die ihr vorliegenden Daten, insbesondere zur Weiterverarbeitung an von ihr bestimmte Dienstleister (Auftragsverarbeiter), weiterleiten. Der Auftragsverarbeiter hat alle relevanten Vorschriften zum Schutz persönlicher Daten einzuhalten, insbesondere ist er zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (4) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die IHK an Empfänger außerhalb Deutschlands ist, mit Ausnahme von gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen, nicht beabsichtigt.

## § 5 Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall

- (1) Die IHK ist berechtigt, Entscheidungen durch automatisierte Verfahren zu treffen, sofern dies zur effizienten Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Das gilt insbesondere für die Abrechnungen sowie die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen in den Beitragsbescheiden. Hierzu darf die IHK von ihr erhobene oder geschätzte Daten der jeweiligen Berechnung zugrunde legen und die Entscheidung im Einzelfall automatisiert erstellen.
- (2) Die IHK wird durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Überwachung der eingesetzten Verarbeitungsprogramme, sicherstellen, dass die Entscheidung auf geeigneten rechnerischen Verfahren beruht.
- (3) Ein über die Erstellung von Abrechnungen, die Festlegung der Höhe von Vorauszahlungen und vergleichbaren Vorgängen hinausgehendes Profiling findet nicht statt.

## § 6 Auskunft

Der Betroffene hat das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, ob und welche personenbezogenen Daten ihn betreffend von der IHK verarbeitet werden. Die Auskunft wird, vorbehaltlich gesetzlicher Einschränkungen, von der IHK oder deren Beauftragten erteilt. Die Auskunft kann auch durch Akteneinsicht gewährt werden.

## § 7 Berichtigung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung

- (1) Der Betroffene hat das Recht, von der IHK die Berichtigung seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern diese unzutreffend oder unvollständig sind. Zur Berichtigung hat der Betroffene, soweit erforderlich, geeignete Nachweise über seine Identität sowie über die korrekten Daten zu erbringen. Verbleiben Zweifel hinsichtlich der Identität des Betroffenen oder der Unrichtigkeit der Daten, ist die IHK zur Berichtigung nicht verpflichtet. Die Berichtigung von Daten darf unterbleiben, wenn diese unverhältnismäßig ist, insbesondere wenn es auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten hinsichtlich der Aufgabendurchführung oder -erfüllung der IHK nicht ankommt oder Rechte Dritter beeinträchtigt werden.
- (2) Legt der Betroffene nachprüfbar dar, dass die ihn betreffenden Daten unrichtig sind, kann er die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten verlangen. Ist die Verarbeitung der Daten eingeschränkt, dürfen diese personenbezogenen Daten nur verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung aus wichtigem öffentlichen Interesse erforderlich ist oder der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung eines Rechtsanspruchs dient, insbesondere bei laufenden Rechtsstreiten oder bei Rechtsbehelfsverfahren bis zum Erreichen der Bestands- oder Rechtskraft.

## § 8 Widerspruch gegen die Datenverarbeitung

Soweit an der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die IHK ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen des Betroffenen überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient, kann der Verarbeitung nicht widersprochen werden.

## § 9 Löschung

- (1) Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald und soweit diese für die Zwecke der IHK nicht mehr benötigt werden oder der Betroffene eine erteilte Einwilligung widerruft und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt. Die Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bleibt davon unberührt.
- (2) Eine Löschung erfolgt nicht, wenn die Datenvorhaltung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der IHK, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

## § 10 Speicherfristen

- (1) Die IHK speichert Daten, solange diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben und den hieraus resultierenden Benutzungs- und sonstigen Rechtsverhältnissen erforderlich oder die IHK anderweitig zur Aufbewahrung gesondert verpflichtet ist.
- (2) Daten, die im Zusammenhang mit dem Leitungs- und Anlagenbestand der IHK erhoben und verarbeitet werden, können dauerhaft gespeichert werden.

## § 11 Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die bei der IHK oder deren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabendurchführung und -erfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. Diese Personen sind verpflichtet, das Datengeheimnis auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei oder für die IHK sowie beim oder für den Auftragnehmer der IHK zu wahren.

## § 12 Verantwortlicher

Die IHK, vertreten durch den Präsidenten und Hauptgeschäftsführer, ist Verantwortliche im Sinne der EU DS-GVO. Die Kontaktdaten sind unter [www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de) im Impressum einsehbar.

## § 13 Datenschutzbeauftragter

Die IHK hat einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt. Er ist zu erreichen unter: [datenschutz@suhl.ihk.de](mailto:datenschutz@suhl.ihk.de).

## § 14 Aufsichtsbehörde

Jede betroffene Person hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist. Aufsichtsbehörde ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt, Telefon: 0361 573112900, E-Mail: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de). Betroffene können sich unmittelbar an die Aufsichtsbehörde wenden.

## § 15 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Suhl, 5. Dezember 2019

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

## Satzung betreffend die Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau IHK

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 5. Dezember 2019 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), in Verbindung mit §§ 34 f, 34 g, 34 h der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) und Abschnitt 1 der Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung – FinVermV) vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1434), folgende Satzung betreffend die Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau IHK beschlossen:

### § 1 Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau IHK

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34 f Abs. 2 Nr. 4 GewO auch in Verbindung mit § 34 h Abs. 1 Satz 4 GewO kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

### § 2 Zuständigkeit

Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Der Prüfling kann bei jeder Industrie- und Handelskammer zur Sachkundeprüfung antreten, soweit die Industrie- und Handelskammer die Sachkundeprüfung anbietet.

### § 3 Berufung von Prüfern und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen – im Folgenden IHK genannt – errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Sachkundeprüfung. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.
- (2) Die IHK beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Dauer von längstens fünf Jahren.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Finanzanlagenvermittlung und -beratung durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, wenigstens aber drei Mitglieder, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die §§ 83 bis 86 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 89 VwVfG finden entsprechende Anwendung. Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüflings nach § 20 Abs. 5 VwVfG ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich an der „Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen“ in der jeweilig geltenden Fassung orientiert.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung des Betroffenen aus wichtigem Grunde aberufen werden.

### § 4 Prüfungstermine, Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form. Dabei hat der Prüfling anzugeben,
  - a.) ob die Prüfung auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen nach § 34 f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (offene Investmentvermögen), Nr. 2 (geschlossene Investmentvermögen) oder Nr. 3 (Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes) der GewO beschränkt werden soll,
  - b.) ob er von dem praktischen Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 5 FinVermV befreit ist. Dies ist schriftlich durch Vorlage der Erlaubnis nach § 34 d GewO, durch Vorlage des Sachkundenachweises oder einen nach § 27 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) gleichgestellten Abschluss (§ 3 Abs. 5 Nr. 1) oder durch Vorlage der auf einzelne Kategorien von Finanzanlagen beschränkten Erlaubnis

nach § 34 f GewO oder § 34 h GewO bzw. der Sachkundeprüfung nach § 2 FinVermV (§ 3 Abs. 5 Nr. 2) nachzuweisen.

- (3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen.

### § 5 Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Verschwiegenheit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Bei der Prüfung können jedoch anwesend sein:
  - a.) beauftragte Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
  - b.) Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses für die Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau IHK“,
  - c.) Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
  - d.) Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfung zu kontrollieren, oder
  - e.) Personen, die in einen Prüfungsausschuss berufen werden sollen.
 Diese Personen dürfen weder in die Prüfung noch in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.
- (3) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der IHK, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

### § 6 Belehrung, Befangenheit

- (1) Zu Beginn des jeweiligen Prüfungsteils wird die Identität der Prüflinge festgestellt. Die Prüflinge sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 VwVfG Gebrauch machen wollen.
- (2) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt entsprechend § 20 Abs. 4 VwVfG.
- (3) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Prüfer des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist mindestens eine zwei Drittel Mehrheit der anderen Prüfer erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfling zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen anderen Prüfer ersetzt oder der Prüfling einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK zu entscheiden.

### § 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfling zu hören.

### § 8 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt ein Prüfling nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfling nach Beginn der

Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

## § 9 Durchführung und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 3 Abs. 1 FinVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Prüfungsteil. Der schriftliche Prüfungsteil dauert für die Prüfung aller Kategorien nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 FinVermV in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 FinVermV (Vollprüfung) 165 Minuten. Der praktische Prüfungsteil soll in der Regel 20 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit zur praktischen Prüfung von 20 Minuten zu gewähren. Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.
- (3) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei dem schriftlichen Prüfungsteil.
- (4) Im schriftlichen Prüfungsteil soll anhand von praxisbezogenen Aufgaben nachgewiesen werden, dass der Teilnehmer die grundlegenden fachlichen und rechtlichen Kenntnisse erworben hat und diese praktisch anwenden kann. Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils sind fachliche Kenntnisse, insbesondere über rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlungen von:
  - a.) Beratung und Vermittlung von Finanzanlagenprodukten, die in § 34 f Abs. 1 Satz 1 GewO genannt sind,
  - b.) offene Investmentvermögen (§ 34 f Abs. 1 Nr. 1 GewO),
  - c.) geschlossene Investmentvermögen (§ 34 f Abs. 1 Nr. 2 GewO) und
  - d.) Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes (§ 34 f Abs. 1 Nr. 3 GewO).
- (5) Zu den in Abs. 4 genannten Bereichen sollen die inhaltlichen Vorgaben gemäß Anlage 1 der FinVermV beachtet werden.
- (6) Im praktischen Prüfungsteil, der als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt wird, wird jeweils ein Prüfling geprüft. Hier soll der Prüfling nachweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen zu entwickeln und anzubieten.
- (7) Das Gespräch wird auf der Grundlage einer Fallvorgabe durchgeführt, die auf eine Situation Finanzanlagenvermittler und Kunde Bezug nimmt. Die Fallvorgabe bezieht sich auf den im schriftlichen Prüfungsteil gewählten inhaltlichen Schwerpunkt gemäß Abs. 4 b), c.) oder d.).
- (8) Zum praktischen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, zum praktischen Prüfungsteil anmeldet und diesen ablegt. Die praktische Prüfung kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden.
- (9) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

## § 10 Gegenstand und Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung

- (1) Gegenstand der spezifischen Sachkundeprüfung sind die Sachgebiete gemäß §§ 1 und 3 FinVermV, die aufgrund der Feststellung gemäß § 5 FinVermV ergänzend zu prüfen sind.
- (2) Im Fall der spezifischen Sachkundeprüfung gemäß § 5 FinVermV können die in § 9 Abs. 2 genannten Zeiten gekürzt werden.

## § 11 Ergebnisbewertung

- (1) Die Sachkundeprüfung ist mit Punkten zu bewerten.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling in den geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (3) Der praktische Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfling beide Prüfungsteile bestanden hat oder nur der schriftliche Prüfungsteil bestanden ist und der praktische Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 5 FinVermV nicht zu absolvieren ist.

- (5) Der praktische Prüfungsteil ist nicht zu absolvieren, wenn der Prüfling von diesem gemäß § 3 Abs. 5 FinVermV befreit ist.

## § 12 Ergebnisbewertung der spezifischen Sachkundeprüfung

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling in den geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (2) Sofern eine praktische Prüfung stattfindet, ist der praktische Prüfungsteil bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfling die aufgrund der Feststellung gemäß § 5 FinVermV zu ergänzenden Prüfungsteile bestanden hat.

## § 13 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis fest.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfling als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Die Bestätigung des Ergebnisses des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des praktischen Prüfungsteils und das Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den praktischen Prüfungsteil mitzuteilen.
- (3) Wurde der schriftliche oder der praktische Prüfungsteil nicht bestanden, erhält der Prüfling darüber einen schriftlichen Bescheid, in dem auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung hinzuweisen ist.
- (4) Wenn der Prüfling die Prüfung erfolgreich abgelegt hat, wird eine Bescheinigung nach Anlage 2 der FinVermV ausgestellt. Soweit der Prüfling den praktischen Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 5 FinVermV nicht zu absolvieren hat, ist ein entsprechender Hinweis in der Bescheinigung aufzunehmen.
- (5) Prüflingen, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 5 FinVermV bestanden haben, wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.

## § 14 Prüfungswiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

## § 15 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## § 16 Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 15 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.
- (2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

## § 17 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 18 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Geprüfter Finanzanlagenfachmann/-frau IHK“ der Industrie- und Handelskammer Südthüringen vom 2. Dezember 2014 außer Kraft.

Suhl, 5. Dezember 2019

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

## Satzung betreffend die Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 5. Dezember 2019 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), in Verbindung mit § 34 i Abs. 2 Nr. 4 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), und Abschnitt 1 der Verordnung über die Immobiliendarlehensvermittlung (Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung – ImmVermV) vom 28. April 2016 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2483), folgende Satzung betreffend die Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK beschlossen:

### § 1 Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34 i Abs. 2 Nr. 4 der GewO kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

### § 2 Zuständigkeit

Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Der Prüfling kann bei jeder Industrie- und Handelskammer zur Sachkundeprüfung antreten, soweit die Industrie- und Handelskammer die Sachkundeprüfung anbietet.

### § 3 Berufung von Prüfern und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen – im Folgenden IHK genannt – errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Sachkundeprüfung. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.
- (2) Die IHK beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Dauer von längstens fünf Jahren.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen auf den Prüfungsgebieten sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Immobiliendarlehensvermittlung und -beratung durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, wenigstens aber drei Mitglieder, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die §§ 83 bis 86 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 89 VwVfG finden entsprechende Anwendung. Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüflings nach § 20 Abs. 5 VwVfG ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich an der „Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen“ in der jeweilig geltenden Fassung orientiert.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung des Betroffenen aus wichtigem Grunde aberufen werden.

### § 4 Prüfungstermine, Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK vorgegebenen Form. Dabei hat der Prüfling anzugeben, ob er von dem praktischen Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 5 ImmVermV befreit ist. Dies ist schriftlich durch
  - a.) Vorlage der Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1, § 34 d Abs. 2, § 34 f Abs. 1 oder § 34 h Abs. 1 der GewO oder
  - b.) einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34 d Abs. 5 Nr. 4 der GewO oder einen diesem nach § 27 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) gleichgestellten Abschluss oder
  - c.) einen Sachkundenachweis im Sinne des § 34 f Abs. 2 Nr. 4 der GewO oder

d.) einen Sachkundenachweis nach § 34 h Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 34 f Abs. 2 Nr. 4 der GewO nachzuweisen.

- (3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen.

### § 5 Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Verschwiegenheit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Im praktischen Teil der Prüfung können jedoch anwesend sein:
  - a.) beauftragte Vertreter der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
  - b.) Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses für die Sachkundeprüfung „Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“,
  - c.) Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
  - d.) Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfung zu kontrollieren, oder
  - e.) Personen, die in einen Prüfungsausschuss berufen werden sollen.
 Diese Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.
- (3) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der IHK, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

### § 6 Belehrung, Befangenheit

- (1) Zu Beginn des jeweiligen Prüfungsteils wird die Identität der Prüflinge festgestellt. Die Prüflinge sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 VwVfG Gebrauch machen wollen.
- (2) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt entsprechend § 20 Abs. 4 VwVfG.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (4) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Prüfer des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anderen Prüfer erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfling zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen anderen Prüfer ersetzt oder der Prüfling einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK zu entscheiden.

### § 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfling zu hören.

## § 8 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt ein Prüfling nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

## § 9 Durchführung und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 3 Abs. 1 ImmVermV aus einem schriftlichen und einem praktischen Prüfungsteil. Die schriftliche Prüfung dauert 150 Minuten. Der praktische Prüfungsteil soll in der Regel 20 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit zur praktischen Prüfung von 20 Minuten zu gewähren. Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.
- (3) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei dem schriftlichen Prüfungsteil.
- (4) Im schriftlichen Prüfungsteil soll der Prüfling anhand praxisbezogener Aufgaben nachweisen, dass er die grundlegenden fachlichen und rechtlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Immobiliendarlehensvermittlung erworben hat und diese Kenntnisse praktisch anwenden kann. Der schriftliche Prüfungsteil umfasst die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der ImmVermV aufgeführten Sachgebiete.
- (5) Die in Abs. 4 genannten Bereiche bestimmen sich nach den inhaltlichen Vorgaben gemäß Anlage 1 der ImmVermV.
- (6) Im praktischen Prüfungsteil, der als Simulation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt wird, wird jeweils ein Prüfling geprüft. Hier soll der Prüfling nachweisen, dass er über die Fähigkeiten verfügt, kundengerechte Lösungen zu entwickeln und anzubieten.
- (7) Das Gespräch wird auf der Grundlage einer Fallvorgabe durchgeführt, die auf eine Situation Immobiliendarlehensvermittler und Kunde Bezug nimmt.
- (8) Zum praktischen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, zum praktischen Prüfungsteil anmeldet und diesen ablegt. Die praktische Prüfung kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden.
- (9) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

## § 10 Gegenstand und Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung

- (1) Gegenstand der spezifischen Sachkundeprüfung sind die Sachgebiete gemäß §§ 1 und 3 ImmVermV, die aufgrund der Feststellung gemäß § 5 ImmVermV ergänzend zu prüfen sind.
- (2) Im Fall der spezifischen Sachkundeprüfung gemäß § 5 ImmVermV können die in § 9 Abs. 2 genannten Zeiten gekürzt werden.

## § 11 Ergebnisbewertung

- (1) Die Sachkundeprüfung ist mit Punkten zu bewerten.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem der Sachgebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 ImmVermV mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt hat.
- (3) Der praktische Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt hat.
- (4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfling beide Prüfungsteile bestanden hat oder nur der schriftliche Prüfungsteil bestanden ist und der praktische Prüfungsteil gemäß § 3 Abs. 5 ImmVermV nicht zu absolvieren ist.
- (5) Der praktische Prüfungsteil ist nicht zu absolvieren, wenn der Prüfling von diesem gemäß § 3 Abs. 5 ImmVermV befreit ist.

## § 12 Ergebnisbewertung der spezifischen Sachkundeprüfung

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling in den geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (2) Der praktische Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt hat.
- (3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfling die aufgrund der Feststellung gemäß § 5 ImmVermV zu ergänzenden Prüfungsteile bestanden hat.

## § 13 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis fest.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfling als vorläufiges Ergebnis mitzuteilen. Die Bestätigung des Ergebnisses des schriftlichen Prüfungsteils, das Ergebnis des praktischen Prüfungsteils und das Gesamtergebnis sind in der Regel nach Abschluss der Beratungen über den praktischen Prüfungsteil mitzuteilen.
- (3) Wurde der schriftliche oder der praktische Prüfungsteil nicht bestanden, erhält der Prüfling darüber einen schriftlichen Bescheid, in dem auf die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung hinzuweisen ist.
- (4) Wenn der Prüfling die Prüfung erfolgreich abgelegt hat, wird eine Bescheinigung nach Anlage 2 der ImmVermV ausgestellt.
- (5) Prüflingen, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 5 ImmVermV bestanden haben, wird hierüber eine Bescheinigung ausgestellt.

## § 14 Prüfungswiederholung

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

## § 15 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## § 16 Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 15 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.
- (2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

## § 17 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 18 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung Geprüfter Fachmann/-frau für Immobiliendarlehensvermittlung IHK“ der Industrie- und Handelskammer Südthüringen vom 5. April 2016 außer Kraft.

Suhl, 5. Dezember 2019

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer



## Satzung betreffend die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 5. Dezember 2019 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), in Verbindung mit §§ 32, 34 a der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 11 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), und der §§ 9 ff., § 11 Absatz 8 der Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung – BewachV) in der Fassung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2019 (BGBl. I S. 882), folgende Satzung betreffend die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe beschlossen:

### § 1 Sachkundeprüfung

Der Nachweis der Sachkunde gemäß § 34 a GewO i. V. m. § 9 BewachV kann durch eine Prüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden. Zweck der Sachkundeprüfung ist der Nachweis, dass die in diesen Bereichen tätigen Personen die für die eigenverantwortliche Wahrnehmung der Bewachungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse über die dafür notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachbezogenen Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung erworben haben.

### § 2 Zuständigkeit

Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch die Industrie- und Handelskammern. Die Sachkundeprüfung kann bei jeder Industrie- und Handelskammer abgelegt werden, die diese Prüfung anbietet.

### § 3 Errichtung, Zusammensetzung, Berufung und Abberufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen – im Folgenden IHK genannt – errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Sachkundeprüfung. Mehrere Industrie- und Handelskammern können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten.
- (2) Die IHK beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von längstens fünf Jahren innerhalb der Berufsperiode.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein, sowie nachweislich einen aktiven Bezug zum prüfenden Beruf/Tätigkeitsfeld nachweisen. Das Mitglied im Prüfungsausschuss hat vor seiner Berufung seine Zuverlässigkeit durch die Vorlage eines einfachen Führungszeugnisses gemäß § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) gegenüber der IHK nachzuweisen.
- (4) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, wenigstens aber drei Mitglieder, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (6) Die §§ 83, 84, 86 und 89 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) finden entsprechende Anwendung. Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehöriger des Prüfungsteilnehmers nach § 20 Absatz 5 VwVfG ist. An der Sachkundeprüfung darf als Prüfer auch nicht mitwirken, wer den zu prüfenden Prüfungsteilnehmer in Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe unterrichtet oder in sonstiger Weise auf die Prüfung vorbereitet hat. Eigene Mitarbeiter oder auch zukünftige Mitarbeiter dürfen weder schriftlich noch mündlich geprüft werden. Sobald ein entsprechender Arbeitsvertrag unterschrieben ist, gilt Befangenheit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitverräumnis und sonstigen Aufwand wird – soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird – eine angemessene Entschädigung gezahlt. Über die Höhe entscheidet die Vollversammlung der IHK.
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung des Betroffenen aus wichtigem Grunde abberufen werden.

### § 4 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die Zusammensetzung des am Prüfungstages eingesetzten Prüferkreises. Für die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung sind in der Regel drei Prüfungsausschussmitglieder ausreichend. Die IHK gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.

- (2) Die Anmeldung zur Sachkundeprüfung soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Die Prüfung kann erst erfolgen, nachdem der Prüfungsbewerber den Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr erbracht hat.

### § 5 Nichtöffentlichkeit der Prüfung und Verschwiegenheit

- (1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Im mündlichen Teil der Prüfung können jedoch anwesend sein:
  - a) beauftragte Vertreter der Aufsichtsbehörden,
  - b) Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe, sofern sie von der IHK eingeladen sind,
  - c) Vertreter der Industrie- und Handelskammern,
  - d) Personen, die beauftragt sind, die Qualität der Prüfung zu kontrollieren oder
  - e) Personen, die in einen Prüfungsausschuss berufen werden sollen.
 Diese Personen dürfen nicht in die laufende Prüfung eingreifen oder in die Beratung über das Prüfungsergebnis einbezogen werden.
- (3) Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber der IHK, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

### § 6 Belehrung, Befangenheit

- (1) Die Prüfungsteilnehmer sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils zu erreichende Gesamtpunkteanzahl, die Bedingungen über die Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Folgen bei Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (2) Zu Beginn des jeweiligen Prüfungsteils wird die Identität der Prüfungsteilnehmer festgestellt. Die Prüfungsteilnehmer sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 VwVfG Gebrauch machen wollen.
- (3) Für Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt entsprechend § 20 Absatz 4 VwVfG.
- (4) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die Prüfer des Prüfungsausschusses ohne Mitwirkung des betroffenen Prüfers. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen den Vorsitzenden, so ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anderen Prüfer erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll der Prüfungsteilnehmer zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen Vertreter ersetzt oder der Prüfungsteilnehmer einem anderen Prüfungsausschuss zugeteilt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK zu entscheiden.

### § 7 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

- (3) Verlässt ein Prüfungsteilnehmer während der Prüfung vorübergehend seinen Platz oder verlässt ein Prüfungsteilnehmer nach vorzeitigem Beenden der Prüfung seinen Platz, ist die Mitnahme von Unterlagen und privaten oder dienstlichen Kommunikationsmitteln untersagt. Ein Verstoß wird als Täuschungshandlung gewertet.
- (4) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt.
- (5) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsicht getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3, 4 und 5 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

## § 8 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt der Prüfungsbewerber nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

## § 9 Gliederung und Durchführung der Sachkundeprüfung

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 11 Absatz 1 BewachV aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.
- (3) Der schriftliche Prüfungsteil kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Der schriftliche Prüfungsteil kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.
- (4) Der schriftliche Prüfungsteil dauert 120 Minuten. Der mündliche Prüfungsteil soll pro Prüfungsteilnehmer etwa 15 Minuten dauern. In dem mündlichen Prüfungsteil können bis zu fünf Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden. Die IHK hat das Prüfungsverfahren auf Einzelprüfung umgestellt.
- (5) Die IHK regelt die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung.
- (6) Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils sind die in § 7 i. V. m. Anlage 2 BewachV festgelegten Prüfungsgebiete. Gegenstand des mündlichen Prüfungsteils sind die in § 9 Absatz 2 i. V. m. § 7 und Anlage 2 BewachV aufgeführten Gebiete mit dem Schwerpunkt der in § 7 Nummer 1 und 6 BewachV genannten Gebiete. Es werden die bundeseinheitlichen überregional erstellten Prüfungsaufgaben verwendet.
- (7) Zum mündlichen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat und sich innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, zum mündlichen Prüfungsteil anmeldet und diesen ablegt. Der mündliche Prüfungsteil kann innerhalb der zwei Jahre beliebig oft wiederholt werden. Die IHK nimmt nur die mündliche Prüfung bei denjenigen Teilnehmern ab, die auch den schriftlichen Prüfungsteil bei der IHK abgelegt haben.
- (8) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen.

## § 10 Gegenstand und Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung

- (1) Gegenstand der spezifischen Sachkundeprüfung sind die Sachgebiete gemäß § 7 BewachV, die aufgrund der Feststellung gemäß § 13 c Absatz 2 GewO ergänzend zu prüfen sind.
- (2) Abweichend von § 9 Absatz 4 richtet sich in diesem Fall die Dauer des schriftlichen Prüfungsteils nach der Anzahl der Fragen in den Sachgebieten, die zu prüfen sind, im Verhältnis zu der Gesamtpunktzahl der Prüfungsfragen nach § 9 Absatz 4 Satz 1.

## § 11 Ergebnisbewertung

- (1) Der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil ist mit Punkten zu bewerten.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden. Dies ist dann der Fall, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der zu vergebenden Gesamtpunkte erzielt hat.
- (3) Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden. Dies ist der Fall, wenn mindestens 50 Prozent der zu vergebenden Gesamtpunkte für die mündliche Prüfung erreicht werden.

- (4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer beide Prüfungsteile bestanden hat.

## § 12 Ergebnisbewertung der spezifischen Sachkundeprüfung

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden. Dies ist der Fall, wenn der Prüfungsteilnehmer in den geprüften Bereichen jeweils mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt.
- (2) Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet wurden. Dies ist der Fall, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 50 Prozent der erreichbaren Punkte erzielt hat.
- (3) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer die aufgrund der Feststellungen gemäß § 13 c Absatz 2 GewO zu ergänzenden Prüfungsteile bestanden hat.

## § 13 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet mehrheitlich jeweils über das Bestehen oder Nichtbestehen des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Das Ergebnis des schriftlichen Prüfungsteils ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Korrektur, das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils nach Abschluss der Beratungen über dieses mitzuteilen.
- (3) Wurde der schriftliche oder der mündliche Prüfungsteil nicht bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass die Prüfung nach Anmeldung wiederholt werden kann.
- (4) Prüfungsteilnehmern, die den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach Anlage 3 der BewachV ausgestellt.
- (5) Prüfungsteilnehmern, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 13 c Absatz 2 GewO bestanden haben, wird hierüber eine Bescheinigung nach Anlage 4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34 a der Gewerbeordnung und zur Bewachungsverordnung (BewachVwV) ausgestellt.

## § 14 Prüfungswiederholung

Die Prüfung darf wiederholt werden.

## § 15 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## § 16 Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 15 zehn Jahre aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.
- (2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

## § 17 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Freistaats Thüringen.

## § 18 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Satzung für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe“ der Industrie- und Handelskammer Südthüringen vom 23. März 2017 außer Kraft.

Suhl, 5. Dezember 2019

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

## Satzung

### betreffend die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 5. Dezember 2019 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), folgende Satzung betreffend die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen beschlossen:

#### § 1 Zuständigkeit

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen – im Folgenden IHK genannt – stellt auf Antrag die für den Außenwirtschaftsverkehr erforderlichen Ursprungszeugnisse aus, soweit die Ausstellung nicht anderen Stellen zugewiesen wurde.
- (2) Ein Ursprungszeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Antragsteller seinen Sitz, eine Betriebsstätte oder, falls er kein Gewerbe betreibt, seinen Wohnsitz im IHK-Bezirk hat oder wenn die örtlich und sachlich zuständige IHK der Ausstellung zustimmt.

#### § 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Ein Ursprungszeugnis wird nur bezogen auf einen tatsächlichen Versand ausgestellt. Ist der Versand noch ungewiss, soll ein Ursprungszeugnis nicht ausgestellt werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Neuausfertigung eines Ursprungszeugnisses auch dann beantragt werden, wenn für die betreffenden Waren bereits ein Ursprungszeugnis ausgestellt wurde.

#### § 3 Antragstellung

- (1) Der Antragsteller stellt den Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses mittels der von der IHK zur Verfügung gestellten elektronischen Anwendung.
- (2) Soweit der Antrag alternativ in Papierform gestellt wird, hat der Antragsteller den Vordrucksatz bestehend aus Antrag (auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses), Ursprungszeugnis und, soweit erforderlich, Durchschriften identisch auszufüllen und der IHK einzureichen. Der Antrag in Papierform ist vom Antragsteller mit Orts- und Datumsangabe zu versehen und zu unterzeichnen.

Der Antragsteller hat die vom DIHK autorisierten Vordrucke zu verwenden, die den in der Anlage zu dieser Satzung abgebildeten Mustern und Spezifikationen entsprechen. Jeder Vordruck muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.

- (3) Für die Angaben im Ursprungszeugnis ist eine Amtssprache der Europäischen Union zu verwenden. Bei der Verwendung einer anderen als der deutschen Sprache kann die IHK eine Übersetzung verlangen, die ein Übersetzer angefertigt hat, der für Sprachübertragungen der betreffenden Art nach den landesrechtlichen Vorschriften ermächtigt oder öffentlich bestellt wurde oder einem solchen Übersetzer jeweils gleichgestellt ist.

#### § 4 Erforderliche Angaben

- (1) Der Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses muss vollständig ausgefüllt sein und die Angaben enthalten, die zur Feststellung der Nämlichkeit der darin aufgeführten Waren erforderlich sind, insbesondere
  - Anzahl, Art, Markierung (z. B. Zeichen und Nummern) der Packstücke,
  - allgemeinverständliche, handelsübliche Beschreibung der Ware, die eine hinreichende Konkretisierung ermöglicht,
  - Gewicht, alternativ Stückzahl oder eine andere für die Ware übliche Maßeinheit,
  - Name und Anschrift des in der Europäischen Union ansässigen Absenders,
  - Bestimmungsland der Waren.
- (2) Aus dem Antrag muss eindeutig das jeweilige nichtpräferenzielle Ursprungsland der einzelnen Waren hervorgehen. Dabei können als Ursprungsland die Europäische Union, ihre Mitgliedstaaten mit dem Klammerzusatz „(Europäische Union)“ oder ein Nicht-EU-Staat angegeben werden.
- (3) Der Antrag darf zusätzlich Folgendes enthalten:
  - Angaben über Wert der Waren sowie Verweise auf zugehörige Handelsdokumente,
  - Angaben über das Akkreditiv,
  - Angaben über die Einfuhrlicenz,
  - Angaben aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

#### § 5 Nichtpräferenzieller Ursprung

- (1) Der nichtpräferenzielle Ursprung ist nach Artikel 60 der „Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union“ (UZK) und der ergänzenden „Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 vom 28. Juli 2015 der Kommission mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union“ (UZK-DA) in der jeweils gültigen Fassung zu bestimmen.
- (2) Die IHK bestimmt den nichtpräferenziellen Ursprung bei Beteiligung zweier oder mehrerer Länder am Herstellungsprozess gemäß Artikel 60 Absatz 2 UZK auf Grundlage des Prinzips der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung.
- (3) Auf Antrag kann die IHK die gemäß Artikel 62 UZK erlassenen produktspezifischen Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/2446 zum Zollkodex der Union in der jeweils gültigen Fassung oder gemäß Artikel 61 UZK die im Bestimmungsland oder -gebiet geltenden Ursprungsregeln heranziehen.

#### § 6 Befugnisse der IHK

- (1) Die IHK kann vom Antragsteller alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zum Nachweis der Richtigkeit der im Antrag enthaltenen Angaben verlangen. Dies betrifft insbesondere Nachweise über den nichtpräferenziellen Ursprung, wie z. B. ein von einer dazu berechtigten Stelle ausgestelltes Ursprungszeugnis, sowie die gemäß § 5 Absatz 3 notwendigen Angaben.
- (2) Für die Erteilung der Auskünfte und Vorlage der verlangten Unterlagen kann die IHK dem Antragsteller eine angemessene Frist setzen.
- (3) Reichen die Angaben im Antrag oder die nach Absatz 1 verlangten Auskünfte oder Unterlagen nicht aus, lehnt die IHK die Ausstellung des Ursprungszeugnisses ab.
- (4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Angaben unrichtig sind, so hat die IHK das Ursprungszeugnis für ungültig zu erklären und, sofern möglich, aus dem Verkehr zu ziehen.

#### § 7 Ausstellung

- (1) Die IHK stellt das Ursprungszeugnis in der dafür bestimmten elektronischen Anwendung aus und dem Antragsteller elektronisch zur Verfügung.
- (2) Verwendet der Antragsteller den Vordruck gemäß § 3 Absatz 2, versieht die IHK diesen mit ihrer Bezeichnung, Ortsangabe, Datum, Siegel und Unterschrift des mit der Ausstellung Beauftragten.
- (3) Die von der IHK ausgestellten Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden.

#### § 8 Aufbewahrung und Löschung

Antrag, zugehörige Unterlagen und Daten werden zwei Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die IHK über den Antrag entschieden hat. Nach Ablauf der Frist werden bei elektronischer Verarbeitung die Daten gelöscht; analoge Dokumente werden einer rechtssicheren Vernichtung zugeführt.

#### § 9 Sonstige Bescheinigungen

- (1) Stellt die IHK auf Antrag sonstige dem Außenwirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen, (Langzeit-) Erklärungen-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung aus, oder gibt sie auf anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Dokumenten Erklärungen ab, so sind die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß anzuwenden.
- (2) Falls nicht elektronisch beantragt, stellt der Antragsteller der IHK eine zusätzliche Ausfertigung des von ihm unterschriebenen Dokumentes zur Verfügung. Diese verbleibt bei der IHK.
- (3) Bescheinigungen und Erklärungen werden in deutscher Sprache erteilt; bei nachgewiesenem Bedürfnis können sie auch in einer Fremdsprache erteilt werden.

- (4) Eine Bescheinigung kann nicht ausgestellt, eine Erklärung nicht abgegeben werden, wenn der mit ihr verfolgte Zweck oder der beantragte Inhalt gegen ein Gesetz oder Grundsätze der öffentlichen Ordnung verstößt.

## § 10 Durchführungsvorschriften

Richtlinien zur Ausführung dieser Bestimmungen werden vom Hauptgeschäftsführer der IHK als Verwaltungsvorschrift erlassen.<sup>1</sup>

## § 11 Gebühren

Für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, Bescheinigungen und Erklärungen erhebt die IHK Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührenordnung.

## § 12 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

<sup>1</sup> Bestehende Richtlinien:  
 Richtlinien zur Satzung der IHK Südthüringen für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen  
 Richtlinie „Verbindliche Auskünfte im nichtpräferenziellen Ursprungsrecht“ (verbindliche Ursprungsankunft, vUA)

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Satzung für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Außenwirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen“ der Industrie- und Handelskammer Südthüringen vom 5. April 2016 außer Kraft.

Suhl, 5. Dezember 2019

gez. Dr. Peter Traut  
 Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
 Hauptgeschäftsführer

## Anlage

Beschaffenheit Vordrucksatz:

Der Vordruck für das Ursprungszeugnis hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger oder 8 mm mehr betragen darf. Es ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 64 Gramm je Quadratmeter oder zwischen 25 und 30 Gramm je Quadratmeter für Luftpostpapier zu verwenden. Die Vorderseite des Originals ist mit einem bräunlichen guillocierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

**Vordruck Antrag Ursprungszeugnis**

**ANWENDUNGEN, BEIM AUSFÜLLEN VON URSPRUNGSZEUGNISSEN UND ANTRAG ZU BEACHTEN!**

1. Handels- Origineer, Expéditeur, Expéditeuse		A 000000	ORIGINAL
2. Empfänger, Consigneur, Destinataire, Destinataria		<b>EUROPÄISCHE UNION</b> EUROPEAN UNION - UNION EUROPEENNE - UNION EUROPEA <b>URSPRUNGSZEUGNIS</b> CERTIFICATE OF ORIGIN - CERTIFICAT D'ORIGINE - CERTIFICADO DE ORIGEN	
3. Ursprungsort, Country of origin, Pays d'origine, País de origen		4. Empfänger über die Befreiung, means of transport, expéditeur, expéditeuse	
5. Warenbezeichnung, articles, observations, observations		6. Menge, Quantity, Cantidad	
8. Die unterzeichnete Stelle bescheinigt, dass die oben beschriebenen Waren ihren Ursprung in dem in Feld 3 benannten Land haben. The undersigned authority certifies that the goods described above originate in the country shown in box 3. L'autorité compétente certifie que les marchandises décrites ci-dessus sont originaires du pays figurant dans le cadre No. 3. La autoridad competente certifica que las mercancías arriba mencionadas son originarias del país que figura en la casilla No. 3.			

1. Handels- Origineer, Expéditeur, Expéditeuse		A 000000	DURCHSCHRIFT
2. Empfänger, Consigneur, Destinataire, Destinataria		<b>EUROPÄISCHE UNION</b> EUROPEAN UNION - UNION EUROPEENNE - UNION EUROPEA <b>URSPRUNGSZEUGNIS</b> CERTIFICATE OF ORIGIN - CERTIFICAT D'ORIGINE - CERTIFICADO DE ORIGEN	
3. Ursprungsort, Country of origin, Pays d'origine, País de origen		4. Empfänger über die Befreiung, means of transport, expéditeur, expéditeuse	
5. Warenbezeichnung, articles, observations, observations		6. Menge, Quantity, Cantidad	
8. Die unterzeichnete Stelle bescheinigt, dass die oben beschriebenen Waren ihren Ursprung in dem in Feld 3 benannten Land haben. The undersigned authority certifies that the goods described above originate in the country shown in box 3. L'autorité compétente certifie que les marchandises décrites ci-dessus sont originaires du pays figurant dans le cadre No. 3. La autoridad competente certifica que las mercancías arriba mencionadas son originarias del país que figura en la casilla No. 3.			

Vordruck Ursprungszeugnis (Original, Durchschrift)

## Satzung betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 5. Dezember 2019 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), in Verbindung mit § 14 Absatz 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGvSEB) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. März 2019 (BGBl. I S. 258), folgende Satzung betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen beschlossen:

### INHALTSÜBERSICHT

#### I. Zuständigkeit

- § 1 Zuständigkeit

#### II. Schulungssystem

- § 2 Schulungssystem
- § 3 Kurspläne

#### III. Anerkennung der Schulungen

- § 4 Anerkennungsvoraussetzungen
- § 5 Lehrpläne
- § 6 Sachlicher und zeitlicher Umfang
- § 7 Lehrkräfte
- § 8 Schulungsmethoden
- § 9 Schulungsstätten und Schulungsmaterial
- § 10 Teilnehmerzahl
- § 11 Rechtswirkungen der Anerkennung

#### IV. Durchführung der Schulungen

- § 12 Pflichten des Veranstalters
- § 13 Befugnisse der IHK

#### V. Prüfungen

- § 14 Berufung ehrenamtlicher Prüfer
- § 15 Prüfungsarten, Prüfungsdauer und Bestehen der Prüfung
- § 16 Grundsätze für alle Prüfungen
- § 17 Zulassung zur Prüfung
- § 18 Rücktritt von der Prüfung
- § 19 Ausschluss von der Prüfung
- § 20 Niederschrift
- § 21 Bescheid bei Nichtbestehen
- § 22 Wiederholungsprüfung

#### VI. ADR-Schulungsbescheinigung

- § 23 Erteilung und Erweiterung
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 Verlängerung der Geltungsdauer

#### VII. Schlussvorschriften

- § 26 Gleichstellungsbestimmung
- § 27 Inkrafttreten

## I. Zuständigkeit

### § 1 Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen – im Folgenden IHK genannt – ist zuständig für

- die Anerkennung und Überwachung von Schulungen, die Veranstalter in Schulungsstätten im Bezirk der IHK durchführen,
- die Durchführung von Prüfungen für Teilnehmer an von der IHK anerkannten Schulungen,
- die Erteilung, Erweiterung und Verlängerung von ADR-Schulungsbescheinigungen für erfolgreiche Teilnehmer an von der IHK durchgeführten Prüfungen und
- die Umschreibung der ADR-Schulungsbescheinigungen des Bundesministeriums der Verteidigung und des Bundesministeriums des Innern.

## II. Schulungssystem

### § 2 Schulungssystem

(1) Ersts Schulungen können aus folgenden Kursen bestehen:

- Basiskurs,
- Aufbaukurs Tank,
- Aufbaukurs Klasse 1,
- Aufbaukurs Klasse 7.

(2) Auffrischungsschulungen bestehen aus einem Kurs für alle schulpflichtigen Fahrzeugführer.

### § 3 Kurspläne

Zur Sicherstellung der Schulungsinhalte erlässt die IHK die DIHK-Kurspläne für die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen als Verwaltungsvorschrift. Die Kurspläne beinhalten mindestens die Kenntnisbereiche aus Unterabschnitt 8.2.2.3 ADR. Die IHK gibt den Erlass der Verwaltungsvorschrift in ihrem Mitteilungsblatt „Südthüringische Wirtschaft“ bekannt. Sie stellt den Veranstaltern die Kurspläne als Grundlage für die Schulungen zur Verfügung.

## III. Anerkennung der Schulungen

### § 4 Anerkennungsvoraussetzungen

- (1) Die Anerkennung wird auf schriftlichen Antrag des Veranstalters erteilt, wenn die vorgesehenen Schulungen den Anforderungen des ADR und den §§ 5 bis 10 dieser Satzung entsprechen.
- (2) Der Veranstalter muss in der Lage sein, die Schulungen ordnungsgemäß durchzuführen. Hierzu hat er auf Verlangen der IHK geeignete Nachweise vorzulegen. Insbesondere kann die IHK ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“, die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister sowie die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts verlangen. Diese Nachweise sollen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

### § 5 Lehrpläne

Der Veranstalter hat der IHK Lehrpläne vorzulegen. Die IHK prüft, ob diese den Anforderungen der DIHK-Kurspläne gemäß § 3 entsprechen.

### § 6 Sachlicher und zeitlicher Umfang

- (1) Gegenstand der Schulungen sind die Lerninhalte der für die einzelnen Kurse gemäß § 3 erlassenen DIHK-Kurspläne.
- (2) Der Veranstalter muss nachweisen, dass er seinen Schulungen mindestens folgende Zeitansätze zugrunde legt:
  - a) Bei Ersts Schulungen:
    - Basiskurs 18 Unterrichtseinheiten Theorie  
1 Unterrichtseinheit praktische Übungen;
    - Aufbaukurs Tank 12 Unterrichtseinheiten Theorie  
1 Unterrichtseinheit praktische Übungen;
    - Aufbaukurs Klasse 1 8 Unterrichtseinheiten;
    - Aufbaukurs Klasse 7 8 Unterrichtseinheiten;
  - b) Bei Auffrischungsschulungen: 8 Unterrichtseinheiten Theorie  
4 Unterrichtseinheiten praktische Übungen.

- (3) Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten. Schulungen dürfen nicht mehr als acht Unterrichtseinheiten pro Tag umfassen. Nach längstens drei Unterrichtseinheiten ist eine Pause einzulegen.
- (4) Der Unterricht darf in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr stattfinden.
- (5) Die Durchführung von Schulungen an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

### § 7 Lehrkräfte

- (1) Lehrkräfte müssen
  - über allgemeine Kenntnisse der Zusammenhänge der Gefahrgutvorschriften verfügen und
  - die zur Vermittlung des Lehrstoffs in ihrem Themensektor notwendigen besonderen Kenntnisse haben und
  - zur erwachsenengerechten Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse befähigt sein und
  - eine gültige ADR-Schulungsbescheinigung für alle Klassen in Tanks und anders als in Tanks oder einen gültigen Schulungsnachweis für Gefahrgutbeauftragte (Straßenverkehr) besitzen.
- (2) Der Veranstalter hat der IHK aussagefähige Schulungs- und Tätigkeitsnachweise vorzulegen. Die IHK soll ein Beurteilungsgespräch führen; sie kann dazu Sachverständige hinzuziehen.

### § 8 Schulungsmethoden

- (1) Die Schulungen sind in Form von Präsenzunterricht mit praktischen Schulungsteilen durchzuführen. In die Vermittlung der Kenntnisse können elektronische Lernmedien unter Anleitung und bei durchgehender Anwesenheit einer Lehrkraft gemäß § 7 einbezogen werden. Die praktischen Schulungsteile sind gemäß Kursplan durchzuführen.
- (2) Die Schulungen sind in deutscher Sprache durchzuführen.

### § 9 Schulungsstätten und Schulungsmaterial

- (1) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignete Räume und erforderliche Übungsplätze verfügt. Diese müssen so beschaffen und gelegen sein, dass die Schulungen sachgerecht, ohne Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und ohne Störung der Teilnehmer durchgeführt werden können.
- (2) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass für jeden Teilnehmer ein ausreichender Arbeitsplatz vorhanden ist.
- (3) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass geeignete visuelle Hilfsmittel vorhanden sind, die in den zu nutzenden Räumen sachgerecht einsetzbar sind.
- (4) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignetes, aktuelles Schulungsmaterial verfügt. In dieser Hinsicht kommen insbesondere die einschlägigen Vorschriftenwerke sowie Fachbücher oder Skripte in Betracht.
- (5) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass er über geeignetes technisches Schulungsmaterial (Kraftfahrzeug, Ladungssicherungsmittel, Mittel zur Durchführung der Feuerlöschübung etc.) verfügt.

### § 10 Teilnehmerzahl

Je Schulung sind höchstens 25 Teilnehmer zulässig. Die IHK kann entsprechend der Beschaffenheit der für die Schulung genutzten Räume eine geringere Höchstzahl festsetzen.

### § 11 Rechtswirkungen der Anerkennung

- (1) Die schriftlich erteilte Anerkennung berechtigt den Veranstalter, die in ihr bezeichneten Kurse und deren Kombinationen im Rahmen von Schulungen durchzuführen.
- (2) Die erstmalige Anerkennung wird längstens auf drei Jahre befristet, die erneute Anerkennung auf längstens fünf Jahre.

## IV. Durchführung der Schulungen

### § 12 Pflichten des Veranstalters

- (1) Die Schulungen müssen die Gewähr dafür bieten, dass die Teilnehmer die vorgeschriebenen Kenntnisse erwerben können. Der Veranstalter hat bei jeder von ihm durchgeführten Schulung die Vorgaben des § 2 zum Schulungssystem und die Anforderungen der §§ 5 bis 10 einzuhalten.

- (2) Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass dem aktuellen Stand der Entwicklungen auf dem Gebiet des Straßengefahrguttransports Rechnung getragen wird und dass sich die eingesetzten Lehrkräfte entsprechend der aktuellen Rechtsentwicklung in ihren Schulungsbereichen weiterbilden.
- (3) Der Veranstalter hat der IHK rechtzeitig vor Beginn der Schulung die Termine, den Unterrichtsplan mit der Schulungsstätte (Räume), den Namen der jeweiligen Lehrkräfte sowie die Anzahl der Teilnehmer zu übermitteln.
- (4) Der Veranstalter hat die Identität der Teilnehmer mittels amtlichen Lichtbildausweises festzustellen und durch Führung von Anwesenheitslisten eine jeweils lückenlose Teilnahme zu belegen. Die Originale der Anwesenheitslisten sind der IHK auszuhändigen.
- (5) Der Veranstalter hat der IHK die Teilnehmerdaten rechtzeitig zu übermitteln und dafür zu sorgen, dass spätestens am Tag der Prüfung für jeden Teilnehmer ein Lichtbild in Passbildqualität gemäß Anlage 8 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung – PassV) vom 19. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Februar 2017 (BGBl. I S. 162), in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt.
- (6) Will der Veranstalter nach Anerkennung einer Schulung Veränderungen hinsichtlich solcher Umstände vornehmen, die für die Anerkennung von Bedeutung waren, so hat er vorher die Zustimmung der IHK einzuholen; dies gilt insbesondere für die eingesetzten Lehrkräfte und die Schulungsstätten.

## § 13 Befugnisse der IHK

- (1) Um die Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4 bis 10 und Pflichten nach § 12 sicherzustellen, kann die IHK dem Veranstalter Auflagen erteilen, die mit der Anerkennung verbunden oder aufgrund eines in der Anerkennung enthaltenen Vorbehalts nachträglich angeordnet werden.
- (2) Die IHK kann verlangen, dass der Veranstalter seine Schulungen nach Aufforderung entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften modifiziert.
- (3) Die IHK ist befugt, die ordnungsgemäße Durchführung der Schulungen auch durch die Entsendung von Beauftragten zu überprüfen.
- (4) Die Anerkennung kann unbeschadet der Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 1. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten entzogen werden, wenn der Veranstalter den in dieser Satzung festgelegten Anforderungen nicht genügt oder sie von vornherein nicht erfüllte oder den Pflichten oder den ihm erteilten Auflagen zuwiderhandelt.

## V. Prüfungen

### § 14 Berufung ehrenamtlicher Prüfer

- (1) Die IHK beruft ehrenamtliche Prüfer
  - zum Zwecke der Beaufsichtigung, insbesondere zur Sicherstellung der Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben und eines ordnungsgemäßen Ablaufs der theoretischen Prüfungen betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen,
  - zur Auswertung der Prüfungsunterlagen der einzelnen Prüfungsteilnehmer.
- (2) Die IHK beruft für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in ausreichender Anzahl geeignete Prüfer. Die Prüfer müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, mit der aktuellen Praxis der Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die IHK benennt in gegenseitiger Abstimmung im Vorfeld jedes Prüfungstermins mindestens einen ehrenamtlichen Prüfer zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1.
- (3) Die berufenen Prüfer sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht bei der IHK beschäftigt sind. Hinsichtlich ihrer Pflichten gelten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 86 des ThürVwVfG vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 685) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird – soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird – eine Entschädigung entsprechend der „Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen“ in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.
- (5) Sollte abweichend von Absatz 2 in Ausnahmefällen kein ehrenamtlicher Prüfer für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 zu einem Prüfungstermin zur Verfügung stehen, ist die vollständige Prüfungsdurchführung durch einen

geeigneten hauptamtlichen IHK-Mitarbeiter sicherzustellen. Unabhängig hiervon ist stets eine vertrauensvolle und sachlich angemessene Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Prüfern und dem mit der Verantwortung über die Durchführung der Prüfungen, betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen, betrauten IHK-Mitarbeiter zu wahren.

### § 15 Prüfungsarten, Prüfungsdauer und Bestehen der Prüfung

Die Tabelle enthält die Regelungen zu Prüfungsart, zur Prüfungsdauer, zur Anzahl der Prüfungsfragen und zum Bestehen der Prüfung:

Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten	Anzahl der Prüfungsfragen	Mindestanzahl der richtig zu beantwortenden Fragen zum Bestehen der Prüfung
Basiskurs	45	30	25
Aufbaukurs Tank	45	24	20
Aufbaukurs Klasse 1	30	15	11
Aufbaukurs Klasse 7	30	15	11
Auffrischungsschulung	30	15	11

### § 16 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt. Die Prüfung kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren. Die Durchführung der Prüfung erfolgt gemäß 8.2.2.7 ADR.
- (3) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (4) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (6) Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer mittels amtlichen Lichtbildausweises festgestellt. Teilnehmer, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (7) Vor Beginn der Prüfung werden die Teilnehmer über den Ablauf der Prüfung belehrt.
- (8) Für die Prüfung werden die gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, verwendet. Die Prüfungsfragen beziehen sich auf die in § 6 Absatz 1 benannten Lerninhalte. Es werden ausschließlich Multiple-Choice-Fragen gestellt. Jede Frage hat vier Antwortvorschläge, wovon nur eine Antwortvorgabe richtig ist.
- (9) Nach Abschluss der Prüfung sind die Schulungs- und Prüfungsunterlagen sechs Jahre aufzubewahren.

### § 17 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Teilnehmer wird zur jeweiligen Prüfung nur zugelassen, wenn der Teilnehmer ohne Fehlzeiten an der entsprechenden, von der IHK anerkannten Schulung, teilgenommen hat.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung für einen Aufbaukurs kann nur erfolgen, wenn der Teilnehmer die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt und die Prüfung für den Basiskurs bestanden hat bzw. eine gültige ADR-Schulungsbescheinigung vorlegt.
- (3) Der Teilnehmer wird zur Auffrischungsprüfung nur zugelassen, wenn der Teilnehmer die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt und eine gültige ADR-Schulungsbescheinigung vorlegt.

### § 18 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Teilnehmer vor Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das Gleiche gilt, wenn ein Teilnehmer zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein Teilnehmer im Verlauf der Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären.
- (3) Tritt ein Teilnehmer aus einem wichtigen Grund zurück, entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht ein Teilnehmer als wichtigen Grund geltend, dass er wegen Krankheit die Prüfung nach Beginn abbrechen musste, so hat er dies unverzüglich, durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am

Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

## § 19 Ausschluss von der Prüfung

Unternimmt der Teilnehmer Täuschungshandlungen oder stört er den Prüfungsablauf erheblich, kann er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die IHK. Bei Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## § 20 Niederschrift

Für jeden Prüfungstermin ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält folgende Angaben:

- Art der Prüfung
- Anzahl der Teilnehmer
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung
- Name der aufsichtführenden Person
- Feststellung der Identität der Teilnehmer
- Name und Unterschrift des Prüfers
- Erklärung über die erfolgte Belehrung der Teilnehmer über den Ablauf der Prüfung

## § 21 Bescheid bei Nichtbestehen

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 22 Wiederholungsprüfung

Die IHK lässt bei nicht bestandener Prüfung auf schriftlichen Antrag nach einer angemessenen Frist eine einmalige Wiederholung der Prüfung im Bezirk der IHK ohne nochmalige Schulung zu. Der schriftliche Antrag ist auch in elektronischer Form möglich.

## VI. ADR-Schulungsbescheinigung

### § 23 Erteilung und Erweiterung

- (1) Die IHK erteilt eine ADR-Schulungsbescheinigung, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Absatz 1 erfüllt sind und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 15 und 16 bestanden wurde.
- (2) Die IHK erweitert die ADR-Schulungsbescheinigung, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 Absatz 2 erfüllt sind und die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 15 und 16 bestanden wurde.
- (3) Die IHK schreibt die ADR-Schulungsbescheinigung gemäß § 1 um.

### § 24 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der ADR-Schulungsbescheinigung ist das Datum der Prüfung „Basiskurs“ maßgebend.

### § 25 Verlängerung der Geltungsdauer

- (1) Die IHK verlängert die ADR-Schulungsbescheinigung, wenn der Inhaber die Voraussetzungen gemäß § 17 Absatz 3 erfüllt. Hat der Inhaber innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten vor Ablauf der Geltungsdauer der ADR-Schulungsbescheinigung oder nach Ablauf (aufgrund einer Ausnahmegenehmigung) eine von der IHK anerkannte Auffrischungsschulung besucht sowie die entsprechende Prüfung unter Einhaltung der Vorgaben der §§ 15 und 16 bestanden, ist die ADR-Schulungsbescheinigung ab Ablauf ihrer Gültigkeit zu verlängern. Ansonsten ist das Datum der Prüfung „Auffrischungsschulung“ maßgebend.
- (2) Die ADR-Schulungsbescheinigung darf auch verlängert werden, wenn statt der Auffrischungsschulung und der Auffrischungsprüfung eine von der IHK anerkannte Erstschulung besucht und die entsprechende/-n Prüfung/-en bestanden wurde/-n. § 17 Absatz 1 und 2 sind anzuwenden. Hinsichtlich des Verlängerungsdatums gilt Absatz 1 entsprechend.

## VII. Schlussvorschriften

### § 26 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Satzung betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen“ der Industrie- und Handelskammer Südthüringen vom 19. April 2018 außer Kraft.

Suhl, 5. Dezember 2019

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

## Satzung

### betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- oder Personenverkehr

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 5. Dezember 2019 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), in Verbindung mit § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz – BKrFQG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162) sowie in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung – BKrFQV) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2108), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1416), folgende Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- oder Personenverkehr beschlossen:

### INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Sachliche Zuständigkeit
- § 2 Örtliche Zuständigkeit
- § 3 Berufung ehrenamtlicher Prüfer
- § 4 Prüfungsarten
- § 5 Vorbereitung der Prüfung
- § 6 Grundsätze für alle Prüfungen
- § 7 Zulassung zur Prüfung „Grundqualifikation“
- § 8 Zulassung zur Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“
- § 9 Rücktritt von der Prüfung

- § 10 Ausschluss von der Prüfung
- § 11 Durchführung der Prüfung „Grundqualifikation“
- § 12 Durchführung der Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“
- § 13 Anforderungen in der theoretischen Prüfung
- § 14 Anforderungen in der praktischen Prüfung
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 16 Niederschrift
- § 17 Erteilung der Bescheinigung
- § 18 Nichtbestehen der Prüfung
- § 19 Gleichstellungsbestimmung
- § 20 Inkrafttreten



## § 1 Sachliche Zuständigkeit

Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen – im Folgenden IHK genannt – ist zuständig für die Durchführung von Prüfungen nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG).

## § 2 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfungsbewerber seinen Wohnsitz hat. Der Prüfungsbewerber kann mit seiner Zustimmung an eine andere Industrie- und Handelskammer verwiesen werden.

## § 3 Berufung ehrenamtlicher Prüfer

- (1) Die IHK beruft ehrenamtliche Prüfer
  - zum Zwecke der Beaufsichtigung, insbesondere zur Sicherstellung der Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben und eines ordnungsgemäßen Ablaufs der theoretischen Prüfungen betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- oder Personenverkehr,
  - zur Auswertung der Prüfungsunterlagen der einzelnen Prüfungsteilnehmer.
- (2) Die IHK beruft für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren in ausreichender Anzahl geeignete Prüfer. Die Prüfer müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig, mit der aktuellen Praxis des Erwerbs der Grundqualifikationen der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- oder Personenverkehr durch eigene Erfahrung vertraut und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die IHK benennt in gegenseitiger Abstimmung im Vorfeld jedes Prüfungstermins mindestens einen ehrenamtlichen Prüfer zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1.
- (3) Die berufenen Prüfer sind ehrenamtlich tätig, sofern sie nicht bei der IHK beschäftigt sind. Hinsichtlich ihrer Pflichten gelten die Vorschriften der §§ 83, 84 und 86 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 1. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 685) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird – soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird – eine Entschädigung entsprechend der „Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen“ in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.
- (5) Sollte abweichend von Absatz 2 in Ausnahmefällen kein ehrenamtlicher Prüfer für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 zu einem Prüfungstermin zur Verfügung stehen, ist die vollständige Prüfungsdurchführung durch einen geeigneten hauptamtlichen IHK-Mitarbeiter sicherzustellen. Unabhängig hiervon ist stets eine vertrauensvolle und sachlich angemessene Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichen Prüfern und dem mit der Verantwortung über die Durchführung der Prüfungen zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- oder Personenverkehr betrauten IHK-Mitarbeitern zu wahren.

## § 4 Prüfungsarten

Prüfungen zum Erwerb der Qualifikation sind

- (1) in der Grundqualifikation
  1. „Grundqualifikation Regelprüfung“ gemäß § 1 Absatz 2 BKrFQV.
  2. „Grundqualifikation Quereinsteiger“ gemäß § 1 Absatz 3 BKrFQV (Prüfung „Grundqualifikation Regelprüfung“ – reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 Absatz 6 Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) oder gemäß § 5 Absatz 7 Berufszugangsverordnung für den Güterverkehr (GBZugV) waren).
  3. „Grundqualifikation Umsteiger“ gemäß § 3 BKrFQV (Prüfung „Grundqualifikation Regelüberprüfung“ – reduziert um die theoretischen und praktischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung der ersten Grundqualifikation oder beschleunigten Grundqualifikation für den Personenverkehr oder Güterverkehr waren).
- (2) in der beschleunigten Grundqualifikation
  1. „beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung“ gemäß § 2 Absatz 4 BKrFQV.
  2. „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“ gemäß § 2 Absatz 7 BKrFQV (Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung“ – reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der Prüfung gemäß § 4 Absatz 6 PBZugV oder gemäß § 5 Absatz 7 GBZugV waren).

3. „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“ gemäß § 3 BKrFQV (Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung“ – reduziert um die theoretischen Teile, die bereits Gegenstand der zuvor nachgewiesenen Qualifikation waren).

## § 5 Vorbereitung der Prüfung

- (1) Die IHK setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich unter Angabe der Daten zur Person und der Prüfungsart auf einem Formular der IHK vorgenommen werden. Die schriftliche Anmeldung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (3) Der Anmeldung sind Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 7 bzw. 8 beizufügen.
- (4) Die IHK soll die Prüfungsbewerber unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung einladen. Die schriftliche Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Einladung gibt dem Prüfungsbewerber
  - Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
  - die Art der Prüfung,
  - die Prüfungsdauer,
  - die Art der zugelassenen Hilfsmittel,
  - die Bedingungen für das Bestehen der Prüfung,
  - die in §§ 9 und 10 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung,
 bekannt.

## § 6 Grundsätze für alle Prüfungen

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (3) Die in den §§ 11 und 12 genannten theoretischen Prüfungen sind schriftliche Prüfungen. Die schriftlichen Prüfungen können entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.
- (4) Die in den §§ 11 und 12 genannten Zeitasätze – sowohl für die theoretische als auch praktische Prüfung – sind reine Prüfungszeiten. Vor- und nachbereitende Arbeiten, wie z. B. Erläuterungen zum Prüfungsablauf, Aufbau/Wiederaufbau von Übungen, Erläuterungen zur Prüfungsbewertung sind nicht Bestandteil der Prüfungszeit.
- (5) Die Prüfung wird entsprechend der Anmeldung und der Zulassungsvoraussetzungen entweder für den „Güterkraftverkehr“ oder für den „Personenverkehr“ abgelegt.
- (6) Vor Beginn der Prüfung wird die Identität der Teilnehmer festgestellt. Teilnehmer, deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, dürfen an der Prüfung nicht teilnehmen.
- (7) Vor Beginn der Prüfung werden den Teilnehmern der Ablauf der Prüfung sowie die Prüfer bekannt gegeben.
- (8) Die Teilnehmer sind nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen. Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die IHK.
- (9) Hält sich ein Prüfer für befangen, so kann die IHK den betroffenen Prüfer von der Prüfung ausschließen. Bestehen Zweifel an einer unparteiischen Ausübung des Prüfungsamtes, so muss die IHK den betroffenen Prüfer von der Prüfung ausschließen.
- (10) Wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben oder ein Prüfer ausgeschlossen, so soll der Teilnehmer zum nächsten Termin eingeladen werden, sofern der ausgeschlossene Prüfer nicht sogleich durch einen anderen Prüfer ersetzt werden kann.
- (11) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung der Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung – Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, für Prüfungen nach dem BKrFQG oder von Teilen dieser Fragebögen außerhalb der unmittelbaren Prüfungsabwicklung ist untersagt.
- (12) Für die Prüfungen gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung die Gemeinsamen Richtlinien der Industrie- und Handelskammern betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr (herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V.). Diese werden von den Industrie- und Handelskammern als Verwaltungsvorschrift erlassen. Die IHK gibt den Erlass dieser Verwaltungsvorschrift in ihrem Mitteilungsblatt „Südthüringische Wirtschaft“ bekannt.

## § 7 Zulassung zur Prüfung „Grundqualifikation“

- (1) Der Teilnehmer wird zur Prüfung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 („Grundqualifikation Quereinsteiger“) nur zugelassen, wenn er den entsprechenden Nachweis
  1. für den Straßenpersonenverkehr gemäß § 4 Absatz 6 PBZugV (Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009), oder
  2. für den Güterkraftverkehr gemäß § 5 Absatz 7 GBZugV (Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009) vorlegt.
- (2) Der Teilnehmer wird zur Prüfung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3 („Grundqualifikation Umsteiger“) nur zugelassen, wenn er
  1. den Nachweis einer „Grundqualifikation Regelprüfung“/„beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung“ gemäß BKRFQG, die nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist, oder
  2. einen Führerschein mit einem gültigen Eintrag der Schlüsselzahl 95 für die Fahrerlaubnisklasse, die nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist, oder
  3. einen Führerschein mit einer Fahrerlaubnisklasse, die nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist (C1, C1E, C, CE vor dem 10. September 2009 erworben bzw. D1, D1E, D, DE vor dem 10. September 2008 erworben), oder
  4. einen Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 (ABl. Nr. L 226/4 vom 10. September 2003), der nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist (C1, C1E, C, CE vor dem 10. September 2009 erworben bzw. D1, D1E, D, DE vor dem 10. September 2008 erworben), oder
  5. eine Fahrerbescheinigung nach Anlage 3 der BKRFQV, oder
  6. eine Fahrerbescheinigung nach § 5 Absatz 3 BKRFQV vorlegt.
- (3) Der Teilnehmer wird zur praktischen Prüfung gemäß § 4 Absatz 1 („Grundqualifikation Regelprüfung“, „Grundqualifikation Quereinsteiger“, „Grundqualifikation Umsteiger“) nur zugelassen, wenn er sich gegenüber der IHK verpflichtet, ein geeignetes Prüfungsfahrzeug für die Abnahme der praktischen Prüfung zu stellen. Geeignet ist ein Prüfungsfahrzeug, das den Anforderungen gemäß § 11 Absatz 4 Nr. 2 genügt. Sollte der Teilnehmer keine Möglichkeit haben, ein geeignetes Prüfungsfahrzeug zu stellen, kann die IHK auf Antrag des Teilnehmers ein geeignetes Prüfungsfahrzeug vermitteln.
- (4) Der Teilnehmer wird zur praktischen Prüfung gemäß § 4 Absatz 1 („Grundqualifikation Regelprüfung“, „Grundqualifikation Quereinsteiger“, „Grundqualifikation Umsteiger“) nur zugelassen, wenn er sich gegenüber der IHK verpflichtet, zur praktischen Prüfung einen Fahrlehrer zu stellen, der im Besitz einer gültigen Fahrlehrerlaubnis gemäß Fahrlehrergesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, 3784) in der jeweils aktuell geltenden Fassung für die Fahrerlaubnisklassen CE für den Güterkraftverkehr beziehungsweise DE für den Personenverkehr ist. Sollte der Teilnehmer keine Möglichkeit haben, einen Fahrlehrer, der die o. g. Voraussetzungen erfüllt, zu stellen, kann die IHK auf Antrag des Teilnehmers einen entsprechenden Fahrlehrer vermitteln.
- (5) Für die Zulassung zur „Grundqualifikation Regelprüfung“ gelten nur die Absätze 3 und 4.
- (6) Wurde die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der IHK widerrufen.

## § 8 Zulassung zur Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“

- (1) Der Teilnehmer wird zur Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 („beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung“) nur zugelassen, wenn er das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte nach § 7 BKRFQG ausgestellten Nachweises gemäß Anlage 2 a BKRFQV über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung vorlegt.
- (2) Der Teilnehmer wird zur Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 („beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“) nur zugelassen, wenn er das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte nach § 7 BKRFQG ausgestellten Nachweises gemäß Anlage 2 a BKRFQV über die entsprechenden Unterrichtsteile und den entsprechenden Nachweis
  1. für den Straßenpersonenverkehr gemäß § 4 Absatz 6 PBZugV (Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009),
 bzw.

2. für den Güterkraftverkehr gemäß § 5 Absatz 7 GBZugV (Bescheinigung nach dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009) vorlegt.
- (3) Der Teilnehmer wird zur Prüfung gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 3 („beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“) nur zugelassen, wenn er das Original eines von einer anerkannten Ausbildungsstätte nach § 7 BKRFQG ausgestellten Nachweises gemäß Anlage 2 a BKRFQV über die entsprechenden Unterrichtsteile und
  1. den Nachweis einer „Grundqualifikation Regelprüfung“/„beschleunigten Grundqualifikation Regelprüfung“ gemäß BKRFQG, die nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist, oder
  2. einen Führerschein mit einem gültigen Eintrag der Schlüsselzahl 95 für die Fahrerlaubnisklasse, die nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist, oder
  3. einen Führerschein mit einer Fahrerlaubnisklasse, die nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist (C1, C1E, C, CE vor dem 10. September 2009 erworben bzw. D1, D1E, D, DE vor dem 10. September 2008 erworben), oder
  4. einen Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG (ABl. Nr. L 226/4 vom 10. September 2003), der nicht Gegenstand der Umsteigerprüfung ist (C1, C1E, C, CE vor dem 10. September 2009 erworben bzw. D1, D1E, D, DE vor dem 10. September 2008 erworben), oder
  5. eine Fahrerbescheinigung nach Anlage 3 der BKRFQV, oder
  6. eine Fahrerbescheinigung nach § 5 Absatz 3 BKRFQV vorlegt.
- (4) Wurde die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen, wird sie von der IHK widerrufen.

## § 9 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Teilnehmer vor Beginn der theoretischen oder der praktischen Prüfung zurück, gilt die jeweilige Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn ein Teilnehmer zu einer Prüfung nicht erscheint.
- (2) Tritt ein Teilnehmer im Verlauf einer Prüfung zurück, so gilt diese grundsätzlich als nicht bestanden. Der Rücktritt ist unverzüglich, unter Mitteilung der Rücktrittsgründe, zu erklären.
- (3) Tritt ein Teilnehmer aus einem wichtigen Grund zurück, so entscheidet die IHK über das Vorliegen eines solchen Grundes. Macht der Teilnehmer als wichtigen Grund geltend, dass er wegen Krankheit nach Beginn der Prüfung abbrechen musste, so hat er dies unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das nicht später als am Prüfungstag ausgestellt wurde, nachzuweisen. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt ein Prüfungsteilnehmer im Verlauf der praktischen Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Teile der Prüfung als abgelegt anerkannt werden.

## § 10 Ausschluss von der Prüfung

Unternimmt ein Teilnehmer Täuschungshandlungen oder stört er den Prüfungsablauf erheblich, ist er von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet die IHK. Bei Ausschluss gilt diese Prüfung als nicht bestanden.

## § 11 Durchführung der Prüfung „Grundqualifikation“

- (1) Die Prüfung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 - 3 („Grundqualifikation Regelprüfung“, „Grundqualifikation Quereinsteiger“, „Grundqualifikation Umsteiger“) besteht aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Die theoretische und die praktische Prüfung können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.
- (2) Für die theoretische Prüfung werden die Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung - Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, verwendet.
- (3) Die theoretische Prüfung besteht aus Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkter Antwort (z. B. Freitext, Lückentext oder Rechnungen, Auswertung von Grafiken und Piktogrammen) und der Erörterung von Praxissituationen.
- (4) Die praktische Prüfung besteht aus einer Fahrprüfung, einem praktischen Prüfungsteil und der Bewältigung von kritischen Fahrsituationen.
  1. Für die praktische Prüfung setzt die IHK einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder einen amtlich anerkannten Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr ein, der im Besitz einer gültigen Berechtigung zur Abnahme der Fahrerlaubnisprüfung ist. Die praktische Prüfung kann auch von einem IHK-Mitarbeiter

mit gleichwertiger Qualifikation abgenommen werden. Die IHK kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

2. Für die Fahrprüfung und die Bewältigung kritischer Fahrsituationen wird ein Kraftfahrzeug entsprechend der dem Teilnehmer erteilten höchsten Fahrerlaubnisklasse bezogen auf die Abmessungen und Gewichte von Lkw oder Omnibussen eingesetzt. Soweit der Teilnehmer nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klasse C1 oder C1E bzw. D1 oder D1E ist, hat er die Prüfung auf einem Fahrzeug der Fahrerlaubnisklasse C bzw. D abzulegen. Die Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Nummern 2.2.6 bis 2.2.13 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) entsprechen. Zusätzlich muss das Prüfungsfahrzeug die Anforderungen der Nummer 2.2.16 der Anlage 7 der FeV erfüllen.
  3. Für die Bewältigung von kritischen Fahrsituationen können die Kraftfahrzeuge durch den Einsatz eines leistungsfähigen Simulators ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft die IHK.
- (5) Die Dauer der Prüfung für die Grundqualifikation beträgt:

Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten - theoretische Prüfung	Prüfungsdauer in Minuten - praktische Prüfung		
		Fahrprüfung	praktischer Prüfungsteil	kritische Situationen
<b>Regelprüfung</b> gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1	240	120	30	max. 60
<b>Quereinsteiger</b> gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2	170	120	30	max. 60
<b>Umsteiger</b> gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3	110	60	30	max. 30

- (6) Die Gesamtprüfung oder die theoretische Prüfung oder die praktische Prüfung dürfen wiederholt werden.
- (7) Nach Abschluss der Gesamtprüfung sind die Unterlagen zur Prüfung ein Jahr und das Ergebnis der Prüfung sechzig Jahre aufzubewahren.

## § 12 Durchführung der Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“

- (1) Die Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation“ gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1 - 3 („beschleunigte Grundqualifikation Regelprüfung“, „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger“, „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger“) besteht aus einer theoretischen Prüfung.
- (2) Für die Prüfung werden die Gemeinsamen Fragebögen der Industrie- und Handelskammern, herausgegeben von der DIHK-Gesellschaft für berufliche Bildung - Organisation zur Förderung der IHK-Weiterbildung mbH, verwendet.
- (3) Die Prüfung besteht aus Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkter Antwort (z. B. Freitext, Lückentext oder Rechnungen, Auswertung von Grafiken und Piktogrammen).
- (4) Die Dauer der Prüfung für die beschleunigte Grundqualifikation beträgt:

Prüfungsart	Prüfungsdauer in Minuten - theoretische Prüfung
Regelprüfung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1	90
Quereinsteiger gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2	60
Umsteiger gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3	45

- (5) Die Prüfung darf wiederholt werden.
- (6) Nach Abschluss der Prüfung sind die Unterlagen zur Prüfung ein Jahr und das Ergebnis der Prüfung sechzig Jahre aufzubewahren.

## § 13 Anforderungen in der theoretischen Prüfung

- (1) Gegenstände der theoretischen Prüfung:  
Die in der Anlage 1 der BkrFQV genannten Kenntnisbereiche sind Gegenstand der jeweiligen Prüfungen für den Güterkraftverkehr und den Personenverkehr gemäß der nachstehenden Tabelle:

Kenntnisbereiche	Kenntnisse/Fähigkeiten gemäß Anlage 1 der BkrFQV	Grundqualifikation Regelprüfung	Grundqualifikation Quereinsteiger	Grundqualifikation Umsteiger
1.	1.1	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	-
	1.2	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	-
	1.3	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	-
	1.4	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr
	1.5	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
	1.6	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
2.	2.1	Güterkraftverkehr Personenverkehr	-	-
	2.2	Güterkraftverkehr	-	Güterkraftverkehr
	2.3	Personenverkehr	-	Personenverkehr
3.	3.1	Güterkraftverkehr Personenverkehr	-	Güterkraftverkehr Personenverkehr
	3.2	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	-
	3.3	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	-
	3.4	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	-
	3.5	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr
	3.6	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr
	3.7	Güterkraftverkehr	-	Güterkraftverkehr
	3.8	Personenverkehr	-	Personenverkehr

- (2) Grundsätze für die Prüfungsaufgaben Grundqualifikation
1. Die Prüfung besteht, bezogen auf die jeweilige Gesamtpunktzahl, zu gleichen Teilen aus Multiple-Choice-Fragen, Fragen mit direkter Antwort und der Erörterung von Praxissituationen, sofern sie Gegenstand der Prüfung sind. Die Kenntnisbereiche 1., 2. und 3. werden, soweit sie Gegenstand der Prüfung sind, zu gleichen Teilen berücksichtigt.
  2. Multiple-Choice-Fragen werden mit maximal vier Punkten bewertet. Sie können Antwortvorschläge enthalten, von denen bis zu vier Antwortvorgaben richtig sein können.
  3. Fragen mit direkter Antwort haben eine Wertigkeit von maximal fünf Punkten.
  4. Die Erörterung einer Praxissituation besteht aus verbundenen Fragen mit direkter Antwort.
- (3) Grundsätze für die Prüfungsaufgaben beschleunigte Grundqualifikation
1. Die Prüfung besteht aus Multiple-Choice-Fragen und Fragen mit direkter Antwort. Die Kenntnisbereiche 1., 2. und 3. werden, soweit sie Gegenstand der Prüfung sind, zu gleichen Teilen berücksichtigt.
  2. Multiple-Choice-Fragen werden mit maximal vier Punkten bewertet. Sie können mehrere Antwortvorschläge enthalten, von denen bis zu vier Antwortvorgaben richtig sein können.
  3. Fragen mit direkter Antwort haben eine Wertigkeit von maximal fünf Punkten.

## § 14 Anforderungen in der praktischen Prüfung

- (1) Fahrprüfung
  1. Ziel der Fahrprüfung ist die Bewertung der fahrpraktischen Fähigkeiten des Teilnehmers. Sie muss auf Straßen innerhalb und außerhalb geschlossener Ortschaften, auf Schnellstraßen oder Autobahnen und in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte stattfinden.
  2. Die Fahrprüfung soll vorzeitig beendet werden, wenn der Teilnehmer grobe Fahr- und Verhaltensfehler in Bezug auf die StVO zeigt.
  3. Wird die Fahrprüfung vorzeitig beendet, wird sie mit null Punkten bewertet.

(2) Praktischer Prüfungsteil

Ziel dieses Prüfungsteils ist die Bewertung der folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten der in den Anlagen 1 und 2 der BKRFQV genannten Kenntnisbereiche gemäß der nachstehenden Tabelle:

Kennntnisbereiche	Kennntnisse/Fähigkeiten gemäß Anlage 1 und 2 der BKRFQV	Grundqualifikation Regelprüfung	Grundqualifikation Quereinsteiger	Grundqualifikation Umsteiger
1.	1.4	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr	Güterkraftverkehr
	1.5	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
	1.6	Personenverkehr	Personenverkehr	Personenverkehr
3.	3.2	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	-
	3.3	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	-
	3.5	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr	Güterkraftverkehr Personenverkehr

(3) Bewältigung kritischer Fahrsituationen

- Ziel bei der Bewältigung kritischer Fahrsituationen ist insbesondere die Bewertung der Fähigkeiten des Teilnehmers bezüglich der Beherrschung des Fahrzeugs bei unterschiedlichem Fahrbahnzustand je nach Witterungsverhältnissen sowie Tages- und Nachtzeit.
- Die Bewältigung kritischer Fahrsituationen wird auf einem geeigneten Gelände durchgeführt, wobei Gefährdungen für Dritte ausgeschlossen sein müssen.

### § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Bewertung der Prüfung für die Grundqualifikation

- Die Bewertung der Prüfungsfragen – außer bei Multiple-Choice-Fragen – ist nur in ganzen oder halben Punkten zulässig.
- Grundlage der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in der theoretischen und der praktischen Prüfung erzielten Ergebnisse, die in Punkten ausgedrückt werden.
- Die theoretische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden:

Prüfungsart Grundqualifikation	mögliche Gesamtpunktzahl
Regelprüfung	162
Quereinsteiger	114
Umsteiger	72

- Die Teile der praktischen Prüfung gemäß § 11 Absatz 4 werden jeweils getrennt voneinander bewertet.  
Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Gesamtpunktzahl gemäß der nachfolgenden Aufstellung erreicht wurden und der in jedem Teil der Prüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 20 Prozent der jeweils möglichen Punktzahl liegt.

In den praktischen Prüfungen Güterkraftverkehr und Personenverkehr sind insgesamt höchstens folgende Punkte erreichbar:

Prüfungsart Grundqualifikation	mögliche Gesamtpunktzahl	davon		
		Fahrprüfung	praktischer Prüfungsteil	kritische Situationen
Regelprüfung	120	60	30	30
Quereinsteiger	120	60	30	30
Umsteiger	80	30	30	20

Der Prüfer hat nach Beendigung des jeweiligen praktischen Prüfungsteils dem Teilnehmer die Bewertung und deren wesentliche Gründe mitzuteilen. Der Prüfer hat ein Prüfungsprotokoll anzufertigen und der IHK auszuhändigen.

- Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die theoretische und die praktische Prüfung bestanden wurden.

(2) Bewertung der Prüfungen für die beschleunigte Grundqualifikation

- Die Bewertung der Prüfungsfragen – außer bei Multiple-Choice-Fragen – ist nur in ganzen oder halben Punkten zulässig.
- Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Gesamtpunktzahl gemäß nachfolgender Aufstellung erreicht wurden.

Prüfungsart beschleunigte Grundqualifikation	mögliche Gesamtpunktzahl
Regelprüfung	60
Quereinsteiger	40
Umsteiger	30

- Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt durch die IHK. Aufgrund der erbrachten Prüfungsleistungen stellt die IHK das Prüfungsergebnis fest und erklärt die Prüfung für bestanden oder nicht bestanden.

### § 16 Niederschrift

Für jeden Teilnehmer ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese enthält folgende Angaben:

- den Namen, den Vornamen, ggf. den Geburtsnamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, Geburtsland sowie die Anschrift und Nationalität des Teilnehmers,
- Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
- die Art und Bestandteile der Prüfung,
- die Feststellung der Identität des Teilnehmers sowie die Erklärung seiner Prüfungsfähigkeit,
- die Belehrung des Teilnehmers über sein Recht, Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen,
- Bewertung der erbrachten Prüfungsleistung,
- das Prüfungsergebnis, die Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
- Name/Namen und Unterschrift(en) der Prüfer.

### § 17 Erteilung der Bescheinigung

Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer eine Bescheinigung der IHK über das Bestehen der Prüfung.

### § 18 Nichtbestehen der Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer einen schriftlichen Bescheid der IHK über das Nichtbestehen der Prüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 19 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr“ der Industrie- und Handelskammer Südthüringen vom 19. April 2018 außer Kraft.

Suhl, 5. Dezember 2019

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 10. Dezember 2019, Aktenzeichen: 43.5-3635/58-40

Ausgefertigt: Suhl, 11. Dezember 2019

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

## Gemeinsame Richtlinien der Industrie- und Handelskammern gemäß § 5 Abs. 12 der Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/ Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr

Gemäß § 5 Abs.12 der Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/  
Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr vom 17. Mai 2018 erlässt die Industrie- und Handels-  
kammer Südthüringen folgende

### Verwaltungsvorschrift:

Die Gemeinsamen Richtlinien der Industrie- und Handelskammern gemäß § 5 Abs. 12 der Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr vom 13. März 2018 finden auf die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- und Personenverkehr Anwendung und ersetzen die gleichlautenden Richtlinien mit Stand vom 4. März 2008. Neben verschiedenen Detailanpassungen umfassen die inhaltlichen Überarbeitungen im Wesentlichen die Aufnahme des Kapitels 1.2.5.5 mit zeitlichen Vorgaben zum Prüfungsablauf, die Aufnahme der Prüfungsaufgabe „Rückwärts versetzt an Rampe fahren“ als Teil des Prüfungsabschnittes „Bewältigung kritischer

Fahrsituationen“ und die Ergänzung von Vorgaben zur Festlegung der Strecke der Prüfungsfahrt. Durch diese Verwaltungsvorschrift wird der Aktualisierung der Gemeinsamen Richtlinien Rechnung getragen und ihre Übernahme beschlossen. Die Verwaltungsvorschrift tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird im Mitteilungsblatt der IHK Südthüringen „Südthüringische Wirtschaft“ bekanntgegeben.

Suhl, 22. Oktober 2019

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

Die Gemeinsamen Richtlinien der Industrie- und Handelskammern finden Sie unter [www.suhl.ihk.de](http://www.suhl.ihk.de)  
(Rechtsgrundlagen).

## Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten

Nach § 15 Abs. 1 UWG errichten die Landesregierungen bei den Industrie- und Handelskammern Einigungsstellen zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch aufgrund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht wird. Ziel des Verfahrens vor der Einigungsstelle ist es, eine gütliche Einigung der Parteien zu strittigen Wettbewerbsangelegenheiten herbeizuführen. Die Einigungsstelle wird mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern tätig. Zum Vorsitzenden kann nur benannt werden, wer die Befähigung zum Richteramt hat. Beisitzer sind im Bezirk der Einigungsstelle tätige angesehene Gewerbetreibende und Verbraucher, die das Wissen und die Erfahrung der Kaufleute vor Ort in die Erörterung der Sachverhalte einfließen lassen.

Folgende Damen und Herren sind in der Einigungsstelle der IHK Südthüringen in den bezeichneten Funktionen tätig:

### VORSITZENDER:

(Amtszeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021)

**Dr. Frank Weihrauch**  
Rechtsanwalt, Suhl

### STELLVERTRETER:

(Amtszeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021)

**Gunter Zumpf**  
Rechtsanwalt, Suhl

### BEISITZER:

(Amtszeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020)

**Heinrich Christ**  
Haus der Geschenke, Meiningen

**Jana False**  
ifonic, Ilmenau

**Martin Heim**  
Kreative Raumgestaltung Martin Heim GmbH, Grabfeld  
(Handwerkskammer Südthüringen)

**Manfred Saft**  
Stileck-Mäbendorf, Suhl-Mäbendorf

**Ute Traut**  
Verbraucherzentrale Thüringen e. V., Suhl

Aus der Rechtsprechung

## Arbeitsverhältnis durch Beschäfti- gung nach Berufs- ausbildung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich mit Urteil vom 20.03.2018, Az. 9 AZR 479/17, mit der Thematik der Begründung eines Arbeitsverhältnisses nach Beendigung der Ausbildung durch Beschäftigung im Unternehmen befasst. Der Tenor der Entscheidung lautet sinngemäß: Die gesetzliche Fiktion des § 24 Berufsbildungsgesetz (BBiG), durch die bei Beschäftigung des Auszubildenden im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis ein unbefristetes Arbeitsverhältnis als begründet gilt, setzt als subjektives Tatbestandsmerkmal grundsätzlich voraus, dass der Auszubildende oder ein zum Abschluss von Arbeitsverträgen berechtigter Vertreter Kenntnis von der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und der Weiterbeschäftigung hat.

### Ausgangslage

Der Kläger hatte mit dem Beklagten einen Berufsausbildungsvertrag über die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in der Zeit vom 01.09.2011 bis zum 31.08.2014 geschlossen. Für den Beklagten unterzeichnete der Landrat den Vertrag. In der für das Ausbildungsverhältnis maßgeblichen Prüfungsordnung (PO) heißt es u. a., dass der Prüfungsausschuss im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung das Gesamtergebnis der Prüfung feststellt und daraus ableitet, ob die Prüfung bestanden ist. Im Juni/Juli 2014 fand für den Kläger die Abschlussprüfung statt. Die Prüfungsergebnisse lagen im August 2014 vor. Da der Kläger in zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft bewertet wurde, legte er am 22.08.2014 erfolgreich die mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 21 PO ab. Der Prüfungsausschussvorsitzende unterrichtete den Kläger noch am gleichen Tag über das Ergebnis und das Bestehen der Ergänzungsprüfung.

Mit einem von der Ausbildungsleiterin C mit „im Auftrag“ des Landrats unterzeichneten Schreiben vom 25.08.2014 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass die Abschlussprüfung am 22.08.2014 erfolgreich bestanden sei und die Ausbildung am 29.08.2014 mit der Zeugnisausgabe ende. Der Kläger war vom 25.08. bis 29.08.2014 beim Beklagten tätig und erhielt für diese Zeit auch Ausbildungsvergütung. Die Parteien schlossen am 29.08.2014 einen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag bis zum 29.08.2015. Mit einem Verlängerungsvertrag vereinbarten sie ein Arbeitsverhältnis bis zum 29.08.2016. Der Kläger beantragte festzustellen, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht aufgrund der vereinbarten Befristung zum 29.08.2016 beendet



© Thorben Wengert/pixelio.de

wurde. Das Arbeitsgericht Frankfurt/Oder gab der Klage statt. Auf die Berufung des Beklagten wies das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg die Klage ab. Die dagegen gerichtete Revision hatte Erfolg.

### Hintergründe und Entscheidung

Das BAG hielt die Befristungskontrollklage für begründet. Das Arbeitsverhältnis der Parteien hat nicht aufgrund der im Arbeitsvertrag vereinbarten Befristung am 29.08.2016 geendet. Die Befristung des Arbeitsvertrags ist unwirksam. Eine Befristung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) ist gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Ein früheres Berufsausbildungsverhältnis unterfällt diesem Vorbeschäftigungsverbot zwar nicht, denn es ist kein Arbeitsverhältnis i. S. d. TzBfG. Durch die Beschäftigung des Klägers vom 25.08. bis 29.08.2014 ist aber zwischen den Parteien nach § 24 BBiG ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit begründet worden, das gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG der Zulässigkeit der sachgrundlosen Befristung entgegensteht. Die Voraussetzungen des § 24 BBiG sind

vorliegend erfüllt. Das Berufsausbildungsverhältnis der Parteien endete am 22.08.2014, denn nach § 21 Absatz 1 und Absatz 2 BBiG endet das Berufsausbildungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit mit der verbindlichen Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss. Hier sind am 22.08.2014 dem Kläger Ergebnis und Bestehen der Ergänzungsprüfung vom Prüfungsausschuss eröffnet worden. Der Beklagte hat den Kläger über diesen Tag hinaus i. S. d. § 24 BBiG unstreitig bis zum 29.08.2014 weiterbeschäftigt. Die Fiktion des § 24 BBiG tritt nach dem BAG grundsätzlich erst und nur dann ein, wenn der Auszubildende oder ein zum Abschluss von Arbeitsverträgen berechtigter Vertreter subjektive positive Kenntnis von der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und der Weiterbeschäftigung aufgrund entsprechender Weisung hat. Es ist ausreichend, wenn der Auszubildende weiß, dass die erzielten Prüfungsergebnisse zum Bestehen der Abschlussprüfung ausreichen. Der Auszubildende trägt nach den Grundsätzen der abgestuften Darlegungs- und Beweislast zunächst die Darlegungslast dafür, dass der Auszubildende ihn in Kenntnis der bestandenen Prüfung tatsächlich weiterbeschäftigt hat. Vorliegend hat der Kläger ausreichend dargelegt, dass der Beklagte diese Kenntnisse hatte. Die Ausbildungsleiterin C hat mit ihrem Schreiben vom 25.08.2014 deutlich gemacht, dass sie um die tatbestandsbegründenden Tatsachen wusste. Das Schreiben war mit dem Zusatz „der Landrat“ versehen und „im Auftrag“ unterzeichnet. Dies deutet darauf hin, dass Frau C die Erklärung als Botin des Landrats abgegeben hat. Der Beklagte hat diese Indizwirkung des Sachvortrags des Klägers nicht entkräften können.

### Ergebnis

Die Entscheidung stellt klar, dass die Fiktion des § 24 BBiG davon abhängt, dass der Auszubildende den Auszubildenden in Kenntnis der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses tatsächlich weiterbeschäftigt. Setzt der Auszubildende seine betriebliche Tätigkeit ohne Kenntnis des Auszubildenden fort, „wird“ er nicht i. S. d. § 24 BBiG beschäftigt, sondern beschäftigt sich nur eigenmächtig selbst.

### Hinweis

Nach § 24 BBiG gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet, wenn Auszubildende im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis beschäftigt werden, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist. Der Arbeitgeber hat also die Möglichkeit – und sollte diese auch nutzen – rechtzeitig vor Beendigung der Ausbildung mitzuteilen, dass der Auszubildende nach Beendigung der Ausbildung entweder nicht übernommen und seine Weiterbeschäftigung abgelehnt wird oder nur ein Angebot auf befristete Übernahme erhält und eine unbefristete bzw. anderweitige Beschäftigung abgelehnt wird. Er sollte sich Kenntnisnahme und insbesondere Einverständnis des Auszubildenden mit dem Befristungsangebot schriftlich bestätigen lassen. Der Auszubildende muss den Auszubildenden nach dem Bestehen der Prüfung fragen, bevor er ihn weiterbeschäftigt. Unterlässt er dies und weist er dem Auszubildenden gleichwohl Tätigkeiten zu, muss er sich nach dem BAG so behandeln lassen, als hätte er Kenntnis von der Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses.

## Kein Widerruf von Aufhebungsverträgen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat sich mit Urteil vom 07.02.2019, Az. 6 AZR 75/18, mit der Problematik des Widerrufs von Aufhebungsverträgen befasst. Aus dem Tenor der Entscheidung ist sinngemäß zu entnehmen, dass das Gebot des fairen Verhandels ein Mindestmaß an Fairness bei den Verhandlungen eines Aufhebungsvertrages gebietet. Weiterhin besteht für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Aufhebungsverträge kein gesetzliches Widerrufsrecht.

### Ausgangslage

Der Entscheidung liegt der Abschluss eines Aufhebungsvertrages zugrunde. Die Arbeitnehmerin klagte auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis nicht durch den Aufhebungsvertrag aufgelöst wurde. Sie habe ihre Erklärung zum Vertragsschluss wegen Irrtums sowie Täuschung und Drohung angefochten und hilfsweise ihre Zustimmung zum Aufhebungsvertrag widerrufen. Dem vorausgegangen war der Abschluss des Aufhebungsvertrags in der Wohnung der Arbeitnehmerin. Dort suchte die Arbeitgeberin

die Arbeitnehmerin auf und legte ihr den Aufhebungsvertrag vor. Danach wird das Arbeitsverhältnis noch am gleichen Tag ohne Zahlung einer Abfindung beendet. Die Arbeitnehmerin behauptet, dass sie an diesem Tag krank im Bett gelegen habe, als die Arbeitgeberin klingelte und ihr Sohn öffnete und sie weckte. Sie habe den Vertrag im Tran unter Einfluss von Schmerzmitteln unterschrieben. Nachdem die Vorinstanz das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes ablehnte und sich die Revision in ihrer Begründung nicht hiergegen wandte, befasste sich das BAG zunächst mit dem Widerruf der Zustimmung zum Aufhebungsvertrag. Bis 2014 stand fest: Arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge fallen nicht unter das Widerrufsrecht der §§ 312 ff BGB. Mit Inkrafttreten des Verbraucherrücktrittsrechts zum 13.06.2014 entfachte die Diskussion um das Widerrufsrecht erneut. Nach § 312 Abs. 1 BGB gilt das für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge vorgesehene Widerrufsrecht nur für Verbraucherverträge, die eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben.

### Hintergründe und Entscheidung

Das BAG entschied nunmehr erstmals unter Berücksichtigung des neu in Kraft getretenen Verbraucherrücktrittsrechts und lehnte wie auch schon nach alter Rechtslage ein gesetzliches Widerrufsrecht für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Aufhebungsverträge ab. Zwar handelt es sich beim Aufhebungsvertrag ebenso wie beim Arbeitsvertrag um einen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag. Jedoch widerspreche ein Widerrufsrecht des Arbeitnehmers dem gesetzgeberischen Willen und dem systematischen Zusammenhang. Der Gesetzgeber wollte kein Widerrufsrecht bei Abschluss eines Aufhebungsvertrages gewähren. Daher enthalten auch die im Zusammenhang mit § 312 Abs. 1 BGB stehenden Regelungen überwiegend Vorgaben ohne inhaltlichen Bezug zu arbeitsrechtlichen Aufhebungsverträgen. Ungeachtet dessen, ob ein Mitarbeiter damit rechnen muss, außerhalb der Geschäftsräume des Arbeitgebers mit der Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrags konfrontiert zu werden, lehnte das BAG ein

Widerrufsrecht ab. Das BAG sah in den Umständen des Vertragsschlusses jedoch eine mögliche Missachtung des Gebots fairen Verhandeln. Als vorvertragliche Nebenpflicht eines Aufhebungsvertrags schützt dieses Gebot die Entscheidungsfreiheit bei Vertragsverhandlungen unterhalb der Schwelle der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit oder der der Anfechtung unterliegenden Willensmängel. Eine Verhandlungssituation ist als unfair zu bewerten, wenn eine psychische Drucksituation geschaffen oder ausgenutzt wird, die eine freie und überlegte Entscheidung des Vertragspartners erheblich erschwert oder sogar unmöglich macht. Dies kann durch die Schaffung besonders unangenehmer, die Ablenkung fördernder oder den Fluchtinstinkt weckender Rahmenbedingungen geschehen. Ebenfalls verletzt ist das Fairnessgebot bei der Ausnutzung einer objektiv erkennbaren körperlichen oder psychischen Schwäche oder unzureichender Sprachkenntnisse. Schließlich kann die Nutzung eines Überraschungsmoments die Entscheidungsfreiheit des Vertragspartners beeinträchtigen. Ein entsprechender Verstoß führt zum Entfall der Rechtswirkungen des Aufhebungsvertrags und zu einer Fortsetzung des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses zu unveränderten Bedingungen. Zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts hob das BAG die Entscheidung auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht Niedersachsen zurück.

### Ergebnis

Der Abschluss von Aufhebungsverträgen ist ein probates Mittel zur Vermeidung zeit- und kostenintensiver Kündigungsschutzverfahren. Dennoch ist auch beim zu verhandelnden Aufhebungsvertrag das arbeitsrechtliche Fairnessgebot zu beachten. Zwar muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht das Angebot eines Aufhebungsvertrags ankündigen und ihm auch weder eine Bedenkzeit noch ein Rücktritts- oder Widerrufsrecht einräumen. Ein solches Verhalten allein verletzt jedenfalls noch nicht das Gebot fairen Verhandeln. Darüber hinaus kommt es jedoch auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls an. In der Praxis dürfte dem Arbeitnehmer mit dem Fairnessgebot ein weiterer Hebel in die Hand gegeben worden sein, die Abfindung in die Höhe zu treiben. Zwar ist die Verletzung dieses Gebots auf Ausnahmefälle zu beschränken. Dieser Fall kann insoweit einen Maßstab bieten. Denn sollte die Behauptung der Arbeitnehmerin zutreffen, suchte die Arbeitgeberin sie unangemeldet zu Hause am Krankenbett auf, woraufhin sie im benommenen Zustand unter dem Einfluss von Schmerzmitteln den Aufhebungsvertrag unterschrieb. Jedoch ist der Vorwurf, unfair behandelt worden zu sein, vom Arbeitnehmer schnell erhoben und birgt aufgrund der erheblichen Interpretationsspielräume die Gefahr einer langwierigen Rechtsstreitigkeit für den Arbeitgeber.

### Hinweis

Das Gebot fairen Verhandeln ist jedenfalls bei jeder Änderung eines bestehenden und vorsorglich auch bei der Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses zu beachten.

### Ihr Ansprechpartner:

Holger Fischer  
☎ 03681 362-114 ✉ fischerh@suhl.ihk.de

## WIR GRATULIEREN

### Thüringer Innovationspreis 2019

Wirtschaftsminister Wolfgang Tiefensee hat am 19. November 2019 in Weimar gemeinsam mit der STIFT, mit dem TÜV Thüringen und der Ernst-Abbe-Stiftung den „XXII. Innovationspreis Thüringen“ verliehen. Preisträger in der Kategorie „DIGITALES & MEDIEN“ ist die **MetraLabs GmbH Neue Technologien und Systeme aus Ilmenau**.

Die Übernahme einfacher Arbeiten durch Maschinen schreitet voran. Die MetraLabs GmbH will mit ihrem autonomen Roboter „TORY“ Mitarbeiter von Routineaufgaben wie der Inventur im Einzelhandel entlasten. Der Roboter fährt – sogar bei Nacht – selbstständig durch die Verkaufsflächen von Super- oder Modemärkten. Der Artikelbestand wird nach Menge und Standort, täglich und ohne Personaleinsatz digitalisiert und kann mittlerweile auch in das Warenwirtschaftssystem eingebucht werden. Erste Kunden in Deutschland und in Europa setzen den Roboter bereits ein. Laut Unternehmen kann „TORY“ Warenbestände zehnfach schneller und mit einer deutlich geringeren Fehlerquote erfassen als ein Mensch.

### „ThEx Award – Der Gründerpreis“ 2019

Die Sieger im Wettbewerb um den Thüringer Gründerpreis „ThEx Award 2019“ wurden am 21. November 2019 im Rahmen des 10. Thüringer Gründertages im Thüringer Zentrum für Existenzgründungen und Unternehmertum (ThEx) in Erfurt gekürt.

Als Sieger in der Kategorie „Nachfolge“ wurde die **LLT Applikation GmbH aus Ilmenau** ausgezeichnet. Die LLT Applikation GmbH ist ein innovatives, technologieorientiertes Maschinenbauunternehmen mit einem hoch spezialisierten Leistungsprofil auf dem Gebiet der Laser-Präzisions- und Mikrobearbeitung.

Bereits im Juni dieses Jahres wurde die LLT mit dem Südthüringer Unternehmerpreis MuT – Mittelstand und Thüringen in der Kategorie „Aufstieg durch Innovation“ geehrt.

### Rundfunkpreis Mitteldeutschland – Fernsehen

In der Kategorie „Beste Werbung“ ging am 15. November 2019 der 1. Preis an die SRF – Südthüringer Regionalfernsehen GmbH, Sonneberg, für den Beitrag „Mein Meiningen“. Das Unternehmen erhielt ebenfalls den 1. Preis in der Kategorie „Länderpreis Thüringen“.

### Wir gratulieren

... dem **Panorama Hotel in Oberhof** zum 50-jährigen Bestehen.

## Südthüringische Wirtschaft

### Herausgeber:

Industrie- und Handelskammer  
Südthüringen, Bahnhofstraße 4–8,  
98527 Suhl  
Telefon: 03681 362-0  
Telefax: 03681 362-100  
Internet: www.suhl.ihk.de  
E-Mail: info@suhl.ihk.de

Druckauflage: 9 772 Exemplare

Erscheinungsweise: Neunmal jährlich

Herausgabedatum: 20.12.2019

### Redaktion:

Dipl.-Ök.-Päd. Birgit Hartwig  
E-Mail: hartwig@suhl.ihk.de

Dipl.-Medienwiss. Katja Hampe  
E-Mail: hampe@suhl.ihk.de

### Titelbild:

© forum Thüringer Wald e. V.

### Anzeigen und Verlag:

Prüfer Medienmarketing  
Endriß & Rosenberger GmbH  
Schlösserstr. 39, 99084 Erfurt  
Tel. 0361 5668194, Fax 5668196  
Anzeigenservice: Gudrun Wenske  
Anzeigenleiter: Achim Hartkopf  
medienmarketing.erfurt@pruefer.com  
www.pruefer.com

### Anzeigenschluss:

Am 10. des Vormonats  
Es gilt die Anzeigenpreislise  
Nr. 6 ab Januar 2019.



Diese Ausgabe enthält eine Beilage der Wortmann AG und einen Beihefter der Lexware Haufe GmbH & Co. KG

### Layout/Druck:

Druckhaus Gera GmbH  
Jacob-A.-Morand-Straße 16  
07552 Gera

Mit Namen oder Signum gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der IHK Südthüringen wieder.

Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird bei Formulierungen, die sich auf Personen beziehen, auf die ausdrückliche Nennung der weiblichen Form/diversen Form verzichtet.

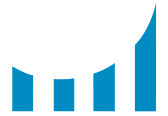
„Südthüringische Wirtschaft“ ist das offizielle Mitteilungsblatt der IHK Südthüringen.

Der Bezug der IHK-Zeitschrift erfolgt im Rahmen der grundsätzlichen Beitragspflicht als Mitglied der IHK.

### Haftung und Urheberrecht:

Der Inhalt dieses Heftes wurde sorgfältig erarbeitet. Herausgeber, Redaktion, Autoren und Verlag übernehmen dennoch keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben und Hinweisen sowie für mögliche Druckfehler.

Nachdruck nur mit Genehmigung und Quellenangabe.



# Gemeinsam groß werden.

Mit Förderprogrammen für kleine und mittelständische Unternehmen.



Fotografiert in Nordhausen

## Sie planen Investitionen mit einer langfristigen Finanzierung?

- ➔ GuW Thüringen (Gründungs- und Wachstumsfinanzierung): für alle Branchen.

## Sie möchten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen digitalisieren?

- ➔ Digitalbonus Thüringen

## Arbeitsplätze schaffen und sichern durch Investitionen?

- ➔ Thüringen Invest – die perfekte Kombi aus Zuschuss und Darlehen.

## Fachkräfte für Forschung, Entwicklung und Vermarktung gewinnen?

- ➔ FuE Personal

## Sich auf Messen präsentieren und internationale Kontakte knüpfen?

- ➔ Einzelbetriebliche Aussenwirtschaftsförderung

...und vieles mehr!



Wir beraten Sie gern!

Beratungshotline:  
0800 44 0 44 80 (kostenfrei)

info@aufbaubank.de

Finden Sie uns auf:

